

KOSTEN VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN

Forschungsbericht
Zürich, November 2013

Im Auftrag
des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Juliane Fliedner, Stephanie Schwab, Susanne Stern, Rolf Iten



INFRAS

INFRAS

BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH

MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN

WWW.INFRAS.CH

INHALT

Das Wichtigste in Kürze	5
1. Einleitung	7
2. Überblick über den Untersuchungsgegenstand	9
2.1. Definition von Gewalt in Paarbeziehungen	9
2.2. Das Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen	10
2.3. Entwicklungen im institutionellen Umfeld seit 1998	14
3. Methodik	17
3.1. Übersicht über die Kostenbereiche und -kategorien	17
3.2. Übersicht zur Datenlage	19
3.3. Vorgehen für die Kostenschätzung	22
4. Polizei und Justiz	25
4.1. Polizeiliche Interventionen	25
4.1.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	26
4.1.2. Ergebnisse	30
4.2. Strafverfahren	34
4.2.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	35
4.2.2. Ergebnisse	38
4.3. Strafvollzug	42
4.3.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	42
4.3.2. Ergebnisse	43
4.4. Zivilrechtliche Massnahmen	45
4.4.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	47
4.4.2. Ergebnisse	49
5. Unterstützungsangebote für geschädigte und gewaltausübende Personen	52
5.1. Beratungsstellen	52
5.1.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	52
5.1.2. Ergebnisse	54
5.2. Schutzeinrichtungen	54
5.2.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	55
5.2.2. Ergebnisse	55
5.3. Entschädigungen und Soforthilfen	57
5.3.1. Datenlage und methodisches Vorgehen	57

5.3.2.	Ergebnisse	58
5.4.	Lernprogramme (Unterstützungsangebot für gewaltausübende Personen)	59
5.5.	Unterstützungsleistungen für mitbetroffene Kinder	60
5.5.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	60
5.5.2.	Ergebnisse	61
6.	Fach- und Koordinationsstellen	63
6.1.	Bund	63
6.1.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	64
6.1.2.	Ergebnisse	64
6.2.	Kantone	65
6.2.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	65
6.2.2.	Ergebnisse	66
7.	Gesundheitliche Folgekosten	67
7.1.	Physische Folgen	67
7.1.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	67
7.1.2.	Ergebnisse	71
7.2.	Psychische Folgen	72
7.2.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	72
7.2.2.	Ergebnisse	74
7.3.	Rechtsmedizin	77
7.4.	Gesundheitliche Folgen bei Kindern	78
7.4.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	78
7.4.2.	Ergebnisse	79
8.	Soziale Folgekosten (Transfers)	81
8.1.	Taggelder	81
8.1.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	81
8.1.2.	Ergebnisse	82
8.2.	Renten	83
8.2.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	83
8.2.2.	Ergebnisse	84
9.	Produktivitätsverluste	85
9.1.	Krankheit	85
9.1.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	85
9.1.2.	Ergebnisse	87

9.2.	Invalidität	88
9.2.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	88
9.2.2.	Ergebnisse	89
9.3.	Tod	90
9.3.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	90
9.3.2.	Ergebnisse	91
10.	Verlust an Lebensqualität	92
10.1.1.	Datenlage und methodisches Vorgehen	92
10.1.2.	Ergebnisse	93
11.	Synthese	95
11.1.	Tangible Kosten	95
11.2.	Gesamtkosten	98
11.3.	Vergleich mit anderen Kostenstudien	99
12.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Datenlage	102
Annex		105
A1	Übersicht über die wichtigsten Statistiken und Erhebungen zu Gewalt in Paarbeziehungen, häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum in der Schweiz	105
A2	Übersicht Interviews mit Expertinnen und Experten	109
A3	Kurzbeschreibung der verwendeten Berechnungsmethoden	110
A4	Kennzahlen zu Straftaten im häuslichen Bereich	112
Literatur		114
Glossar		119

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Was zeigt die Studie auf?

Die Studie zeigt auf, welche Kosten der Gesellschaft aus Gewalt in Paarbeziehungen entstehen. Sie gibt darüber hinaus einen Überblick über die statistische Datenlage, weist aus, in welchen Bereichen Erhebungslücken bestehen und formuliert Empfehlungen zu deren Behebung.

Wo fallen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen an?

Die Studie macht sichtbar, in wie vielen verschiedenen Bereichen aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen Kosten anfallen. Es sind dies Kosten bei Polizei und Justiz, bei Unterstützungsangeboten für Opfer und Tatpersonen, Kosten von Fach- und Koordinationsstellen, Kosten im Gesundheitswesen und Produktivitätsverluste infolge Krankheit, Invalidität und Tod.

Was für Kosten fallen an?

Es werden drei Kategorien von Kosten untersucht: direkte tangible Kosten; indirekte tangible Kosten und intangible Kosten. Bei direkten tangiblen Kosten handelt es sich um tatsächlich getätigte Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die als direkte Folge von Gewalt in Anspruch genommen werden (z.B. Kosten für Polizeiinterventionen). Bei indirekten tangiblen Kosten handelt es sich um nicht tatsächlich getätigte Ausgaben, sondern um Opportunitätskosten, d.h. entgangene Einkünfte, Gewinne oder Nutzen (z.B. wegen Krankheit, Invalidität oder Tod). Als intangible Kosten werden jene Kosten in Folge von Gewalt bezeichnet, denen kein direkter monetärer Wert gegenübergestellt werden kann (wie z.B. Verlust an Lebensqualität durch Schmerz, Leid, Angst).

Wie hoch sind die geschätzten jährlichen Gesamtkosten von Gewalt in Paarbeziehungen?

Insgesamt belaufen sich die tangiblen Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen auf rund 164 Mio. CHF pro Jahr. Dabei handelt es sich um die untere Grenze der geschätzten Kosten. Sie basieren auf den im internationalen Vergleich relativ tiefen Prävalenzraten aus Schweizer Studien (Killias et al. 2005 und 2012)¹. Werden als Berechnungsgrundlagen höhere, auf ausländischen Studien basierende Raten angenommen, belaufen sich die gesamten tangiblen Kosten auf rund 287 Mio. CHF pro Jahr.

¹ Prävalenzrate: Anteil Personen in der Schweiz, die von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind.

Zu beachten ist weiter, dass diese Berechnungen nicht alle Kostenbereiche enthalten: Aufgrund fehlender Daten Grundlagen können für gewichtige Bereiche wie Zivilverfahren, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und Gesundheitskosten von mitbetroffenen Kindern sowie für die psychischen Gesundheitskosten von Männern keine Kosten ausgewiesen werden. Insgesamt handelt es sich bei den jährlichen tangiblen Kosten in der Höhe von rund 164 bis 287 Mio. CHF für die Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen um eine relevante Grösse. Sie liegen in der Grössenordnung der jährlichen Ausgaben einer mittelgrossen Schweizer Stadt, wie z.B. Uster, Thun, Köniz, Schaffhausen, Neuenburg, Sitten, Chur oder Freiburg.

Neben den jährlichen tangiblen Kosten müssen lebenslange intangible Kosten in der Höhe von fast 2 Milliarden CHF berücksichtigt werden, welche als Folgen von Gewalt durch Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst entstehen.

Wie verteilen sich die Kosten auf die einzelnen Bereiche?

Die Anteile der einzelnen untersuchten Kostenbereiche an den gesamten tangiblen Kosten von 164 Mio. CHF betragen:

Direkte tangible Kosten:

Kosten der Polizei und Justiz:	49 Mio. CHF (30%)
Kosten Unterstützungsangebote:	37 Mio. CHF (23%)
Kosten Gesundheit:	35 Mio. CHF (21%)
Kosten Fach- und Koordinationsstellen	3 Mio. CHF (2%)

Indirekte tangible Kosten:

Produktivitätsverluste	40 Mio. CHF (24%)
------------------------	-------------------

1. EINLEITUNG

Gewalt in Paarbeziehungen ist in der Schweiz ein verbreitetes Phänomen. 39% der für den häuslichen Bereich relevanten polizeilich registrierten Gewaltstraftaten betreffen den häuslichen Bereich (siehe Anhang A4). Davon handelt es sich bei rund drei Vierteln (75%) um Paargewalt.

Im Mai 2009 erschien der Bericht des Bundesrats zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen (Bericht des Bundesrats 2009). Der Bericht wurde in Erfüllung des Postulats von Doris Stump (05.3694) erstellt und gibt Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen sich der Bund gegen Gewalt in Paarbeziehungen engagiert. Die Durchführung einer Studie zu den Folgekosten der Gewalt in Paarbeziehungen ist eine der darin aufgeführten zwanzig Massnahmen.

Gewalt in Paarbeziehungen verursacht in erster Linie grosses Leid für die davon betroffenen Frauen, Männer und Kinder, das sich nur schwer in monetären Grössen ausdrücken lässt. Daneben entstehen aber auch hohe Kosten für die Gesellschaft. Die vorliegende Studie im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zeigt auf, welche Kosten der Gesellschaft aus Gewalt in Paarbeziehungen entstehen. Gesellschaftliche Kosten werden als Summe von privaten und externen Kosten definiert (vgl. Cezanne 2005). Sie beinhalten sowohl Kosten, die von Privaten getragen werden (z.B. Anwalts- oder Gerichtskosten, teilweise auch Gesundheitskosten) wie auch Kosten, die nicht von den verursachenden oder betroffenen Subjekten getragen werden, sondern vom Staat oder weiteren privaten Akteuren (z.B. Kosten für polizeiliche Interventionen, Strafverfolgung, Beratungsangebote, Schutzeinrichtungen und Soforthilfen). Bisher gibt es erst eine grobe Kostenschätzung für die Schweiz aus dem Jahr 1998 (Godenzi und Yodanis 1998). Seit dem Bericht von Godenzi et al. hat sich die rechtliche und institutionelle Situation in der Schweiz stark verändert, z.B. in Folge der Officialisierung der Delikte in Ehe und Partnerschaft, der Errichtung von kantonalen Interventionsstellen sowie neuer Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene. Mit der vorliegenden Studie wird erstmals versucht, systematisch die verfügbaren Daten zu den gesellschaftlichen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen zu erheben und – soweit es die Datenqualität erlaubt – auf die ganze Schweiz hochzurechnen. Dabei werden die Gesamtkosten sowie die Kosten für einzelne institutionelle Bereiche (z.B. Polizei, Justiz, Unterstützungsangebote, Gesundheitswesen) ausgewiesen.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Studie ist ein Überblick über die statistische Datenlage zu Gewalt in Paarbeziehungen in den einzelnen Bereichen. Während in einzelnen Bereichen relativ gute Daten verfügbar sind (z.B. Polizei, Beratungs- und Unterstützungsangebote), ist die Datenlage in anderen Bereichen sehr lückenhaft (z.B. Strafverfahren oder Gesundheit) und teilweise ist die Datenlage so unzureichend, dass höchstens qualitative Aussagen möglich sind

(z.B. Kindes- und Erwachsenenschutz). Die Studie zeigt auf, in welchen Bereichen in der Schweiz Handlungsbedarf in Bezug auf die systematische Erhebung von Daten zu Gewalt in Paarbeziehungen besteht.

Aufbau des Berichts

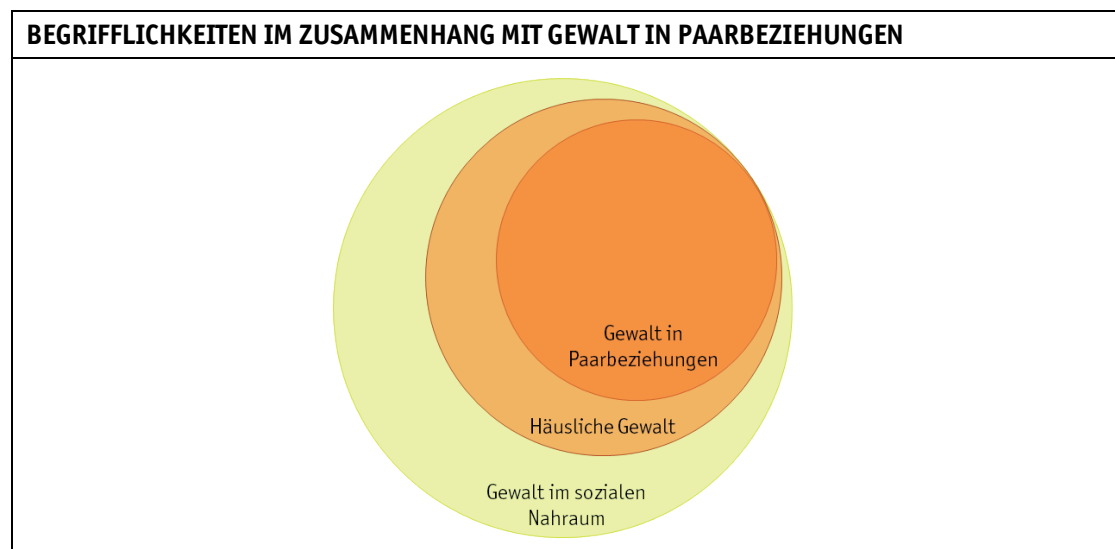
- › **Kapitel 2** gibt einen Überblick über den Untersuchungsgegenstand. Die der Studie zugrundeliegende Definition von Gewalt in Paarbeziehungen wird erläutert, es wird ein Überblick zum Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen und die entsprechende Datenlage in der Schweiz und im Ausland gegeben und schliesslich kurz die wichtigsten institutionellen Entwicklungen seit der letzten Schweizer Kostenschätzung (Godenzi und Yodanis 1998) aufgezeigt.
- › In **Kapitel 3** wird das methodische Vorgehen näher erläutert. Das Kapitel gibt einen Überblick über die verschiedenen Kostenbereiche und die wichtigsten Datengrundlagen pro Bereich. Weiter werden die methodischen Ansätze für die Kostenschätzung erläutert.
- › **Kapitel 4** beinhaltet die Ergebnisse zum Bereich Polizei und Justiz (Kosten von polizeilichen Interventionen, Strafverfahren, Strafvollzug und zivilrechtliche Verfahren).
- › **Kapitel 5** weist die Kosten der Unterstützungsangebote für geschädigte und gewaltausübende Personen aus (Beratungsangebote, Schutzeinrichtungen, Soforthilfe und Entschädigungen sowie Lernprogramme für gewaltausübende Personen und spezifische Angebote für Kinder).
- › In **Kapitel 6** sind die Kosten der Koordinationsleistungen von Bund und Kantonen ausgewiesen.
- › **Kapitel 7** gibt einen Überblick zu den gesundheitlichen Folgekosten, unterschieden nach physischen und psychischen Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen.
- › **Kapitel 8** weist Ergebnisse zu den Sozialtransfers (v.a. Krankentaggelder und Renten) aus.
- › **Kapitel 9** berechnet die Produktivitätsverluste, die der Wirtschaft bzw. Gesellschaft in Folge von Arbeitsausfällen aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen entstehen.
- › **Kapitel 10** zeigt, wie der in Folge der Gewalt erlittene Verlust an Lebensqualität beziffert und monetarisiert werden kann.
- › **Kapitel 11** fasst die Ergebnisse der einzelnen Kostenbereiche zusammen und
- › **Kapitel 12** beinhaltet die Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

2.1. DEFINITION VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN

Die für die vorliegende Studie verwendete Definition von „Gewalt in Paarbeziehungen“ beinhaltet jegliche Gewalttaten in Paarbeziehungen, welche sich sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer richten. Sie umfasst physische, sexuelle und psychische Gewalt in Ehe, Partnerschaft, bei gemeinsamem oder getrenntem Wohnsitz, in ungetrennter Konstellation, in der Phase der Trennung oder nach der Trennung. Die Definition umfasst Gewalt in hetero- wie auch in homosexuellen Partnerschaften. Gemäss der Mandatsausschreibung des EBG vom Januar 2012 sind Kinder, die von der Gewalt direkt oder indirekt mitbetroffen sind², in der Definition ebenfalls eingeschlossen.

Damit ist „Gewalt in Paarbeziehungen“ eine Teilmenge der Problematik der „häuslichen Gewalt“, welche auch Gewalt von Eltern gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Eltern, zwischen Geschwistern sowie Gewalt gegenüber pflegebedürftigen und anderen Familienmitgliedern miteinschliesst. Des Weiteren findet man in der Literatur den Begriff der „Gewalt im sozialen Nahraum“ (Schröder und Berthel 2005, Godenzi 1993). Dieser beinhaltet zusätzlich zur „häuslichen Gewalt“ auch Gewalt, die im öffentlichen oder halböffentlichen Nahraum, z.B. in der Schule oder am Arbeitsplatz, stattfindet.



Figur 1 Eigene Darstellung.

² Mehr zur Mitbetroffenheit von Kindern in Kapitel 4.4.

2.2. DAS AUSMASS VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN

Erhebungen zum Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz

Eindeutige und umfassende Daten zum Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz sind aus verschiedenen methodischen Gründen eine Herausforderung. Im Annex A1 befindet sich eine tabellarische Zusammenstellung der vorhandenen **Statistiken und Erhebungen** zum Ausmass von Gewalt im sozialen Nahraum, häuslicher Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz. Die Daten aus den unterschiedlichen Erhebungen sind jedoch kaum vergleichbar, u. a. weil sie von verschiedenen Gewaltdefinitionen ausgehen. Weitere wichtige Unterschiede sind die erfassten Arten von Gewalt (physische, sexuelle, psychische Gewalt etc.), die berücksichtigten Tatpersonen (aktuelle und ehemalige Partner/-innen, Verwandte/Familie, Fremde, nur Männer, Männer und Frauen etc.), die Stichprobe (Alter, Geschlecht der befragten bzw. erfassten Personen, Stichprobengrösse) sowie die Frage, auf welchen Zeitraum sich die Gewalterfahrung bezieht (Einjahres-, Fünfjahres-, Lebensprävalenz³).

Zudem muss zwischen sogenannten **Hellfeld- und Dunkelfeld-Statistiken** unterschieden werden. Die Daten können entweder auf der Registrierung der bekanntgewordenen Gewaltfälle bei Behörden oder anderen Organisationen in Ausübung ihrer Tätigkeit basieren (z.B. Kriminalstatistik, Opferhilfestatistik, Unfallstatistik). In diesem Fall handelt es sich um sogenannte Hellfelddaten. Sie beinhalten nur Gewaltfälle, die gemeldet bzw. bekannt geworden sind. Im Gegensatz dazu kann die Erhebung der Daten auch in Form von Befragungen erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um Prävalenz- oder Dunkelfeldstudien. Hier geht es darum alle Fälle erlittener Gewalt zu erfassen, unabhängig davon, ob sie der Polizei, einer Ärztin oder einem Arzt oder einer anderen Institution gemeldet wurden. Da es sich bei Gewalttaten um gesellschaftlich nicht tolerierte und unerlaubte Taten handelt, die mit viel Scham, Angst und Leidensdruck verbunden sind, decken jedoch auch Prävalenz- oder Dunkelfeldstudien nicht immer das ganze Ausmass der Gewalt auf. In der vorliegenden Studie werden je nach Kostenbereich sowohl Hellfeld- als auch Prävalenz- bzw. Dunkelfeldstudien verwendet. So werden beispielsweise im Bereich der Kostenpolizeilicher Interventionen Hellfelddaten der Kriminalstatistik, im Bereich der Produktivitätsverluste Prävalenzdaten verwendet.

³ Einjahresprävalenz: Anteil Personen, die in den letzten 12 Monaten Gewalt erlebt haben; Fünfjahresprävalenz: Anteil Personen, die in den letzten 5 Jahren Gewalt erlebt haben; Lebensprävalenz: Anteil Personen, die in ihrem Leben Gewalt erlebt haben.

Ergebnisse zum Ausmass der Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz

Die **polizeiliche Kriminalstatistik** der Schweiz verzeichnete 2011 15'061 Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt (PKS 2011: 38). 2012 ist mit 15'957 Straftaten gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 6% zu verzeichnen (vgl. Tabelle 33 im Anhang A4, Quelle BFS)⁴. Davon lassen sich 51% der physischen, 49% der psychischen und 4% der sexuellen Gewalt zuordnen (vgl. Tabelle 34 im Anhang A4)⁵. Frauen sind nach polizeilicher Kriminalstatistik 3.1 mal häufiger von häuslicher Gewalt betroffen als Männer.

Die gesamtschweizerische **Prävalenzstudie von Gillioz et al. (1997)**, deren Erhebung auf dem Jahr 1994 basiert, kommt zu dem Ergebnis, dass rund 13% der Frauen im Verlauf ihres Lebens (Lebensprävalenz) physische, 40% psychische und 12% sexuelle Gewalt durch einen aktuellen oder ehemaligen Partner erlebt haben. In den letzten 12 Monaten vor der Befragung (Einjahresprävalenz) haben 6% physische, 26% psychische und 0.8% sexuelle Gewalt erlebt. In der Studie wurden Frauen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren befragt, die zum Zeitpunkt der Befragung oder in den letzten 12 Monaten davor in einer Partnerschaft gelebt haben. Damit handelt es sich nicht um ein repräsentatives Abbild der Frauen in der Schweiz und eine Überschätzung der Prävalenz (insbesondere der Einjahresprävalenz) ist möglich.

Im Vergleich dazu kommt die aktuellere **Prävalenzstudie von Killias et al. (2005)** zum Ergebnis, dass im Verlauf ihres Lebens rund 10% der Frauen physische, 30% psychische und 2.8% sexuelle Gewalt durch den aktuellen oder ehemaligen Partner erlebt haben. Die Einjahresprävalenz liefert die Studie zur physischen und/oder sexuellen Gewalt gegen Frauen: demnach haben rund 1% der Frauen in den letzten 12 Monaten vor der Befragung physische und/oder sexuelle Gewalt durch den aktuellen oder Ex-Partner erlebt.

Die neueste Studie von **Killias et al. (2012)** betrachtet neben physischer und/oder sexueller Gewalt gegen Frauen auch Gewalt gegen Männer. Der Anteil Personen, die pro Jahr physische und/oder sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich erleben, beträgt ca. 1.3% bei den Frauen und 0.5% bei den Männern. In 70% der Fälle wurde die Gewalt vom Partner oder der Partnerin (52%) oder vom Ex-Partner oder der Ex-Partnerin (18%) verübt. Dies ergibt Prävalenzraten von Gewalt in Partnerschaften von rund 1% bei Frauen und 0.35% bei Männern. Auch die Studie von Killias

⁴ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/04.html>, Tabelle „Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und geschädigte Personen, su-d-19.03.02.02.06_7000_Leses, Stand der Datenbank: 11.02.2013, rektifizierte Tabelle am 30.04.2013.

⁵ Zuordnung gemäss Übersichtspublikation Häusliche Gewalt (BFS 2012b): (1) Physische Gewalt: vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, strafbarer Schwangerschaftsabbruch, schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Gefährdung Leben; (2) Psychische Gewalt: Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung, Nötigung, Entführung/Freiheitsberaubung; (3) Sexuelle Gewalt: sexuelle Handlung mit Abhängigen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung.

et al. 2012 ist nicht repräsentativ. Ältere Personen (über 39) sind in der Stichprobe überrepräsentiert.

In der folgenden Tabelle sind die Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen der drei Schweizer Studien dargestellt. Die für die vorliegende Studie verwendeten Prävalenzraten sind farbig markiert. Es gilt zu beachten, dass die verwendeten Prävalenzraten nur die physische und die sexuelle, nicht aber die psychische Gewalt umfassen.

PRÄVALENZRATEN GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN SCHWEIZ						
Formen von Gewalt	Gillioz et al.: Domination et violence envers la femme dans le couple, 1997*		Killias et al.: Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan – results of the International Violence against Women Survey (IVAWS), 2005		Killias et al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der Schweizerischen Opferbefragung 2011, 2012**	
	1-Jahresprävalenz Frauen	Lebensprävalenz Frauen	1-Jahresprävalenz Frauen	Lebensprävalenz Frauen	1-Jahresprävalenz	Lebensprävalenz
physische Gewalt	6%	13%	k.A.	10%	F: 0.8% M: 0.35%	k.A.
sexuelle Gewalt	1%	12%	k.A.	3%	F: 0.2% M: k.A.	k.A.
physische und sexuelle Gewalt	6%	21%	1%	10%	F: 0.91% M: 0.35%	k.A.
psychische Gewalt	26%	40%	k.A.	29%	k.A.	k.A.
alle Formen von Gewalt	32%	61%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle 1 Für die Berechnungen im vorliegenden Bericht verwenden wir die farbig markierten Prävalenzraten. F= Frauen; M=Männer. * Studie nicht repräsentativ, da nur Frauen befragt wurden, die zum Zeitpunkt der Befragung oder in den 12 Monaten davor in einer Paarbeziehung waren. **Studie nicht repräsentativ, da Personen über 39 Jahren überrepräsentiert.

Die Einjahresprävalenzraten der beiden Killias-Studien stimmen überein. Vergleicht man aber die Prävalenzraten der Studien von Killias et al. (2005, 2012) mit den Ergebnisse von Gillioz et al. (1997), fällt auf, dass Gillioz et al. insgesamt zu sehr viel höheren Prävalenzraten kommen. Unterschiede sind im Studiendesign wie der Zusammensetzung der Befragungsteilnehmenden und der Art der Fragestellung zu suchen⁶. Da es sich bei der Studie von Killias et al. (2012) um

⁶ Der Unterschied ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei Gillioz et al. (1997) direkt nach den „letzten 12 Monaten“ gefragt wurde, wogegen in der Killias-Studie und im ICVS zunächst nach Erlebnissen „jemals“ und dann in den letzten 5 Jahren bzw. 12 Monaten gefragt wurde. Wie Experimente gezeigt haben, werden bei direkten Fragen nach den „letzten 12 Monaten“ viele Vorfälle berichtet, die sich z.T. Jahre zuvor abgespielt haben. Diese Tendenz („telescoping“) wirkt sich besonders bei schweren Delikten (wie sexuelle Gewalt) aus. Hier liegen die Raten z.T. um 250% höher als bei präziseren Fragen nach dem Zeitpunkt des Vorfalls.

die aktuellsten Daten aus der Schweiz handelt und diese auch Prävalenzraten für Männer liefert, verwenden wir für unsere Berechnungen in der vorliegenden Arbeit die Einjahresprävalenzraten für physische und/oder sexuelle Gewalt aus dieser Studie (siehe farbige Markierung in Tabelle).

Vergleich der Ergebnisse mit dem Ausland

Um die verwendeten Prävalenzraten weiter zu plausibilisieren, nehmen wir einen Vergleich mit dem Ausland vor. Dazu betrachten wir die durchschnittlichen Prävalenzraten von 14 Ländern mit Kostenstudien (Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Serbien, UK und USA)⁷. Da die Prävalenzstudien dieser Länder teilweise auf der gleichen Befragungsmethodik (International Violence Against Women Survey, IVAWS) wie die Schweizer Studie von Killias et al. (2005) beruhen, betrachten wir zusätzlich die durchschnittlichen Prävalenzraten aller Länder mit „IVAWS-Studien“ sowie aller Länder mit anderen Studien-Designs. Die entsprechenden durchschnittlichen Prävalenzraten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

PRÄVALENZRATEN GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN AUSLAND						
Formen von Gewalt	Prävalenzraten ausländische Studien (USA, AUS, DEN, FRA, GER, ITA, POL, CAN, FIN, NED, NOR, UK, NZL, SRB) im Durchschnitt		Davon Prävalenzraten nur „IVAWS-Studien“ (USA, AUS, DEN, FRA, GER, ITA, POL) im Durchschnitt		Davon Prävalenzraten nur andere Studien (CAN, FIN, NED, NOR, UK, NZL, SRB) im Durchschnitt	
	1-Jahresprävalenz Frauen	Lebensprävalenz Frauen	1-Jahresprävalenz Frauen	Lebensprävalenz Frauen	1-Jahresprävalenz	Lebensprävalenz
physische Gewalt	3%	20%	2%	20%	4%	21%
sexuelle Gewalt	1%	7%	1%	7%	1%	8%
physische und sexuelle Gewalt	4%	23%	2%	22%	5%	24%

Tabelle 2 Quelle: United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, 2011. Für die Berechnungen im vorliegenden Bericht verwenden wir die farbig markierten Prävalenzraten.

Vgl. ggf. auch Killias et al., Grundriss der Kriminologie, Rz 248-252. Zum anderen kann auch die Tatsache, dass die Studie von Gillioz et al. nur Frauen, die sich aktuell oder kürzlich in einer Partnerschaft befinden bzw. befanden, einschliesst, der Grund für die höheren Prävalenzraten von Paargewalt sein.

⁷ United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, March 2011: http://www.endvawnow.org/uploads/browser/files/vaw_prevalence_matrix_15april_2011.pdf (Stand 25.04.2013).

Wie in der Tabelle ersichtlich, liegen uns Vergleichswerte zur Prävalenz von physischer Gewalt, sexueller Gewalt sowie physischer und/oder sexueller Gewalt vor. Mit 4% respektive 23% liegen die Raten der Einjahres- respektive Lebensprävalenz physischer und/oder sexueller Gewalt im Durchschnitt der betrachteten Länder deutlich über den Schweizer Ergebnissen (rund 1% respektive rund 10%). In Ländern mit IVAWS-Studiendesign werden im Durchschnitt tiefere Prävalenzraten beobachtet (Einjahresprävalenz 2%, Lebensprävalenz 19%) als in anderen Ländern. In der Schweiz, wo die Prävalenzraten ebenfalls auf der IVAWS-Methode basieren, liegen die Prävalenzraten jedoch unter dem Durchschnitt der Prävalenzraten der anderen Länder mit IVAWS-Studien.

Insgesamt kommen die verschiedenen Studien zur Prävalenz von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz und in anderen Ländern zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Wir wollten uns deshalb in der vorliegenden Studie nicht nur auf eine einzige Prävalenzrate abstützen. Neben der auf der Schweizer Studie von Killias et al (2012) basierenden Prävalenzrate wird jeweils auch noch eine zweite, höhere Prävalenzrate basierend auf den ausländischen „IVAWS-Studien“ (Einjahresprävalenz von 2%; siehe Markierung in Tabelle 2) verwendet. Die erste, auf der Schweizer Studie basierende Prävalenzrate dient zur Schätzung einer unteren und die zweite – auf den ausländischen Studien basierende Prävalenzrate – zur Schätzung einer oberen Grenze der Prävalenz. Entsprechend wird später in den entsprechenden Kapiteln (Kapitel 7 „Gesundheitskosten“ und Kapitel 9 „Produktivitätsverluste“) jeweils von einem „Szenario tief“ und einem „Szenario hoch“ ausgegangen.

2.3. ENWICKLUNGEN IM INSTITUTIONELLEN UMFELD SEIT 1998

Seit dem Erscheinen der bisher einzigen schweizweiten Kostenschätzung von Godenzi und Yordanis im Jahr 1998 hat es eine Reihe von institutionellen Entwicklungen im Bereich der häuslichen Gewalt und der Gewalt in Paarbeziehungen gegeben. Diese Entwicklungen sind von einer verstärkten öffentlichen Wahrnehmung, Auseinandersetzung und mehr Engagement in den Bereichen Prävention, Beratung und Unterstützung, Bekämpfung und Bestrafung von häuslicher Gewalt geprägt. Daraus können auf der einen Seite kostensteigernde Wirkungen, auf der anderen Seite auch kostendämpfende Wirkungen resultieren. Auf jeden Fall hat sich die heutige Kostensituation aufgrund der verschiedenen institutionellen Entwicklungen im Vergleich zur letzten Kostenschätzung massgeblich geändert. Im Folgenden werden die wichtigsten institutionellen Veränderungen kurz zusammengefasst.

Im Bereich der nationalen Koordination und Kooperation beschäftigt sich neben diversen anderen Bundesämtern vor allem das **Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau**

und Mann (EBG) mit der häuslichen Gewalt. Mit der Schaffung der Fachstelle gegen Gewalt (heute: **Fachbereich häusliche Gewalt FHG**) im EBG im Jahr 2003 wurden im Auftrag des Bundesrates die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Gewalt, insbesondere gegen Frauen, verstärkt. Der FHG konzentriert sich auf die häufigste Form der häuslichen Gewalt, die Gewalt in Paarbeziehungen und in Trennungssituationen. Er berücksichtigt dabei sowohl die Situation von gewaltbetroffenen wie auch von gewaltausübenden Personen, unabhängig von deren Geschlecht. Der Fachbereich unterstützt die in der Prävention und Bekämpfung der häuslichen Gewalt tätigen Einrichtungen auf Bundes- und Kantonsebene, indem er Wissen sammelt und zur Verfügung stellt, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit fördert und Impulse gibt für Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung.

Des Weiteren sind seit 2004 verschiedene Gesetzesänderungen auf Bundes- und Kantonsebene verabschiedet worden, die zum Ziel haben, häusliche Gewalt wirksamer zu bekämpfen, die geschädigten Personen besser zu schützen und die gewaltausübenden Personen zur Verantwortung zu ziehen. Die wichtigsten Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene sind:

- › Die zum 1. April 2004 umgesetzte **Officialisierung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft**, welche bewirkt, dass wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen, d.h. ohne Antrag, verfolgt werden.
- › Die seit dem 1. Juli 2007 geltende neue **Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch** (Art. 28b ZGB), die es Klagenden ermöglicht, Schutzmassnahmen (z.B. Kontaktverbot, Wegweisung) zu beantragen und Kantone dazu verpflichtet, ein Verfahren für eine sofortige Wegweisung der gefährdenden Person im Krisenfall zu bestimmen.
- › Das revidierte **Opferhilfegesetz** (OHG) vom 23. März 2007, welches Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten einzurichten. Die Opferhilfestellen leisten auch Soforthilfen sowie längerfristige Hilfen. Opfer können zudem gemäss OHG unter bestimmten Voraussetzungen von der kantonalen Entschädigungsstelle eine Entschädigung und/oder Genugtuung beanspruchen (vgl. Interface 2009: 11).
- › Die neue Regelung im **Ausländergesetz** (AuG, Inkraftsetzung 1. Januar 2008), welche Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt an eine bestehende Ehe- oder Familiengemeinschaft gebunden ist, diesen bei einer Trennung vor Ablauf der 3-Jahresfrist ein individuelles Aufenthaltsrecht aus wichtigen persönlichen Gründen ermöglicht, namentlich wenn sie Opfer ehelicher Gewalt sind.

Auf kantonaler Ebene wurden Massnahmen gegen häusliche Gewalt in verschiedener Weise in die Gesetzgebung aufgenommen. Dazu gehören:

- › die Einführung befristeter **Schutzmassnahmen** wie Wegweisung, Betret- oder Kontaktverbote,
- › flankierende Massnahmen wie die **Informationspflicht** gegenüber Opfern und Tatpersonen über Rechte und geeignete Anlauf- und Beratungsstellen oder
- › in einigen Kantonen Modelle zur proaktiven **Ansprache der Opfer und Tatpersonen** durch spezialisierte Beratungsstellen.

Daneben wurden auch Massnahmen zur verstärkten **Vernetzung, Kooperation und Koordination** auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen, **Aus- und Weiterbildungen** namentlich für Polizeikräfte durchgeführt, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Partnerschafts- und Familienfragen sowie Angebote für geschädigte und gewaltausübende Personen ausgebaut und verschiedene **Informationskampagnen** durchgeführt.

3. METHODIK

3.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE KOSTENBEREICHE UND -KATEGORIEN

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Kostenbereiche, welche für die Bestimmung der gesellschaftlichen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen näher betrachtet werden. Die durch die Gewalt entstehenden Kosten lassen sich in drei übergeordnete Kategorien einteilen (siehe Figur 2):

- › **direkte, tangible Kosten,**
- › **indirekte, tangible Kosten,**
- › **intangible Kosten.**

KOSTENBEREICHE UND -KATEGORIEN		
Tangible		Intangibel
Direkt	Indirekt	
<p>Definition Tatsächlich getätigte Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die als direkte Folge von Gewalt in Anspruch genommen werden.</p> <p>Kostenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> › Polizei und Justiz › Unterstützungsangebote für Opfer und Tatpersonen › Fach- und Koordinationsstellen › Gesundheitliche Folgekosten › Soziale Folgekosten (Transfers) 	<p>Definition Nicht tatsächlich getätigte Ausgaben, sondern Opportunitätskosten mit einem ökonomischen Wert, welcher sich aus dem entgangenen Nutzen durch den Verlust an Potenzial infolge von Gewalt ergibt.</p> <p>Kostenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> › Entgangene Einkünfte, Gewinne und volkswirtschaftlicher Nutzen durch geringere Leistungsfähigkeit und verlorene Arbeitszeit in Folge Krankheit, Invalidität und Tod › Steuer-, Sozialversicherungsausfälle 	<p>Definition Folgen von Gewalt, denen kein direkter monetärer Wert gegenübergestellt werden kann.</p> <p>Kostenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> › Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid, Angst, Verlust bei den geschädigten Personen, Angehörigen und mitbetroffenen Kindern

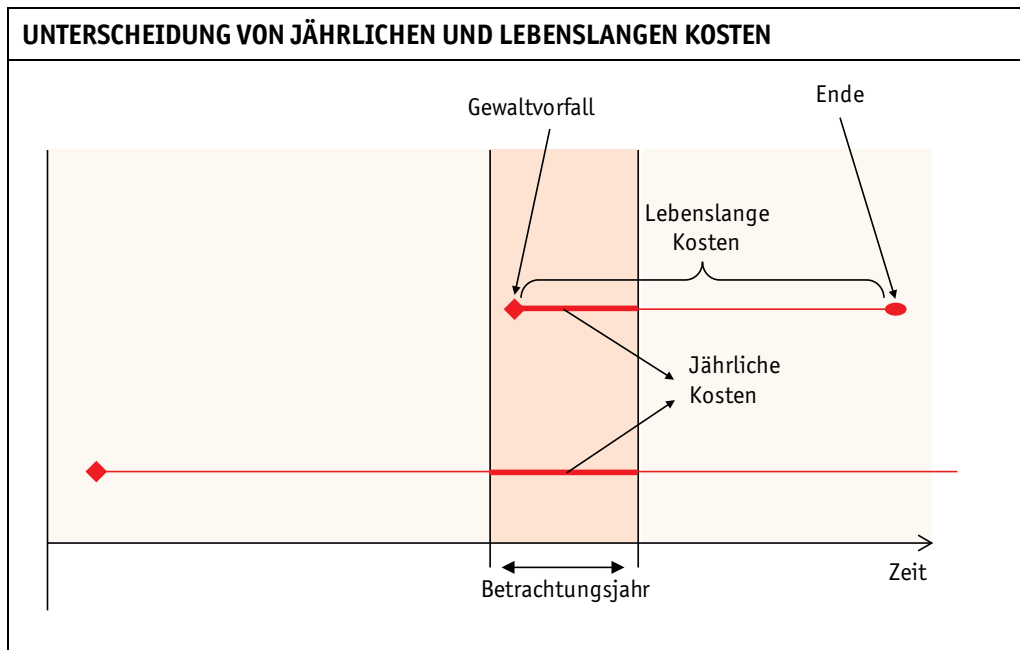
Figur 2 Eigene Darstellung.

Erstens wird bestimmt, ob die Kosten **direkt oder indirekt** sind (Unmittelbarkeit). Direkte Kosten entstehen durch die Inanspruchnahme von Gütern und/oder Leistungen, welche einen monetären Wert (Preis) haben und vom Betroffenen oder Anderen direkt gezahlt werden müssen. Beispiele sind Kosten für Polizeieinsätze, Gerichtsverfahren, anwaltschaftliche Vertretungen, Beratungen, Notfalltransport, medizinische Kosten (= Ressourcenverbrauch). Im Gegensatz dazu handelt es sich bei indirekten Kosten nicht um Ausgaben, sondern um entgangene Einkünfte, Gewinne oder entgangenen Nutzen. Indirekte Kosten können somit auch als Opportunitätskosten bezeichnet werden. Beispiele für indirekte Kosten sind entgangene Lohneinkünfte aufgrund eines Stellenverlustes oder entgangene Gewinne in Folge verminderter Produktivität der Arbeitskräfte und durch Absenzen.

Zweitens wird unterschieden, ob die Kosten **tangibel oder intangibel** sind (Messbarkeit). Kosten, die in monetären Grössen ausgedrückt werden können, bezeichnet man als tangibel. Kosten, die nur über den Umweg indirekter Bewertungen in monetären Grössen ausgedrückt werden können, werden als intangibel bezeichnet. Dazu zählen beispielsweise Angst, Schmerz, Stress, Veränderung der Lebensqualität von geschädigten Personen oder mitbetroffenen Kindern und weiteren Angehörigen.

Ausserdem ist es wichtig, zwischen Kosten und Transfers zu unterscheiden. Die ökonomische Wohlfahrtstheorie definiert **Kosten** als wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten, welche zu einem Ressourcenverbrauch oder -verlust für die Volkswirtschaft führen. Dazu gehören der Einsatz von Arbeit und Kapital (inkl. Umweltkapital) zur Erstellung der Güter und Dienstleistungen in einer Volkswirtschaft. Davon zu unterscheiden sind **Transfers**, welche nicht zu einem Ressourcenverbrauch oder -verlust führen, sondern zu einer Umverteilung von Geldmitteln von einer Gruppe zu einer anderen. Die Geldmittel sind nach der Umverteilung nicht aufgebraucht, sondern können durch die Empfängergruppe weiter verwendet werden. Es handelt sich deshalb aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht um Kosten, sondern um Transfers oder Ausgaben. Zu diesen Ausgaben gehören etwa die aufgrund von Gewalt entstehenden Sozialtransfers wie Arbeitslosengelder oder Sozialhilfeleistungen. In der vorliegenden Studie werden sowohl Kosten wie auch Transfers betrachtet.

Schliesslich ist der Zeithorizont der Kosten zu beachten. Es können entweder **jährliche oder lebenslange Kosten** berechnet werden. Bei jährlichen Kosten handelt es sich um alle innerhalb eines definierten Jahres anfallenden Kosten. Dabei spielt es keine Rolle, wann die Kosten entstanden sind; d.h. der Gewaltvorfall, welcher die Kosten generiert, muss nicht zwingend im Betrachtungsjahr passiert sein. Bei lebenslangen Kosten handelt es sich um die Kosten, die über den gesamten Lebenszyklus eines Opfers oder einer Tatperson anfallen. In der Regel werden dabei alle Fälle, die sich in einem definierten Jahr ereignet haben, betrachtet. Der Unterschied zwischen jährlichen und lebenslangen Kosten ist in der folgenden Grafik veranschaulicht:



Figur 3 Eigene Darstellung.

In der vorliegenden Studie berechnen wir **die jährlichen Kosten für das aktuellste verfügbare Jahr (in der Regel 2011) bzw. für ein durchschnittliches Jahr**. Ausnahmen bilden die Kostenbereiche Sozialtransfers, wo Kapitalwerte berechnet werden, und Verluste an Lebensqualität, wo lebenslange Kosten berechnet werden. Bei diesen Kostenbereichen ist die Berechnung der jährlichen Kosten aufgrund der Datenlage nicht möglich.

3.2. ÜBERSICHT ZUR DATENLAGE

Als Grundlage für die Kostenschätzung wurden die verfügbaren Daten für jeden Kostenbereich zusammengetragen oder erhoben. Dabei wurde zwischen Daten für das Mengen- und für das Kostengerüst unterschieden:

- › Das **Mengengerüst** beinhaltet Angaben zur Anzahl betroffener Personen bzw. zur Anzahl Fälle oder Anzahl getroffener Massnahmen (z.B. Anzahl Personen, die in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen krank oder arbeitsunfähig sind, Anzahl Strafverfahren in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen).
- › Das **Kostengerüst** beinhaltet Angaben zu den Kosten pro Fall oder pro Massnahme (z.B. Summe der ausbezahlten Krankentaggelder oder Gesamtkosten eines Strafverfahrens).

Die **Datenlage für die einzelnen Kostenbereiche** ist sehr heterogen. Gute Daten konnten zu den polizeilichen Interventionen, Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen sowie zu den Ko-

ordinationsleistungen von Bund und Kantonen erhoben werden. Für den Bereich der Strafverfahren ist die Datenlage zwar sehr lückenhaft, es konnten jedoch im Rahmen eines Zusatzmandats durch das kriminologische Institut der Universität Zürich (Frau MLaw Isabelle Baumann und Prof. M. Killias) spezifische Daten für unsere Fragestellung erhoben werden (siehe Baumann 2013). In den Bereichen Gesundheit, Sozialtransfers und für die Berechnung der Produktivitätsverluste ist die Datenlage lückenhaft. Basierend auf verschiedenen Annahmen konnte für diese Bereiche aber dennoch eine Kostenschätzung – teilweise mit beträchtlichen Bandbreiten – gemacht werden. Für die Bereiche Zivilverfahren, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und Gesundheitskosten von mitbetroffenen Kindern waren keine Daten verfügbar. Für diese Bereiche wurden keine Kosten berechnet, sondern nur eine qualitative Beschreibung basierend auf Interviews mit Expertinnen und Experten gemacht. In den Bereichen Sozialhilfe, psychische Gesundheitskosten von Männern, Arbeitslosenversicherung und Alimenterbevorschussung konnten weder quantitative noch qualitative Aussagen gemacht werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Datengrundlagen pro Kostenbereich und die Datenverwendbarkeit.

KATEGORISIERUNG DER KOSTENBEREICHE				
Kostenbereich	Kostenunterbereich	Datenquellen	Verwendbarkeit Daten	Art der Kostenschätzung
Direkte, tangible Kosten (Ressourcenverbrauch)				
Polizei und Justiz	Polizeiliche Interventionen	› Kantonale Polizeistatistiken › Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	++	quantitativ
	Strafverfahren	› Anfrage EBG › Erhebung Baumann 2013	+	quantitativ
	Strafvollzug	› Statistik zum Freiheitsentzug (BFS) › Statistik des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (BFS)	+	quantitativ
	Zivilverfahren	› Anfrage EBG › Interviews	-	qualitativ
	Kindes- und Erwachsenenschutz	› Anfrage EBG › Interviews	-	qualitativ

KATEGORISIERUNG DER KOSTENBEREICHE				
Kostenbereich	Kostenunterbereich	Datenquellen	Verwendbarkeit Daten	Art der Kostenschätzung
Unterstützungsangebote	Beratungsstellen für geschädigte und gewaltausübende Personen	› Erhebung Ernst & Young 2012 › Anfrage EBG (Lernprogramme)	+	quantitativ
	Schutzeinrichtungen für Frauen und Männer	› Frauenhausstatistik (DAO) › Erhebung Ernst & Young 2012	++	quantitativ
	Soforthilfen, langfristige Hilfen, Entschädigungen und Genugtuungen	› Opferhilfestatistik › Jahresberichte von Opferhilfe-Beratungsstellen	++ +/-	quantitativ
	Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder	› Erhebung Ernst & Young 2012 › Interviews	-	qualitativ
Koordination und Kooperation	Bund	› Anfrage EBG	+	quantitativ
	Kantone	› Anfrage EBG	+	quantitativ
Gesundheitliche Folgekosten	physische Folgen	› Statistik SSUV › Prävalenzstudien › Interviews	+/-	quantitativ
	psychische Folgen	› in- und ausländische Literatur › Prävalenzstudien	+/-	quantitativ
	Gesundheitsfolgen bei mitbetroffenen Kindern	› Interviews	-	qualitativ
	Krankentaggelder	› Statistik SSUV	+/-	quantitativ
Indirekte, tangible Kosten (Ressourcenverlust)				
Produktivitätsverluste	in Folge Krankheit	› Statistik SSUV › Prävalenzstudien	+/-	quantitativ
	in Folge geringerem Arbeitspensum oder Arbeitslosigkeit	› keine Daten	-	keine Aussage
	in Folge Arbeitsunfähigkeit	› Statistik SSUV › Prävalenzstudien	+/-	quantitativ
	in Folge Tod	› Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	++	quantitativ
Intangible Kosten				
Verlust an Lebensqualität	-	in- und ausländische Literatur	+/-	quantitativ

Tabelle 3 Lesehilfe: Bewertung der Verwendbarkeit der Daten für unseren Studienzweck: ++ umfangreiche Daten aus nationalen oder kantonalen Statistiken (gut verwendbar), + Daten aus mehreren Kantonen bzw. einmaligen Erhebungen verfügbar (verwendbar), +/- nur vereinzelte Daten aus den Kantonen oder aus in- und ausländischen Studien (verwendbar, aber viele Annahmen für die Berechnung nötig), - unzureichende Datenlage.

KATEGORISIERUNG DER TRANSFERS				
Kostenbereich	Kostenunterbereich	Datenquellen	Verwendbarkeit Daten	Art der Kostenschätzung
Soziale Folgekosten (Transfers)	ALV	› Keine Daten	-	keine Aussage
	AHV	› Keine Daten	-	keine Aussage
	IV/Renten	› Statistik SSUV	+/-	quantitativ
	Ergänzungsleistungen	› Keine Daten	-	keine Aussage
	Sozialhilfe	› Keine Daten	-	keine Aussage
	Krankentaggelder	› Statistik SSUV	+/-	quantitativ

Tabelle 4 Lesehilfe: Bewertung der Verwendbarkeit der Daten für unseren Studienzweck: ++ umfangreiche Daten aus nationalen oder kantonalen Statistiken (gut verwendbar), + Daten aus mehreren Kantonen bzw. einmaligen Erhebungen verfügbar (verwendbar), +/- nur vereinzelte Daten aus den Kantonen oder aus in- und ausländischen Studien (verwendbar, aber viele Annahmen für die Berechnung nötig), - unzureichende Datenlage.

Die Datengrundlagen für die einzelnen Kostenbereiche sind in den folgenden Kapiteln jeweils ausführlich beschrieben.

Interviews mit Expertinnen und Experten

Zusätzlich haben wir uns für die Abklärung der Datenlage und für das Füllen von einzelnen Datenlücken auf qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten abgestützt. Insbesondere in Bereichen mit sehr lückenhafter Datenlage (Gerichte, Gesundheit, Sozialtransfers, Kindes- und Erwachsenenschutz, Unterstützungsangebote für Kinder) haben wir vertiefende Interviews geführt, um dennoch eine qualitative Einschätzung der Kosten geben zu können. In der Kostenberechnung werden diese qualitativen Einschätzungen jedoch nicht berücksichtigt. Annex A2 beinhaltet eine Liste der Expertinnen und Experten, die im Rahmen der vorliegenden Studie Auskunft gegeben haben.

3.3. VORGEHEN FÜR DIE KOSTENSCHÄTZUNG

Methoden

Für die Schätzung der Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen wurden im Wesentlichen drei Methoden angewendet:

- › Die **Accounting Methode** für die Berechnung der direkten, tangiblen Kosten: Diese Berechnungsmethode basiert auf der mathematischen Formel „Menge x Preis“. Das heisst, die Menge der aufgrund der Gewalt erbrachten Leistungen (z.B. Anzahl Stunden für Polizeiinterventionen) wird mit dem entsprechenden Stundenansatz in CHF multipliziert.

- › die **Humankapitalmethode** für die Berechnung der indirekten, tangiblen Kosten: Mit dieser Methode kann der Verlust an Produktivität als Summe der entgangenen Einkünfte aller von Gewalt betroffenen Personen berechnet werden. Die von den geschädigten Personen in Folge Krankheit, Invalidität oder Tod nicht geleistete Arbeitszeit wird dazu mit dem entsprechenden Lohnsatz multipliziert.
- › die **Disability adjusted life years (DALY)-Methode** zur Berechnung der intangiblen Kosten: Bei dieser Methode werden die Kosten von Gewalt als Verlust von Jahren in voller Gesundheit angegeben. Die Disability Adjusted Life Years (DALY's, behinderungsbereinigte Jahre) beschreiben damit die Zeit, die geschädigte Personen in Folge von Krankheit oder Invalidität mit einer Beeinträchtigung leben sowie die verlorene Zeit durch einen vorzeitigen Tod.

Eine kurze Beschreibung dieser Methoden findet sich im Annex A3. In den folgenden Kapiteln ist das Vorgehen für die Kostenschätzung jeweils pro Kostenbereich kurz beschrieben.

Gewalt in Paarbeziehungen in Abgrenzung zu häuslicher Gewalt

In vielen Kostenbereichen beziehen sich die Datengrundlagen auf häusliche Gewalt und nicht auf Gewalt in Paarbeziehungen. Obschon diesen Datengrundlagen unterschiedliche Definitionen von häuslicher Gewalt zugrunde liegen, werden in dieser Studie auch die errechneten **Werte für den Bereich der häuslichen Gewalt** aufgezeigt. Um die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen zu ermitteln, multiplizieren wir die auf häuslicher Gewalt basierenden Kosten mit einem Faktor, dem Anteil von Paargewalt an häuslicher Gewalt. Wie eingangs gezeigt, stellt Gewalt in Paarbeziehungen eine Teilmenge der häuslichen Gewalt dar. Wie gross der Anteil Paargewalt an häuslicher Gewalt ist, hängt zum einen davon ab, welchen Straftatbestand man betrachtet. Je schwerer die Straftat, umso geringer ist der Anteil Paargewalt an häuslicher Gewalt. Bei vollendeten respektive versuchten Tötungen betragen die Anteile jeweils 67% und 74%, bei einfacher Körperverletzung macht der Anteil Paargewalt an häuslicher Gewalt 79% aus und bei Sexualdelikten sind die Anteile noch grösser (PKS 2012). Über alle Delikte hinweg betrachtet beträgt der Anteil laut PKS (2012) 82%. Des Weiteren kommen unterschiedliche Untersuchungen auf unterschiedliche Ergebnisse. Gloor und Meier (2009) ermitteln einen Anteil von 68%, die PKS-Übersichtspublikation einen Anteil von 73% und kantonale PKS-Publikationen Anteile zwischen 73% und 81%. Um in der vorliegenden Publikation einen einheitlichen Faktor zu verwenden, haben wir den Durchschnitt aus den verschiedenen Studien gebildet, was 75% entspricht. **Um die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen zu berechnen verwenden wir somit überall den einheitlichen Faktor 0.75.**

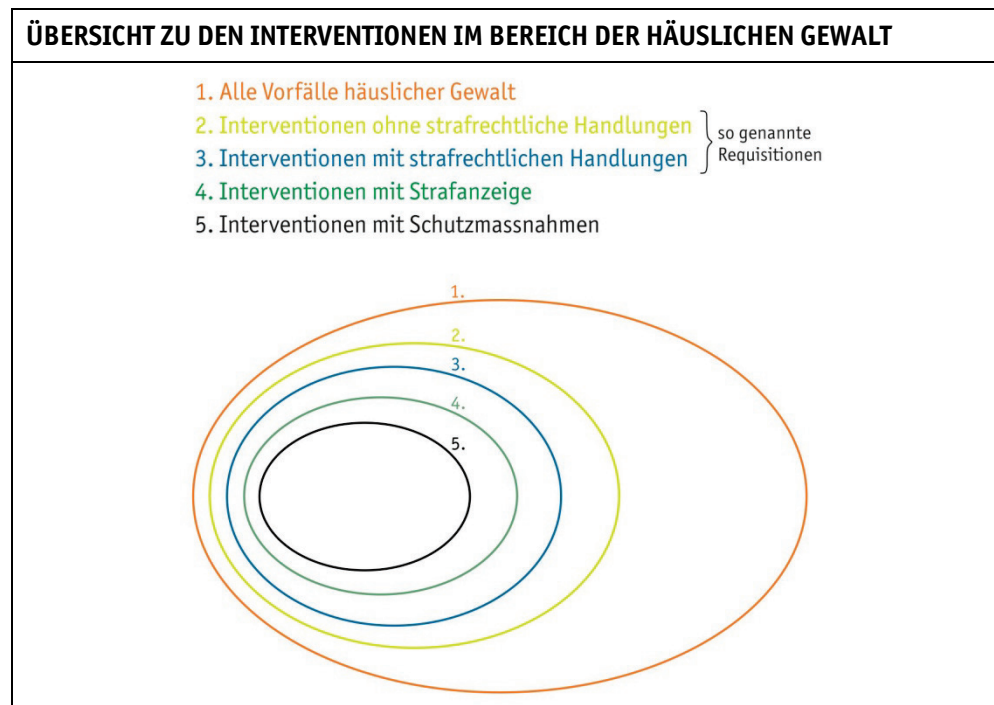
Bandbreiten und Sensitivitäten

Bei den Berechnungsmethoden mussten gewisse **Annahmen** getroffen werden, die für das Ergebnis bedeutsam sind (z.B. Annahme zum Anteil Personen, die aufgrund einer Gewaltanwendung verletzt wurden und sich deswegen ärztlich behandeln lassen). Diese Annahmen werden jeweils transparent gemacht, um die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Für gewisse Kostenbereiche werden aufgrund der unsicheren Datenlage bzw. mehreren möglichen Annahmen, **Bandbreiten** ausgewiesen (**Unter- und Obergrenze der Kosten**). Ausserdem werden die Sensitivitäten der Bandbreiten transparent gemacht. Das heisst es wird gezeigt, wie stark sich die unterschiedlichen Ergebnisse in einem Kostenbereich auf das Gesamtergebnis auswirken.

4. POLIZEI UND JUSTIZ

4.1. POLIZEILICHE INTERVENTIONEN

Der Arbeitsaufwand der Polizei im Bereich der häuslichen Gewalt gilt als hoch (vgl. u.a. Luzerner Polizei 2012: 15). Der Aufwand wird dabei zum einen dadurch bestimmt, wie viele Fälle von häuslicher Gewalt der Polizei gemeldet werden, zum anderen durch den Schweregrad der Vorfälle. Figur 4 zeigt die verschiedenen Teilmengen auf.



Figur 4 Eigene Darstellung. Die Darstellung bezieht sich auf die Begrifflichkeiten. Die tatsächlichen quantitativen Relationen zwischen den Kategorien können mangels verlässlicher Daten nicht dargestellt werden.

Wird ein Vorfall häuslicher Gewalt der Polizei gemeldet, so interveniert sie vor Ort (2. bis 5. Kreis in Figur 4). Der Grossteil der Fälle wird jedoch der Polizei nicht gemeldet (1. Kreis).⁸ In einigen Fällen stellt die Polizei keine strafrechtlich relevanten Handlungen fest und die Einsätze bleiben kurz – sogenannte Requisitionen (2. Kreis). Ebenfalls zu den Requisitionen zählen jene Interventionen, wo die Polizei zwar eine strafrechtlich relevante Handlung feststellt, die geschädigte Person jedoch keine Strafanzeige machen möchte (Antragsdelikte, 3. Kreis). In einer nächsten

⁸ So ist gemäss Studien davon auszugehen, dass die Polizei in maximal 10% bis 30% der Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen gerufen wird (vgl. Killias et al. 2011: 19, Killias/Simonin/De Puy 2005: 84).

Kategorie erstattet je nach Straftat die geschädigte Person oder die Polizei (Offizialdelikte) Anzeige (4. Kreis). Bei als gefährlich eingestuften Situationen kann die Polizei schliesslich Schutzmassnahmen ergreifen (5. Kreis).

Für die Berechnung der Kosten fokussieren wir auf die polizeilichen Interventionen ohne Schutzmassnahmen (2. bis 4. Kreis) einerseits und die polizeiliche Interventionen mit Schutzmassnahmen (5. Kreis) andererseits. Eine polizeiliche **Intervention ohne Schutzmassnahme** (2. bis 4. Kreis) beinhaltet das Erfassen der Meldung, das Aufgebot, das Ausrücken, Massnahmen im Verlauf einer Intervention vor Ort (Ermittlungen, Befragungen, Information) sowie Schreibarbeiten und Rapportierung an diverse Institutionen. Polizeiliche Interventionen mit Schutzmassnahmen sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet (5. Kreis). Zu den **Schutzmassnahmen** zählen die Wegweisung, das Rückkehr-/Betretungs- oder Kontaktverbot, die Festnahme, der Gewahrsam oder die Einweisung in die Psychiatrie. Polizeiliche Interventionen mit und ohne Schutzmassnahmen zählen zum kurzfristigen Opferschutz (vgl. Bundesrat 2009: 4100). Weiter fallen bei der Polizei auch Fall-unabhängige Kosten an, beispielsweise im Bereich der **Weiterbildung**.

Die polizeilichen Strategien im Umgang mit häuslicher Gewalt variieren von Kanton zu Kanton. Gewisse Aspekte können daher lediglich im Rahmen von Fallbeispielen, nicht jedoch flächendeckend für die Schweiz berücksichtigt werden. Dazu zählen etwa das **Bedrohungsmanagement oder Gefährlichkeitsassessments**, aber auch Einzelprojekte für bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder). Gefährlichkeitsassessments beziehen sich auf den Einsatz von Screeninginstrumenten in Fragebogenform, die helfen, die Gefährlichkeit einer gewaltandrohenden Person festzustellen.⁹ Unter Gefahren- oder Bedrohungsmanagement werden jene staatlichen Interventionen verstanden, die entweder den Opferschutz oder die gewaltandrohende Person in einer als gefährlich eingestuften Situation betreffen (in Anlehnung an Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2012: 11).

4.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Die polizeiliche Datenlage in den Kantonen im Bereich der häuslichen Gewalt ist sehr heterogen. Seit 2009 wird im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik PKS bei einer Auswahl der für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der

⁹ Der Kanton Zürich definiert Gefährlichkeitsassessments als ein Screeninginstrument, welches das Risiko bestimmt, „dass es zur Ausführung einer schweren Gewalttat gegen Leib und Leben kommt“ (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2012: 11).

geschädigten Person schweizweit einheitlich erfasst (vgl. Tabelle 32 im Anhang A4). Zur Ermittlung der polizeilichen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen sind jedoch weder die Anzahl Fälle noch die Anzahl Straftaten die entscheidende Grösse, sondern vielmehr die Anzahl der polizeilichen Interventionen und Schutzmassnahmen. Diese werden zwar von den meisten Kantonen statistisch erfasst, jedoch mit teilweise abweichenden Methoden. Die kantonalen Daten unterscheiden sich v.a. bezüglich der folgenden Aspekte:

› **Unterschiedliche Definitionen häuslicher Gewalt bei der Zählung der Interventionen:**

Drei Kantone (JU, SO, VD) verwenden eine enge Definition der häuslichen Gewalt, die lediglich Gewalt zwischen Partner/-innen und Ex-Partner/-innen umfasst und somit der in dieser Studie verwendeten Definition entspricht. Acht Kantone (AG, BS, GE, LU, SG, TG, TI, ZH) verwenden die Definition der PKS, die auch Gewalttaten im weiteren familiären Umfeld berücksichtigt.¹⁰ Für die übrigen 15 Kantone wurde mangels genauerer Angaben angenommen, dass sie ebenfalls die breitere Definition gemäss PKS verwenden. Die von der Polizei erfassten Interventionen und Schutzmassnahmen in den 23 Kantonen mit breiterer Definition betreffen daher nicht nur die hier interessierende Gewalt innerhalb von Paarbeziehungen, sondern häusliche Gewalt im weiteren Sinne.

› **Unterschiedliche Erfassung der Interventionen:**

- › Teilweise erfassen die kantonalen Polizeikorps die Schutzmassnahmen als Teilmenge der Interventionen, d.h. die Schutzmassnahmen sind in der an uns rapportierten Anzahl Interventionen enthalten (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, SG, TI, ZG). In diesen Kantonen haben wir daher die Schutzmassnahmen von den Interventionen subtrahiert, um je getrennte Mengen zu erhalten.
- › Die Zahl der Interventionen umfasst teilweise lediglich jene Interventionen, in denen tatsächlich ein Straftatbestand festgestellt werden konnte (BS, JU, VD). Jene Fälle ohne strafrechtlich relevanten Befund bzw. ohne Anzeige sind nicht enthalten. In anderen Kantonen enthält die Zahl der Interventionen dagegen auch Fälle ohne strafrechtlich relevanten Befund (BE, BL, FR, TI). Diese Unschärfe soll bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.¹¹

¹⁰ „Unter häuslicher Gewalt wird die Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen Eltern (auch Stief-/Pflegeeltern) und Kind oder zwischen weiteren Verwandten verstanden“ (PKS 2011: 37). Diese Definition ist damit weiter gefasst als die in dieser Studie verwendete, die Gewalt zwischen weiteren Verwandten und Gewalt von und an Kindern ausschliesst.

¹¹ Von den übrigen 18 Kantonen liegen keine Angaben zu diesem Punkt vor.

Um den polizeilichen Aufwand für Gewalt in Paarbeziehungen zu ermitteln, haben wir aufgrund der Datenlage ein dreigliedriges **Vorgehen** gewählt:

- › In vier Kantonen kann der polizeiliche Arbeitsaufwand im Bereich häusliche Gewalt relativ genau eingeschätzt werden, da der interne polizeiliche Aufwand mittels eines Stundenkontos „häusliche Gewalt“ erfasst wird (AG, GE, LU, TI). Aufgrund von Unterschieden in der Erfassung des Arbeitsaufwands im Bereich der häuslichen Gewalt wurden für die Berechnung der Kosten lediglich die Angaben der Kantone AG, GE und LU berücksichtigt. Im Kanton St. Gallen liegt uns eine Gesamtschätzung des Aufwands durch das Polizeikorps vor.
- › Für 17 Kantone werden die Kosten via Anzahl polizeiliche Interventionen mit und ohne Schutzmassnahmen sowie dem geschätzten durchschnittlichen zeitlichen Aufwand dafür ermittelt (AI, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH). Zuerst wurden für alle Kantone die Anzahl Interventionen und Schutzmassnahmen erhoben. Die Kantone wurden zudem gebeten, den durchschnittlichen Aufwand für Interventionen und Schutzmassnahmen zu schätzen. Die Schätzungen weichen stark voneinander ab. Da viele Kantone eine Zeitspanne angegeben haben, wurde eine Aufwands-Untergrenze sowie eine Aufwands-Obergrenze berechnet. Als Mittelwert wurde der Median herangezogen, da dieser im Vergleich zum arithmetischen Mittel robuster ist gegenüber Ausreissern. Der durchschnittliche zeitliche Aufwand für polizeiliche Interventionen ohne Schutzmassnahmen liegt bei 8h (Median Untergrenze) bzw. 15h (Median Obergrenze) und für polizeiliche Interventionen mit Schutzmassnahmen bei 20h (Median Unter- und Obergrenze deckungsgleich). Diese Zeitangabe umfasst jeweils den Aufwand für zwei Personen, da gemäss übereinstimmender Angabe der Polizeikorps Interventionen im Bereich der häuslichen Gewalt jeweils zu zweit stattfinden.
- › Für vier Kantone liegen uns keine Daten vor (AR, GR, NE, SZ). Für diese Kantone wurden die Kosten anhand der kantonalen Opferzahlen hochgerechnet. Die kantonalen Opferzahlen entstammen der PKS und umfassen die Anzahl Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen (bestehende und ehemalige Beziehungen).¹²

Um die polizeilichen Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen zu berechnen, multiplizieren wir den so erhobenen polizeilichen Arbeitsaufwand mit einem einheitlichen Stundenansatz von 120.- CHF.¹³ In diesem Ansatz sind auch strukturelle Kosten der Infrastruktur und des Overheads für

¹² Die Opferzahlen wurden uns freundlicherweise vom BFS zur Verfügung gestellt.

¹³ Dieser Stundenansatz entspricht der Schätzung des Generalsekretariats der KKPKS. Drei Kantone hatten uns zudem einen externen Stundenansatz genannt, welcher zwischen 100.- und 200.- CHF liegt.

die polizeiliche Arbeit enthalten. Daraus ergeben sich drei **Kategorien der Datenverwendbarkeit** (vgl. Tabelle 5).

DATENVERWENDBARKEIT POLIZEILICHE KOSTEN			
Verwendbarkeit Daten	Datengrundlage	Berechnung	Kantone
Kategorie 1: Angaben mit Zeiterfassung	Stundenerfassung auf Konto „Häusliche Gewalt“	Studentotal für häusliche Gewalt [$* 0.75$] $*$ Stundenansatz 120.- CHF	AG, GE, LU, SG, TI
Kategorie 2: Angaben Anzahl Interventionen, ohne Zeiterfassung	Berechnung anhand Aufwand für Interventionen und Schutzmassnahmen	Anzahl Interventionen ohne SM $* 8h$ bis $15h$ + Anzahl Interventionen mit SM $* 20h$ [$* 0.75$] $*$ Stundenansatz 120.- CHF	AI, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH
Kategorie 3: Keine Angaben	Grobe Schätzung anhand Opferzahlen	Summe des zeitlichen polizeilichen Aufwands für häusliche Gewalt von Kanton A + B / 2 $*$ Stundenansatz 120.- CHF	AR, GR, NE, SZ

Tabelle 5 [$* 0.75$] Der zeitliche Aufwand für alle Kantone ausser JU, SO und VD wurde mit dem Faktor 0.75 multipliziert, um jenen Anteil häuslicher Gewalt, der über den Fokus dieser Studie hinausgeht, auszuklammern. Kategorie 2: Für die Berechnung des Aufwands wurde der Median des von den kantonalen Polizeikörpern genannten zeitlichen Aufwands für Interventionen mit und ohne Schutzmassnahmen berechnet. Kategorie 3: Mit Kanton A und B sind jene Kantone gemeint, die in Bezug auf einen Kanton C mit fehlenden Daten zum polizeilichen Aufwand die nächsthöhere und die nächsttiefere Zahl an Opfer von Paargewalt aufweisen.

Die Kosten für **Weiterbildungen** im Bereich häusliche Gewalt bei den kantonalen Polizeikörpern konnten nicht flächendeckend ermittelt werden. Es liegen den Autor/-innen dazu lediglich Angaben aus den Kantonen BS, VD und ZH vor. Erhoben wurden die Anzahl Stunden, die pro Mitarbeitende/n für Weiterbildungen im Bereich häuslicher Gewalt pro Jahr eingesetzt werden.

Gefährlichkeitsassessments bzw. das Bedrohungsmanagement sind in den Kantonen erst im Aufbau. Die Kosten dieser Systeme sind in den meisten Fällen nicht verfügbar. Lediglich für die Kantone ZH und SO konnten die Kosten aus öffentlich zugänglichen Dokumenten entnommen werden (Direktion für Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2012, Regierungsratsbeschluss des Kantons Solothurn vom 29.05.2012, Nr. 2012/1071). Weitere Kantone sind aktuell daran, ein Bedrohungsmanagement aufzubauen oder prüfen die Einführung eines solchen. Die Kosten dieser Projekte sind jedoch nicht öffentlich verfügbar.

4.1.2. ERGEBNISSE

Kosten für polizeiliche Interventionen

Die Kosten für polizeiliche Interventionen im Bereich der Gewalt in Partnerschaften sind in Tabelle 6 dargestellt.

KOSTENBEREICH POLIZEILICHE INTERVENTIONEN

Kanton	Anz. Interventionen ohne Schutzmassnahmen	Anz. Interventionen mit Schutzmassnahmen	Aufwand für Interventionen ohne Schutzmassnahmen: Untergrenze	Aufwand für Schutzmassnahmen	Opferzahlen	Aufwand für häusliche Gewalt gemäss Stundenerfassung	Aufwand für häusliche Gewalt Untergrenze	Preis/h	Jährliche Kosten für häusliche Gewalt (Untergrenze gerundet)
	2011	2011	Median Untergrenze: 8h	Median: 20h	2011	in h	in h		in CHF
Kategorie 1: 5 Kantone	3'707	436	29'656	8'720	2'064	36'608	38'376	120	5'017'000
Kategorie 2: 17 Kantone	4'525	484	36'196	9'670	3'307	45'866	45'866	120	5'504'000
Kategorie 3: 4 Kantone	783	883	6'264	17'660	1'330	34'036	34'036	120	4'084'000
Total häusliche Gewalt	9'015	1'803	72'116	36'050	6'701	118'278	118'278		14'605'000
Total Paargewalt (*0.75)					5'025		88'708		11'082'000

Tabelle 6 Legende: Effektive Kosten, Berechnungen, grobe Schätzungen, siehe dazu auch Tabelle 5.

Gemäss den Angaben der kantonalen Polizeikorps fanden 2011 knapp 11'000 Interventionen in Folge Gewalt in Paarbeziehungen statt, davon gut ein Sechstel mit Schutzmassnahmen¹⁴. **Insgesamt ergeben sich für polizeiliche Interventionen und Schutzmassnahmen im Jahr 2011 Kosten in der Höhe von rund 11 Mio. CHF (Untergrenze) bis 16.8 Mio. CHF (Obergrenze).**

Die Ausgaben unterscheiden sich je nach Kantonsgrösse und Opferzahlen und reichen von 6'000 CHF bis 2.2 Mio. CHF (Untergrenze). Gemessen an den Gesamtausgaben der Kantone für die Polizei¹⁵ von rund 2.8 Mia. CHF¹⁶ im Jahr 2011 entsprechen die Ausgaben für Gewalt in Paarbeziehungen von rund 11 bis 17 Mio. CHF einem Anteil von 0.4% bis 0.6%. Gemäss PKS (BFS 2012a: 32, 38; BFS 2012b: 9, 11) erfolgten 2011 15'061 Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich, was 39% der für den häuslichen Bereich relevanten Gewaltstraftaten sowie 2% aller polizeilich registrierten Delikten entspricht.

Um die Berechnungen und Schätzungen zu plausibilisieren, haben wir für die Kantone AG, GE, LU, SG und TI die Abweichungen zwischen dem effektiven zeitlichen Aufwand für häusliche Gewalt gemäss Stundenkonto und dem zeitlichen Aufwand gemäss der Berechnung anhand der Anzahl Interventionen und Schutzmassnahmen verglichen. Die Abweichungen liegen zwischen rund 15% (AG, SG) und rund 40% (GE, LU). Für den Kanton TI ist die Abweichung mit 100% sehr hoch. Dies liegt darin begründet, dass im Tessin in der Anzahl Interventionen auch Fälle ohne strafrechtlich relevanten Befund enthalten sind, der uns rapportierte Aufwand dagegen lediglich die Interventionen mit Strafanzeige betrifft.

Die errechneten Kosten von 11 bis 17 Mio. CHF sind vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass lediglich ein geringer Teil der Vorkommnisse im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen eine polizeiliche Intervention nach sich zieht. Ein Grossteil der Fälle/Vorkommnisse wird der Polizei nicht gemeldet und verursacht demzufolge auch keine (unmittelbaren) polizeilichen Kosten. Zudem weisen einige Kantone nicht alle Interventionen in der Statistik aus, sondern lediglich jene, die zu einer Strafanzeige führen (BS, JU, VD). Die Requisitionen sind für diese Kantone daher in der Kostenberechnung nicht enthalten.

¹⁴ Viele Kantone weisen lediglich die Wegweisungen statistisch aus.

¹⁵ In den kantonalen Polizeiausgaben sind die Ausgaben von regulären Polizeikräften und polizeilichen Hilfskräften, von Hafen, Grenzschutz, anderen polizeilichen Sondereinheiten, die von öffentlichen Behörden unterhalten werden sowie der Polizeischule mit enthalten, nicht aber Ausgaben für die Verkehrssicherheit (vgl. <http://www.idheap.ch/srscspc.nsf/980ea704be971628c12576ce004e684f/ec75bc59cf84ea36c12576be00a426d?OpenDocument&lng=de> (Stand 17.4.2013).

¹⁶ Detailauswertung der öffentlichen Finanzstatistik, Ausgaben der Kantone für die Polizei (Finanzstatistik der Schweiz, G40.7.5_Ausgaben_Funk_Kantone_KK_insg_d.xls, Stand 17.04.2013), auf Anfrage erhältlich unter <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php>.

Weitere Kosten der Polizei in Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften

Neben den Kosten für polizeiliche Interventionen und Schutzmassnahmen fallen bei der Polizei auch Kosten für interne Aus- und Weiterbildungen sowie für weiterführende Massnahmen wie Gefährlichkeitsassessments oder Bedrohungsmanagement an. Diese können jedoch in der vorliegenden Studie nur exemplarisch ausgewiesen werden und fliessen nicht in die Kostenschätzung ein:

- › **Kosten für polizeiliche Weiterbildungen im Bereich der häuslichen Gewalt:** Im Kanton Basel-Stadt besteht für den Bereich häusliche Gewalt eine Grundausbildung von 37h und jährliche Weiterbildungen im Umfang von 6h. Im Kanton Zürich dauert die Grundausbildung zwei Tage sowie die jährlichen Weiterbildungen eine Stunde. Im Kanton VD werden 24h pro Jahr für interne Weiterbildungen im Bereich häusliche Gewalt aufgewendet. Bei einem Stundenansatz von 120.- CHF kosten die genannten Weiterbildungen in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt und Zürich rund 10'000 CHF pro Jahr und Person. Da nicht bekannt ist, wie viele Mitarbeitende tatsächlich eine solche Grund- oder Weiterbildung besuchen, können die Weiterbildungskosten jedoch nicht berechnet werden.
- › **Kosten für Gefährlichkeitsassessments und das Bedrohungsmanagement:** Verschiedene Kantone verfügen über ein systematisches Bedrohungsmanagement oder prüfen die Einführung eines solchen. Die Kosten sind jedoch in der Regel nicht bekannt.¹⁷

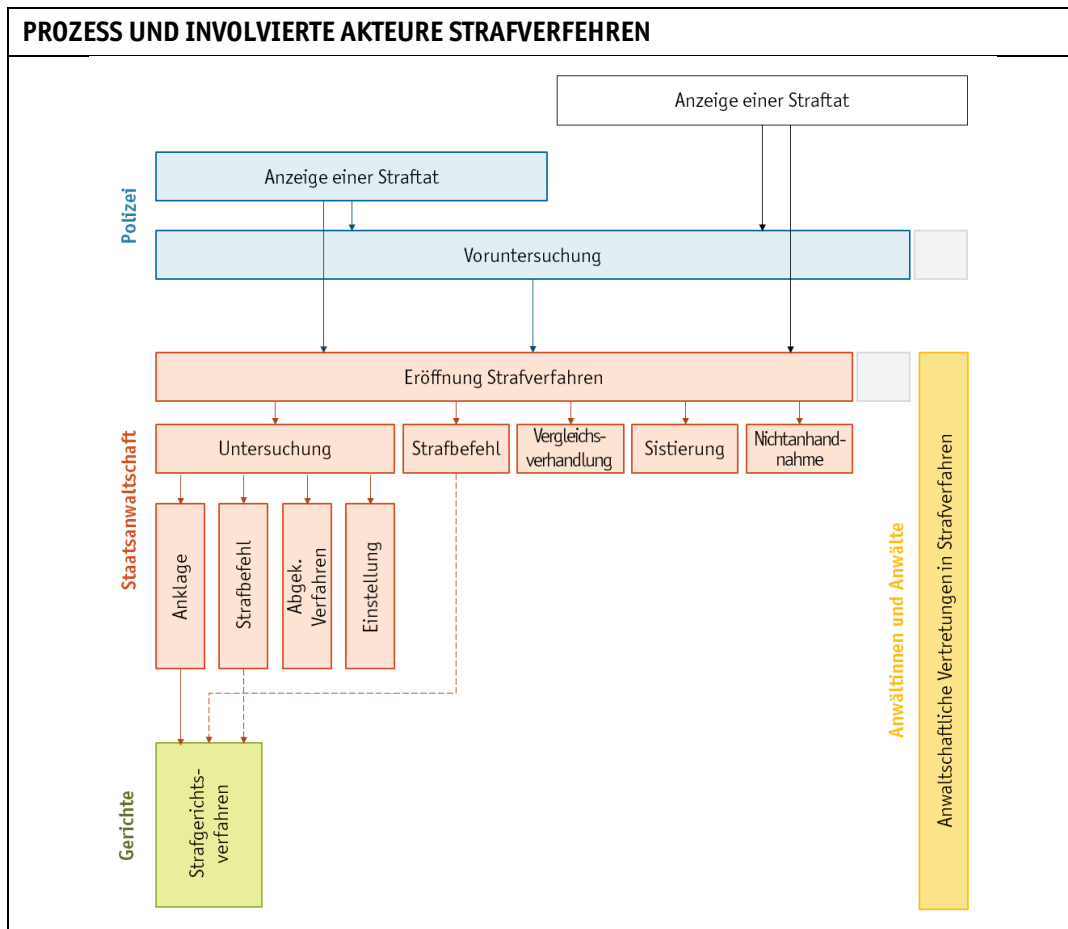
¹⁷ Die Vorbereitung und Implementierung des Gefährlichkeitsassessments ODARA im Kanton Zürich verursachte einmalige Kosten von rund 100'000 CHF sowie jährlich wiederkehrende Kosten von rund 270'000 CHF für eine forensische Hotline und bei der Polizei (vgl. Direktion für Justiz und des Innern 2012: 29f). Die Konzipierung und Umsetzung eines Bedrohungsmanagements im Kanton Solothurn verursachte einmalige Kosten von rund 180'000 CHF sowie jährlich wiederkehrende Kosten von 6'000 CHF (Regierungsratsbeschluss vom 29.05.2012, NR. 2012/1071). Einführung und Betrieb eines Gefährlichkeitsassessments bzw. eines Bedrohungsmanagements werden damit in den Kantonen Zürich und Solothurn gesamthaft rund 556'000 CHF eingesetzt. Bei diesen Zahlen ist zu bedenken, dass es sich im Kanton SO um ein umfassendes Bedrohungsmanagement handelt, das auch Bedrohungen ausserhalb der häuslichen Gewalt mit einschliesst.

4.2. STRAFVERFAHREN

In Strafverfahren sind neben der geschädigten und der beschuldigten Person regelmässig die **Polizei**, die **Staatsanwaltschaften** und die **Gerichte** involviert¹⁸. Straftaten werden bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft entweder durch eine natürliche Person, durch die Polizei selber oder durch Behörden angezeigt. Die Polizei leitet das Strafermittlungsverfahren ein. Sie stellt den für eine Straftat relevanten Sachverhalt in einem schriftlichen Bericht fest. Diesen sowie die weiteren Akten und sichergestellten Gegenstände oder Vermögenswerte leitet sie nach Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiter (Art. 307 Abs. 3 StPO). Die Polizei kann jedoch von der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft absehen, wenn zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Anlass besteht und keine Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt worden sind (Art. 307 Abs. 4 StPO). Schwere Fälle meldet die Polizei unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft eröffnet das Strafverfahren und fährt je nach Sachlage unterschiedlich fort (Untersuchung, Strafbefehl, Vergleich, Sistierung, Nichtanhandnahme, Einleitung des abgekürzten Verfahrens, Einstellung, Anklageerhebung beim zuständigen Gericht). Sie kann beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Untersuchungshaft stellen. Das erstinstanzliche Gericht behandelt die Fälle, die per Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft eingehen und entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Ab Anklageerhebung entscheidet es auch über die Anordnung der Sicherheitshaft. Die Entscheide des erstinstanzlichen Gerichts können unter den in Art. 379 ff. StPO genannten Voraussetzungen an eine höhere Instanz weitergezogen werden. Die beschuldigten Personen und das Opfer sind in gewissen Fällen im Strafverfahren anwaltlich vertreten.

Der in der folgenden Grafik dargestellte Prozess zeigt auf, bei welchen involvierten Akteuren im Zuge eines Strafverfahrens Kosten entstehen.

¹⁸ Je nach den konkreten Gegebenheiten können weitere Behörden oder Personen am Verfahren beteiligt sein, wie etwa Übertretungsstrafbehörden, Anwälte und Anwältinnen, die Privatklägerschaft, die anzeigerstattende Person, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen, der oder die Sachverständige sowie weitere durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.



Figur 5 Eigene Darstellung.

4.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Polizei

Die Kosten für den Ermittlungsaufwand der Polizei im Rahmen von Strafverfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind in den Berechnungen unter Kapitel 4.1. inbegriffen und werden daher hier nicht noch einmal aufgeführt. Teilweise entsteht der Polizei noch weiterer Aufwand im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren (z.B. für Zeugenaussagen vor Gericht), der in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht berücksichtigt werden konnte.

Staatsanwaltschaften

Die Datenlage im Bereich der Staatsanwaltschaften ist ungenügend.¹⁹ Zur Erhebung der Anzahl Verfahren und Kosten bei den Staatsanwaltschaften wurde zum einen die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) zentral angeschrieben mit der Bitte, eine Fragenliste an die Staatsanwaltschaften in allen Kantonen weiterzuleiten. Die Fragen bezogen sich unter anderem auf die Anzahl Strafverfahren, den Anteil der eingestellten Strafverfahren sowie den Aufwand für die Bearbeitung der Verfahren. Die eingegangenen Antworten machen deutlich, dass bei den meisten Staatsanwaltschaften kaum entsprechende Statistiken vorhanden sind. Es liegen lediglich Angaben zur Anzahl Strafverfahren und Einstellungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von Staatsanwaltschaften aus 9 Kantonen vor. Zum Aufwand für die Verfahren konnten die befragten Staatsanwaltschaften keine Angaben machen.

Zur Ergänzung dieser Daten wurde daher durch das kriminologische Institut der Universität Zürich (Frau MLaw Isabelle Baumann und Prof. M. Killias) im Rahmen eines Zusatzmandats bei einzelnen Kantonen die Anzahl der Verfahren und Angaben für die Schätzung der Kosten pro Verfahren erhoben. Erhebungen wurden bei den Staatsanwaltschaften Aargau, Schwyz, Waadt und Zürich durchgeführt. Bei der Auswahl der Einrichtungen wurde darauf geachtet, dass sowohl städtische als auch ländliche Regionen sowie West- und Deutschschweizer Regionen abgedeckt sind. Die Erhebungen fokussierten grundsätzlich auf Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen; im Kanton Aargau beziehen sich die erhobenen Daten jedoch auf häusliche Gewalt, da hier keine andere Differenzierung möglich war. Bezugsjahre sind 2011 in den Kantonen Schwyz und Waadt, sowie 2012 in den Kantonen Aargau und Zürich. Für die Schätzung der Kosten pro Verfahren wurde die Anzahl der Seiten der Dossiers erhoben. Die Anzahl der Seiten des Dossiers eines Verfahrens ist ein guter Indikator für den Aufwand in diesem Verfahren. Der Aufwand, d.h. die Kosten pro Seite, werden ausgehend von den Lohnkosten berechnet. Details zu diesem Verfahren und Schwierigkeiten, die damit zusammenhängen, können aus Baumann (2013) entnommen werden. Die genannten Quellen liefern uns Angaben zu:

› **Anzahl Strafverfahren und Einstellungen in 9 Kantonen:** Wir verwenden diese Angaben, um anhand der kantonalen Opferzahlen (gemäss PKS)²⁰ die durchschnittliche Anzahl Verfah-

¹⁹ Derzeit bearbeitet das Bundesgericht zusammen mit den kantonalen Gerichten und dem BFS das Projekt „Gesamt-schweizerische Statistik der Gerichte“. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, inwieweit dieses Projekt auch die statistische Datenerfassung von Fällen häuslicher Gewalt mitberücksichtigen wird und in welchem Ausmass dadurch die Datenerfassung durch die Staatsanwaltschaften beeinflusst werden.

²⁰ Wenn hier von Opfern die Rede ist, sind immer die Opfer in der PKS gemeint, das heisst es handelt sich um die von der Polizei registrierten Fälle (Hellfeldangabe) und nicht um alle Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen.

ren und Einstellungen je Opfer zu berechnen.²¹ Anhand dieser Durchschnittszahl schätzen wir die Anzahl der Strafverfahren und der Einstellungen in den anderen Kantonen und für die ganze Schweiz.

- › **Kosten pro Verfahren gemäss Schätzung von Baumann (2013) für 4 Kantone:** Wir verwenden davon die Kostenschätzungen der 3 Kantone Aargau, Schwyz und Waadt; die Kostenschätzung für den Kanton Zürich verwenden wir nicht. Da sich die Kostenschätzung für den Kanton Zürich nur auf besonders schwere Fälle bezieht, würde die Hochrechnung auf Basis dieser Kostenschätzung zu einer Überschätzung führen. Kostenschätzungen für Verfahren, die eingestellt werden, liegen nicht separat vor. Daher wird hier nur eine Kostenberechnung für die Gesamtheit der Strafverfahren vorgenommen, diese schliesst die Einstellung mit ein.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Kategorien der **Datenverwendbarkeit** der Kostangaben für die einzelnen Kantone, die durch das Vorliegen von Daten zu Anzahl und/oder Kosten bestimmt wird.

DATENVERWENDBARKEIT STAATSANWALTSCHAFTEN		
Verwendbarkeit Daten	Datengrundlage	Kantone
Kategorie 1: Angaben zu Mengen UND Kostenschätzungen vorhanden	› Mengen: Anzahl Strafverfahren aus Statistischen Staatsanwaltschaften oder Baumann (2013) › Kostenschätzung: Einzelerhebungen Seitenzahlen Baumann (2013)	AG, SZ
Kategorie 2: Angaben zu Mengen ODER Kostenschätzungen vorhanden	› Mengen: Anzahl Strafverfahren aus Statistischen Staatsanwaltschaften › Kostenschätzung: Einzelerhebungen Seitenzahlen Baumann (2013)	AR, BS, FR, JU, SG, SO, ZG,
	› Mengen: Schätzung anhand Opferzahlen › Kostenschätzung: Einzelerhebungen Seitenzahlen Baumann (2013)	ZH, VD
Kategorie 3: Keine Angaben vorhanden	› Mengen: Schätzung anhand Opferzahlen › Kosten: Übertragung der Kostenschätzungen aus Einzelerhebungen Baumann (2013)	AI, BE, BL, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, TG, TI, UR, VS

Tabelle 7 Eigene Darstellung.

²¹ Dabei berücksichtigen wir nur Kantone mit plausiblen Angaben. In 2 der 9 Kantone ist die Anzahl der Strafverfahren grösser als die Anzahl Opfer, was uns unplausibel erscheint, von den betroffenen Kantonen nicht erklärt werden konnte und vermutlich auf Datenunreinheiten zurückzuführen ist. Daher basieren die durchschnittlichen Werte Strafverfahren pro Opfer und Einstellungen pro Opfer auf den Angaben von 7 Kantonen.

Gerichte

Bei den Gerichten ist die Datenlage nicht ausreichend für eine Berechnung. Es kann lediglich eine grobe Schätzung auf Basis von Interviewaussagen gemacht werden.

Für die Erhebung der Gerichtsverfahren und -kosten wurde die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) kontaktiert und gebeten, eine Fragenliste an die kantonalen Gerichte weiterzuleiten. Die Fragen waren ähnlich gelagert wie bei den Staatsanwaltschaften; Gerichte wurden aber zusätzlich noch zu Zivilverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften befragt (siehe 4.3.). Lediglich ein Kanton konnte Angaben zur Anzahl Gerichtsverfahren liefern. Da dies keine ausreichende Datengrundlage für eine Berechnung der Anzahl und Kosten von Strafgerichtsverfahren darstellt, stützen wir uns hier lediglich auf Interviewaussagen und Angaben aus der PKS. Da wir auf Grund von Aussagen von Expertinnen und Experten insgesamt von einer geringen Menge an Strafgerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften ausgehen, wurden keine weiteren Zusatzerhebungen an Gerichten durchgeführt.

Zu den Gerichtskosten für Urteile betreffend Veranlassung einer Untersuchungshaft lassen sich auf Basis der vorhandenen Daten keine Aussagen machen. Uns ist lediglich aus einem Expertengespräch mit einer Richterin bekannt, dass im Kanton Zürich pro Jahr knapp 300 Untersuchungshafturteile für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gefällt werden. Angaben zum Aufwand je Urteil liegen nicht vor.

4.2.2. ERGEBNISSE

Staatsanwaltschaften

JÄHRLICHE KOSTEN STRAFVERFAHREN STAATSANWALTSCHAFTEN				
Kanton	Anzahl Strafverfahren 2011	Anzahl Einstellungen 2011	Aufwand pro Strafverfahren 2011	Jährliche Kosten in CHF 2011
Kategorie 1: 2 Kantone	603	461		2'488'000
Kategorie 2: 9 Kantone	2'490	1'713		9'302'000
Kategorie 3: 15 Kantone	2'438	1'708		9'282'000
Total häusliche Gewalt	5'531	3'882	3'807	21'071'000
Total Gewalt in Partnerschaften (*0.75)	4'148	2'911		15'805'000

Tabelle 8 Legende: Datenqualität **Kategorie 1: Anzahl Strafverfahren und Einstellungen UND Aufwand pro Verfahren gegeben**, **Kategorie 2: Anzahl Strafverfahren und Einstellungen ODER Aufwand pro Verfahren gegeben**, **Kategorie 3: WEDER Anzahl Strafverfahren und Einstellungen NOCH Aufwand pro Verfahren gegeben** (siehe Tabelle 7).

Im Jahr 2011 gab es schätzungsweise 5'531 Strafverfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, davon wurden 3'882 eingestellt. **Die Gesamtkosten für Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt belaufen sich gemäss unserer Schätzung auf eine Höhe von 21 Mio. CHF; davon fallen rund 16 Mio. CHF auf Strafverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen.**

In den 7 Kantonen, in denen plausible Daten zur Anzahl Strafverfahren und Einstellungen vorliegen, kommen auf ein polizeilich registriertes Opfer durchschnittlich 0.75 Strafverfahren (PKS 2011)²². Die durchschnittliche Anzahl Einstellungen pro Opfer beträgt in den 7 Kantonen 0.5. Auf Basis der durchschnittlichen Anzahl Strafverfahren pro Opfer dieser 7 Kantone schätzen wir, dass es im Jahr 2011 5'531 Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und 4'148 Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen gegeben hat. Anhand der durchschnittlichen Anzahl Einstellungen pro Opfer in den 7 Kantonen schätzen wir die gesamte Anzahl Einstellungen in der Schweiz auf 3'882 (häusliche Gewalt) respektive 2'911 (Gewalt in Paarbeziehungen). Mit 5'531 begonnenen Strafverfahren und 3'882 eingestellten Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, beträgt der durchschnittliche Anteil der Einstellungen an allen Strafverfahren rund 70%.

Ein durchschnittliches Dossier für ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen zählt gemäss den Erhebungen von Baumann (2013) 55 Seiten. Baumann setzt pro Seite einen Aufwand von 100 CHF an, woraus sich ein durchschnittlicher Aufwand pro Verfahren von 3'800 CHF ergibt (gewichtetes Mittel).

Gerichte

Die folgende Tabelle zeigt die grobe Schätzung der jährlichen Kosten für Gerichtsgebühren für Strafgerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen. Da diese Schätzungen lediglich auf Interviewaussagen beruhen und nur einen Teil der Gerichtskosten umfassen, führen wir sie in der Gesamtübersicht nicht auf.

²² In den Kantonen SG und ZG gibt es mehr Strafverfahren als Opfer. Diese Kantone wurden nicht in die Berechnung des Durchschnitts einbezogen. Eine eindeutige Erklärung für die höhere Anzahl Strafverfahren kann nicht geliefert werden. Es wird vermutet, dass Datenunreinheiten/unterschiedliche Erfassungsmethoden in den verschiedenen Organisationen dafür verantwortlich sind.

GROBE SCHÄTZUNG JÄHRLICHE KOSTEN GERICHTSGEBÜHREN FÜR STRAFGERICHTSVERFAHREN					
Straftatbestand	Anzahl Beschuldigte Gewalt in Paarbeziehungen ²³	Schätzung Anzahl Strafgerichtsverfahren 2011	Gerichtskosten pro Strafgerichtsverfahren	Kosten in CHF	
				untere Grenze	obere Grenze
Tötungsdelikte (Art. 111-113/116)	65	49	2'000–6'000	98'000	293'000
Schwere Körperverletzung (Art 122)	50	25	800–3'000	20'000	75'000
Gefährdung des Lebens (Art. 129)	77	39	800–3'000	31'000	116'000
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183)	90	45	800–3'000	36'000	135'000
Schwere sexuelle Übergriffe (Art. 188 - 191)	219	110	800–3'000	88'000	329'000
Total Gewalt in Paarbeziehungen	501	268		273'000	948'000

Tabelle 9 Erläuterung: Die Schätzung der Strafgerichtsverfahren und Gerichtskosten basiert auf den Interviewaussagen einer Richterin. Tötungsdelikte werden in der Regel von Kollegialgerichten behandelt; ca. 75% der in der PKS erfassten Tötungsdelikte gelangen vor ein Kollegialgericht. Die anderen aufgeführten Straftatbestände werden in der Regel von Einzelgerichten behandelt; ca. 50% der in der PKS erfassten Delikte dieser Schwere gelangen vor ein Einzelgericht.

Gemäss Aussagen von Expertinnen und Experten aus dem Bereich Strafjustiz kommen die meisten Strafverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen nicht vor Gericht, sondern werden durch einen Strafbefehl der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Vor Gericht kommen Verfahren, bei denen es sich um schwere Straftatbestände handelt, wie Tötungsdelikte (Art. 111-113/116), schwere Körperverletzung (Art. 122), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183). Laut PKS wurden im Jahr 2011 rund 580 Personen beschuldigt, Straftaten dieser Schwere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen zu haben. Laut einer befragten Richterin werden maximal 75% der Tötungsdelikte durch Kollegialgerichte und 50% der übrigen aufgeführten Delikte durch Einzelgerichte behandelt. Die übrigen Fälle werden entweder eingestellt oder von der Staatsanwaltschaft durch einen Strafbefehl entschieden. Die Gerichtskosten für Kollegialgerichte belaufen sich auf 2'000–6'000 CHF, für Einzelgerichte auf 800–3'000 CHF. Aus diesen Angaben können als grobe Schätzung **jährliche Gerichtskosten für Strafgerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen zwischen ca. 0.3 und 0.95 Mio. CHF angenommen werden.** Mit den Gebühren sind die Kosten des Gerichtsverfahrens vom Eingang der Anklage bis Endentscheid abgedeckt. Aus-

²³ Bundesamt für Statistik, BFS 2012b: polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. 2012 Neuchâtel.

genommen sind die Kosten für die Entschädigung der Dolmetscher/-innen und der Rechtsvertreter/-innen sowie für allfällige Gutachten im Gerichtsverfahren. Diese fallen zusätzlich an.

Insgesamt belaufen sich die Kosten von Kantonen für Strafverfahren (Gerichte und Rechtsprechung) auf 1'582 Mio. CHF im Jahr 2011²⁴. **Die Kosten von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen machen** davon mit **rund 17 Mio. CHF** gut 1% aus.

²⁴ Detailauswertung der öffentlichen Finanzstatistik, Ausgaben der Kantone für die Polizei (Finanzstatistik der Schweiz, G40.7.5_Ausgaben_Funk_Kantone_KK_insg_d.xls, Stand 17.04.2013), auf Anfrage erhältlich unter <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php>.

4.3. STRAFVOLLZUG

Freiheitsstrafen in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen sind selten, können aber dennoch zu erheblichen Kosten führen. Beim Strafvollzug wird zwischen verschiedenen Formen unterschieden: Geldstrafen und Bussen, gemeinnützige Arbeit, Strafvollzug mittels elektronischer Fussfessel, bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen, stationäre und ambulante Massnahmen.

Für den **Vollzug** der meisten Formen sind die kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden zuständig. Diese weisen verurteilte Personen in eine geeignete Strafanstalt oder Massnahmeninstitution ein, gewähren Vollzugsöffnungen (Urlaube, Wohn- und Arbeitsexternat) und entscheiden über bedingte Entlassungen. Die Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht; es entscheidet über die Verlängerung von Zahlungsfristen, die Herabsetzung von Tagessätzen oder die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit, stellt die Uneinbringlichkeit von Geldstrafen und ggf. Ersatzfreiheitsstrafen fest.

4.3.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Bei der Berechnung der Kosten des Strafvollzugs fokussieren wir auf **Freiheitsstrafen**. Freiheitsstrafen können im Normalvollzug, in Form stationärer Massnahmen (Art. 59 und 60 StGB) oder in der Verwahrung (Art. 64 StGB) vollzogen werden. Für Angaben zur Anzahl Fälle im Strafvollzug verwenden wir Statistiken des BFS (Statistik zum Freiheitsentzug, Statistik des Vollzugs von Strafen und Massnahmen). Die Statistiken liefern den mittleren jährlichen Insassenbestand nach Vollzugsregime und Straftatbestand; sie können aber nicht im Hinblick auf den Tathintergrund (häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen) ausgewertet werden. Daher schätzen wir den Insassenbestand im Bereich häuslicher Gewalt, anhand der Anteile Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt an allen Straftaten aus der PKS. Dieses Vorgehen kann zu einer Überschätzung des Insassenbestandes führen, einerseits weil es sich bei der PKS um eine Anzeigenstatistik handelt, andererseits wenn Verfahrenseinstellungen im Bereich häuslicher Gewalt im Vergleich zu anderen Straftaten überdurchschnittlich häufig vorkommen. Gemäss unseren Schätzungen (siehe Kapitel 4.2.2.) sowie aufgrund von Aussagen einer befragten Richterin und der Literatur (Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2011) kommen Verfahrenseinstellungen im Bereich häusliche Gewalt zwar überdurchschnittlich häufig vor (70–80% Einstellungen). Diese betreffen aber vor allem Straftatbestände wie einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohungen und Nötigung und damit einen relativ geringen Anteil der Fälle, die zu Freiheitsstrafen führen. Nur ca. 8% des Insassenbestandes geht auf diese Straftaten zurück. Die restlichen

Insassen verbüssen Freiheitsstrafen wegen Delikten, die nicht bzw. deutlich seltener eingestellt werden können.²⁵ Eine Ausnahme bilden die Vergewaltigungen, welche wegen Beweisproblemen deutlich seltener zu Verurteilungen führen, wenn sie in der Partnerschaft begangen wurden. Dieser Aspekt kann jedoch aus Mangel an genauen Angaben darüber, wie viele Fälle nicht zu einer Verurteilung führen, in der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Bei Tötungsdelikten begehen verhältnismässig viele Tatpersonen (25%) im Anschluss an ihre Tat Selbstmord (Killias et al. 2009, 2012). Aus diesem Grund reduziert sich die Insassenzahl bei den Tötungsdelikten um 25%.

Die jeweiligen geschätzten Insassenbestände je Vollzugsregime und Straftatbestand werden mit den durchschnittlichen Tagessätzen der entsprechenden Vollzugsregime und 365 (Gesamtanzahl Tage im Jahr) multipliziert. Die durchschnittlichen Tagessätze je Vollzugsregime wurden aus den Kostgeldlisten der drei Vollzugskonkordate der Schweiz berechnet²⁶.

4.3.2. ERGEBNISSE

In der folgenden Tabelle sind die Insassenbestände 2011 und die entsprechenden Kosten für die wichtigsten Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen aufgeführt.

²⁵ Die Zürcher Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass 75 - 80% der Verfahren im Bereich häusliche Gewalt eingestellt werden (IST Manual Kap. 5: 502). Die Verfahrenseinstellungen betreffen lediglich die Straftatbestände der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung. Die noch schwereren Delikte können nicht eingestellt werden (Art 55a StGB).

²⁶ La conférence latine des chefs des départements de justice et police (CLDJP), 2010; Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, 2011; Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 1956.

JÄHRLICHE KOSTEN STRAFVOLLZUG							
Straftatbestand	Anteil hG an allen Straftaten (PKS) 2011	Insassenbestand 2011				Kosten pro Jahr CHF 2011	
		"Normaler" Strafvollzug	Verwahrung	Stationäre Massnahmen	Alle Vollzugsregime	Alle Vollzugsregime	
		durchschnittliche Tagessätze in CHF					
		278.5	343.7	348.9			
Tötungsdelikte (versuchte und vollendete) (Art. 111 – 113/116)	41%	92	21	14	128	13'842'000	
Vergewaltigung (Art. 190)	50%	50	12	12	73	8'022'000	
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	31%	10	3	4	18	1'948'000	
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	31%	12	0	4	16	1'738'000	
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	20%	8	1	3	12	1'269'000	
Gefährdung des Lebens (Art. 129)	33%	5	1	2	8	921'000	
Drohung (Art. 180)	43%	4	1	3	9	1'029'000	
Schändung (Art. 191)	13%	3	1	1	5	541'000	
Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)	52%	2	1	2	4	423'000	
Nötigung (Art. 181)	45%	1	0	0	1	149'000	
Total häusliche Gewalt		217	49	50	318	29'882'000	
Total Gewalt in Paarbeziehungen (*0.75)						22'414'000	

Tabelle 10 Quellen: Anteile häuslicher Gewalt an allen Delikten: Bundesamt für Statistik, BFS 2012b: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. 2012 Neuchâtel, Insassenbestände: BFS-Statistik, Kosten pro Tag je Vollzugsregime: Vollzugskonkordate; Legende: Statistik, Berechnung.

Rund 318 Personen waren 2011 wegen häuslicher Gewalt inhaftiert. **Insgesamt schätzen wir die Kosten des Strafvollzugs im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf 29.8 Mio. CHF und im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen auf 22.4 Mio. CHF.** Hohe Kosten entstehen insbesondere durch den Strafvollzug der wegen versuchten und vollendeten Tötungsdelikten inhaftierten Personen. Im Jahr 2011 entsprach dies einer Insassenzahl von 128 Personen und einem Aufwand von 13.8 Mio. CHF in allen Vollzugsregimen. Hohe Kosten entstehen auch durch die wegen Vergewaltigung inhaftierten Personen. Wie bereits weiter oben aufge-

führt, wird deren Anzahl in den ausgewiesenen Zahlen vermutlich überschätzt, weil Vergewaltigungen in Paarbeziehungen wegen der schwierigen Beweislage seltener zu Verurteilungen führen als solche ausserhalb von Paarbeziehungen.

Im Jahr 2011 belaufen sich die gesamten Kosten der Kantone für den Strafvollzug auf 1'038 Mio. CHF²⁷. Der Anteil der Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen beträgt mit rund 22.4 Mio. CHF ca. 2.2% der Gesamtkosten.

4.4. ZIVILRECHTLICHE MASSNAHMEN

Bei den zivilrechtlichen Massnahmen in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen unterscheiden wir zwischen Zivilverfahren einerseits und Massnahmen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz andererseits. Am Rand wurden auch ausländerrechtliche Verfahren betrachtet.

A) Zivilverfahren

In Zivilverfahren im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen geht es vor allem um **Eheschutzmassnahmen** gemäss Art. 171 ff. ZGB. Diese kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn das Paar verheiratet ist²⁸. Eheschutzmassnahmen sind häufig die ersten, teilweise kurzfristigen Massnahmen, die eingeleitet werden, wenn es zu eskalierenden Konflikten in der Ehe kommt, also insbesondere auch bei Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen. Bei Gewaltfällen kommen die sofortige Ausweisung des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur Übergabe der Haus Schlüssel und der Erlass eines Zutritts-, Kontakt- oder Rayonverbots in Frage (Art. 28b ZGB; Art. 172 Abs. 3 ZGB). Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB).²⁹ Ist das Paar nicht verheiratet, wird die Gewalt entweder im Rahmen eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes, des Strafrechts oder von Art. 28b ZGB abgehandelt, nicht aber unter dem

²⁷ Detailauswertung der öffentlichen Finanzstatistik, Ausgaben der Kantone für die Polizei (Finanzstatistik der Schweiz, G40.7.5_Ausgaben_Funk_Kantone_KK_insg_d.xls, Stand 17.04.2013), auf Anfrage erhältlich unter <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php>. Siehe auch die Medienmitteilung des Bundes vom 3. Juli 2013: „Die Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz betragen jährlich ungefähr eine Milliarde Franken. Genauere Angaben zu den Kosten sind jedoch nicht möglich, wie der Bundesrat in einem am Mittwoch veröffentlichten Bericht festhält. Der Grund liegt darin, dass der Straf- und Massnahmenvollzug in den Aufgabenbereich der Kantone fällt und der Bund über die finanziellen Aufwendungen der Kantone nicht Buch führt.“

²⁸ Solche Massnahmen können schon während des Zusammenlebens getroffen werden (Art. 172 ff. ZGB; Ermahnung, Unterhaltsbeiträge usw.). Meist bestehen sie aber in der Bewilligung des Getrenntlebens und in der Regelung der Folgen (Art. 175-176 ZGB Wohnungszuteilung, Unterhalt, Kinderfragen usw.).

²⁹ Zuteilung der Obhut an einen Elternteil (Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 297 Abs. 2 ZGB); Regelung des persönlichen Verkehrs (sog. "Besuchsrecht", Art. 176 Abs. 3 ZGB; Art. 273 ff. ZGB); Kinderschutzmassnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB, Art. 315a ZGB, Art. 307 ff. ZGB), wie z.B. Ernennung eines Beistandes zur Ausübung des Besuchsrechts. Bei Gefährdung des Kindes kommen auch die Anordnung des begleiteten Besuchsrechts (Art. 308 ZGB), des Kontaktverbots (Art. 274 Abs. 2 ZGB), die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) und, als ultima ratio, die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) in Frage.

Aspekt der Eheschutzmassnahmen.³⁰ Betroffene / Schutzsuchende wenden sich dabei in der Regel an einen Rechtsbeistand, um die Massnahmen zu erwirken.

In Notfällen, zu denen besonders akute Fälle häuslicher Gewalt gehören, können sogenannte superprovisorische Massnahmen angeordnet werden. Bei diesen handelt es sich um **Sofortmassnahmen**, die ohne Anhörung der Gegenpartei eingeleitet werden können. Die gesuchstellende Person muss dafür eine besondere Dringlichkeit glaubhaft machen, beispielsweise anhand von Arztzeugnissen, Polizeirapporten, Schutzverfügungen der Polizei, schriftlichen Berichten von Beteiligten, eine eigene Gefährdung oder Gefährdung der Kinder.³¹

Daneben können auch Scheidungen und damit zusammenhängende Sorgerechtsklagen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen. Häufig lässt sich die Scheidung aber nicht direkt oder ausschliesslich auf die Gewalt zurückführen, sondern ist Resultat einer Vielfalt von Konflikten. Aus diesem Grund werden Scheidungen im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

B) Kindes- und Erwachsenenschutz

Das Miterleben elterlicher Gewalt kann für Kinder beträchtliche kurz- und langfristige physische und psychische Folgen haben (siehe BSV 2012). Verschiedene neuere Studien zeigen, dass das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern häufig eine Beeinträchtigung der kognitiven und sozialen Entwicklung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Bindungsstörungen zur Folge hat.³² Neben den gesundheitlichen Folgen erhöht sich aufgrund von Kindesmisshandlung, miterlebter Paargewalt und Vernachlässigung das Risiko für Störungen des Sozialverhaltens wie Delinquenz und Kriminalität. So belegen empirische Studien die Zusammenhänge von erlebter Gewalt in der Kindheit und später ausgeübter Gewalt³³: Erwachsene, die als Kinder Gewalt miterleben mussten oder ihr selbst ausgesetzt waren, sind stärker gefährdet, ihrerseits zu Gewaltausübenden oder zu Opfern zu werden, vor allem in ihrer Paarbeziehung. Ferner besteht die Gefahr

³⁰ Bei Gewaltfällen bei unverheirateten Paaren kommen die sofortige Ausweisung des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur Übergabe der Hausschlüssel, der Erlass eines Zutritts-, Kontakt- oder Rayonverbots in Frage (Art. 28b ZGB regelt Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt). Sind Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern betroffen, dann kann die Kinderschutzbehörde die bereits oben erwähnten Kinderschutzmassnahmen anordnen.

³¹ Bereits für provisorische Massnahmen genügt Glaubhaftmachung. Bei superprovisorischen Massnahmen besteht eine besondere Dringlichkeit, weshalb die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei angeordnet werden kann. Das muss aus dem Text klar hervorgehen.

³² Dlugosch S. 2010, S. 53ff; Kindler H. 2006. (aus Bericht BSV 2012, S.19).

³³ So z.B. Dlugosch S. 2010, S. 79f; Moggi F. 2005; Killias M., Simoni M. & De Puy J. 2005; Pfeiffer Ch., Wetzels P., Enzmann D. 1999. Vgl. auch Bundesrat 2009b, S. 37 (aus Bericht BSV 2012, S. 19).

der Übernahme eines gewaltförmigen Erziehungsstils (transgenerationale Weitergabe von Gewalt³⁴).

Zum Schutz des Kindeswohls können die Behörden **Kinderschutzmassnahmen** ergreifen. Dabei muss unterschieden werden zwischen polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen einerseits, die den unmittelbaren, kurzfristigen Schutz der Kinder bei häuslicher Gewalt bezwecken (z.B. Aufnahme der Kinder in das erweiterte Kontaktverbot, das zum Schutz des betreuenden Elternteils erlassen wurde; siehe dazu Kapitel 4.1.) und zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen andererseits. Letztere streben einen nachhaltigen Schutz des Kindes durch die Unterstützung der Familie an. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)³⁵ kann aufgrund einer Gefährdungsmeldung oder von Amtes wegen über Kinderschutzmassnahmen verfügen.³⁶ Z.T. wird auch ein Abklärungsauftrag an eine andere Stelle (z.B. Sozialdienst, Jugend- und Familienberatung) erteilt.

C) Ausländerrechtliche Verfahren

Ein weiterer Kostenbereich sind die auf dem Ausländerrecht basierenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Sie betreffen Fälle, wo die von der Gewalt betroffenen Personen im Familiennachzug zu ihren Ehegatten mit einer C- oder B-Bewilligung eingereist sind und deren Ehegemeinschaft weniger als 3 Jahre gedauert hat. Bei einer Trennung besteht die Möglichkeit, dass sie ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren. Sie müssen deshalb zusammen mit dem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung dem Migrationsamt Indizien einreichen, mit denen glaubhaft gemacht werden kann, dass sie Opfer häuslicher Gewalt wurden.

4.4.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

A) Zivilverfahren

Die Datenlage im Bereich Zivilverfahren ist unzureichend. In Zivilverfahren sind neben den Zivilgerichten vor allem Anwältinnen und Anwälte involviert. Aus diesem Grund sind wir bei unserer Datenrecherche auf diese beiden Gruppen zugegangen.

³⁴ Egger T., Schär Moser M. 2008: Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen.

³⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden lösten mit dem am 1.1.2013 in Kraft getretenen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht die bisherigen Vormundschaftsbehörden ab. Neu werden alle Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei einer Fachbehörde konzentriert. Die Kantone können eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht einsetzen.

³⁶ Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, die nötigen Kinderschutzmassnahmen zu treffen und betraut die Kinderschutzbehörde mit dem Vollzug (Gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB).

Zum einen haben wir die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) kontaktiert und gebeten, eine Fragenliste an die kantonalen Gerichte weiterzuleiten (siehe auch 4.2.1.). Darin wurden die Gerichte u.a. gefragt, wie viele Zivilverfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sie bearbeitet haben und welchen Aufwand sie damit hatten. Keines der angesprochenen Gerichte konnte Informationen zu Zivilverfahren liefern.

Zum andern haben wir Interviews mit zwei erfahrenen Anwältinnen und mit einer Richterin geführt und diese zu ihren Erfahrungen befragt sowie um eine Aufwandschätzung im Bereich der Zivilverfahren im Zusammenhang mit Paargewalt gebeten.

B) Kindes- und Erwachsenenschutz

Auch im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz existieren so gut wie keine Daten zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen oder häusliche Gewalt. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde versucht, mittels Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) Daten zu den folgenden Bereichen zu erheben:

- › Anzahl Anrufungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen (inkl. Anfechtungen von Besuchsrecht),
- › Anteil dieser Fälle an allen Fällen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- › Aufwand der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden für Fälle in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen,
- › Anzahl und Aufwand für weitere Abklärungen (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familien- und Jugendberatung etc.).

Auf die Umfrage haben 10 Kantone geantwortet. Keiner der antwortenden Kantone verfügt über die entsprechenden Angaben, weil die Fälle mit von Gewalt in Paarbeziehungen mitbetroffenen Kindern in der Regel von verschiedenen kommunalen und kantonalen Behörden behandelt werden.

Auf eine Umfrage bei der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES wurde verzichtet, da sich die Behörden aufgrund der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 gerade im Umbruch befanden. In Absprache mit dem Generalsekretariat der KOKES wurde anstatt einer Umfrage bei allen Mitgliedern Interviews mit Vertretenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) von zwei grösseren Städten (Zürich und Bern) geführt. Weiter wurden zwei telefonische Interviews mit Vertretenden des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI) und von Kinderschutz Schweiz geführt.

Auch die neue Statistik zum Kinderschutz (ab 2013) wird keine Daten zu den Kinderschutzmassnahmen in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen liefern. Zwar muss für verschiedene dieser Massnahmen die Hauptindikation angegeben werden. „Gewalt in Paarbeziehungen“ bzw. „häusliche Gewalt“ kann jedoch nicht als Indikation angegeben werden. Als Indikationen stehen lediglich „Misshandlung“, „Autonomiekonflikte“, „Besuchsrechtsprobleme“, „Erziehungsprobleme“, „Verhaltensauffälligkeit“ oder „Unterhalt nicht geklärt“ zur Auswahl.

C) Ausländerrechtliche Verfahren

Die Datenlage zu den aufenthaltsrechtlichen Verfahren ist unzureichend. Das Bundesamt für Migration BFM hat uns Angaben zu den vom Bund bearbeiteten Dossiers zur Verfügung gestellt. Der weitaus höhere Aufwand fällt jedoch in den Kantonen an. Derzeit liegen keine diesbezüglichen Daten aus den Kantonen vor. Das Bundesamt für Migration BFM ersucht jedoch im Rundschreiben „Eheliche Gewalt“ vom 12. April 2013 die kantonalen Migrationsbehörden um eine halbjährliche Zustellung statistischer Angaben zu Gesuchen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

4.4.2. ERGEBNISSE

A) Zivilverfahren

Aufgrund der unzureichenden Datenlage können wir nachfolgend zu den Kosten von Zivilverfahren in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen nur einige grobe qualitative Aussagen zu den Kosten anwaltschaftlicher Vertretungen machen. Angaben zu den Gerichtskosten sind indessen nicht möglich.

Gemäss den befragten Anwältinnen und Anwälten gibt es sehr unterschiedliche Fälle von Eheschutzverfahren, die auch unterschiedlich hohe Kosten verursachen. Durchschnittlich liegen die Anwaltskosten pro Verfahren bei 3'000–6'000 CHF. Ausserdem hängen die Kosten davon ab, ob es sich um einen Fall mit unentgeltlicher Rechtspflege handelt. Das heisst, die öffentliche Hand übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten, weil die betroffene Person finanziell nicht dazu in der Lage ist, was in 50% der Verfahren der Fall ist. Der Stundensatz der Anwältinnen und Anwälte ist in diesen Fällen geringer. Zur Illustration werden nachfolgend drei typische Fälle von Eheschutzverfahren in Zusammenhang mit Gewalt beschrieben:

- › Im ersten Fall befindet sich die betroffene Frau bereits in einem Frauenhaus, d.h. die Wegweisung des Täters bzw. die Trennung von Opfer und Tatperson ist bereits passiert. Da aber die Zeit

im Frauenhaus begrenzt ist, tritt die Betroffene an eine Anwältin oder einen Anwalt heran, um eine Lösung für die Zeit danach zu erwirken.

- › Im zweiten Fall wohnen gewaltbetroffene und gewaltausübende Person noch zusammen. Hier geht es um den Erlass von vorsorglichen oder superprovisorischen Gewaltschutzmassnahmen sowie weiterer Massnahmen im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (oder eines reinen Zivilverfahrens nach Art. 28b ZGB, wenn die beiden Personen nicht miteinander verheiratet sind).
- › Im dritten typischen Fall handelt es sich bei der Betroffenen um eine ausländische Person, deren Aufenthaltsbewilligung an den Ehegatten/die Ehegattin gebunden ist, da die Ehegemeinschaft weniger als 3 Jahre dauerte. Bei einer Trennung folgt in der Regel die Ausweisung, es sei denn, es handelt sich um einen Fall häuslicher Gewalt.

Eine Mengenangabe zu den beschriebenen Fällen ist vor dem Hintergrund der unzureichenden Datenlage nicht möglich. Es liegt uns lediglich eine Interviewaussage aus dem Kanton Zürich vor. Dort werden pro Jahr vor Gericht rund 170 Fälle häuslicher Gewalt im Rahmen des kantonalen Gewaltschutzgesetzes geprüft. Der Kanton Zürich übernimmt die anfallenden Kosten in ca. 50% der Fälle, was gut 40'000 CHF entspricht.

B) Kindes- und Erwachsenenschutz

Aufgrund der mangelhaften Daten zur Anzahl Anrufungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen und zum entsprechenden Aufwand der Behörden wird hier nur eine sehr grobe, qualitative Analyse des Aufwands vorgenommen. Verschiedene Interviewpartner/-innen bestätigen, dass die Behörden heute sehr viel stärker für die Mitbetroffenheit von Kindern bei Gewalt in Paarbeziehungen sensibilisiert sind als früher. Mittlerweile wird in verschiedenen Kantonen erfasst, ob bei Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen Kinder mitbetroffen sind. Aufgrund von übereinstimmenden Angaben kann davon ausgegangen werden, dass in rund 50–60% der Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen Kinder involviert sind³⁷. In den Städten Bern und Zürich werden alle Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen, bei denen Kinder involviert sind, direkt der KESB gemeldet³⁸. In der Stadt Bern beispielsweise sind in solchen Fällen die Opfer verpflichtet, zu einem Beratungsgespräch bei der KESB zu erschei-

³⁷ Daten Kanton AG für das Jahr 2011: Bei 329 von 642 polizeilichen Interventionen wegen schwerwiegender häuslicher Gewalt sind Kinder gemeldet (51%). Monitoring häusliche Gewalt in Basel-Stadt 2012: bei 52% der 306 Polizeieinsätze waren insgesamt 245 Kinder anwesend. Fachstelle häusliche Gewalt Kanton Thurgau, Polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt 2011: von 720 polizeilichen Interventionen waren in 469 Fällen Kinder involviert (65%).

³⁸ Gemäss Angaben der Stadt Zürich haben rund 20-25% aller Fälle der KESB mit häuslicher Gewalt zu tun.

nen. Bei wiederholtem Nichterscheinen wird eine Gefährdungsmeldung an die Jugendhilfe gemacht. Der Aufwand der KESB variiert je nach Schweregrad der Fälle:

- › In der Stadt Zürich beispielsweise verursacht ein einfacher Fall (ohne Schutzmassnahme) einen Aufwand von ca. vier Stunden. Das traf im Jahr 2012 auf 72% der gemeldeten Kinder zu.
- › Wenn Schutzmassnahmen erlassen werden, beträgt der Aufwand der KESB rund 15–20 Stunden pro Fall. Das betraf im Jahr 2012 in der Stadt Zürich rund 18% der bei der KESB gemeldeten Kinder.

Zum Aufwand der KESB kommt der Aufwand der weiteren involvierten Behörden hinzu. So wird z.B. in der Stadt Zürich bei allen gemeldeten Klein- oder Schulkindern ein Abklärungsauftrag an die Sozialen Dienste erteilt. Erst aufgrund des Berichts der Sozialen Dienste leitet die KESB weitere Schritte ein, z.B. Schutzmassnahmen. Oft sind gemäss Angaben der KESB auch noch weitere Stellen involviert, z.B. Opferhilfeberatung, KidsCare (ein Projekt der zeitnahen Kinderansprache), Frauenhäuser oder der schulpsychiatrische Dienst. Informationen zum Aufwand dieser Stellen sind in Kapitel 5.3. aufgeführt.

Bei massiven Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder aufgrund einer starken Gefährdung nicht mehr zu Hause leben können, entstehen ausserdem Kosten für die externe Unterbringung dieser Kinder (i.d.R. während 3–6 Monaten). Die Kosten können gemäss Erfahrungswerten je nach Unterbringungsart pro Kind und Tag zwischen 60 CHF (z.B. unbegleitete Pflegeverhältnisse) und 220 CHF (z.B. für Familienplatzierungen) variieren.

C) Ausländerrechtliche Verfahren

Das Bundesamt für Migration hat im Jahr 2012 150 Dossiers bearbeitet. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von zwei Stunden ergeben sich Kosten von 39'000 CHF. Die weit höheren Kosten auf Seiten der Kantone können nicht abgeschätzt werden.

5. UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR GESCHÄDIGTE UND GEWALT-AUSÜBENDE PERSONEN

Im folgenden Kapitel werden die Kosten von verschiedenen Einrichtungen im Bereich der Opferberatung und -unterstützung sowie der Arbeit mit Tatpersonen behandelt. Dies sind zum einen Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch Beratungsleistungen für Opfer häuslicher Gewalt erbringen (5.1.). Dann folgen die Kosten von Einrichtungen, die für Gewaltbetroffene Schutz und Unterkunft bieten (5.2.). Auch werden die Soforthilfen sowie Entschädigungen und Genugtuungsleistungen an die Opfer (5.3.) sowie die Kosten von Unterstützungsangeboten für Kinder, die von Paargewalt im Elternhaus betroffen sind, dargestellt (5.5.).

Daneben werden Kosten für verschiedene Angebote für Tatpersonen aufgezeigt. Dazu zählen zum einen Beratungsangebote (5.1.), zum anderen Lernprogramme für gewaltausübende Personen (5.4.).

5.1. BERATUNGSSTELLEN

Mit Beratungsstellen sind in diesem Zusammenhang Einrichtungen gemeint, die als niederschwellige und professionelle Erstanlaufstelle für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen sowie deren Umfeld dienen. Beispiele für diese Angebote sind Opferhilfe-Beratungsstellen, Fach-, Anlauf- oder Beratungsstellen für häusliche Gewalt, Regionalstellen der dargebotenen Hand (Telefon 143) mit Auftrag für Beratung im Bereich häusliche Gewalt oder Beratungsstellen für gewaltausübende Erwachsene und Jugendliche.

5.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der Kosten von Beratungsangeboten im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen verwenden wir Ergebnisse einer Datenerhebung der Beratungsfirma Ernst & Young, die im Rahmen von Grundlagenarbeiten für den Aufbau einer nationalen Helpline häusliche Gewalt im Auftrag der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) durchgeführt wurde (Ernst & Young 2012)³⁹. Die Erhebung basiert auf einem Fragebogen, der über die kantonalen Interventionsstellen an die bestehenden Beratungseinrichtungen verteilt wurde. Die Interventions-

³⁹ Ende 2010 wurde die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) von ihrer Leitungskommission beauftragt, ein Organisations-, Betriebs-, Finanzierungs- und Umsetzungskonzept für eine Nationale Helpline häusliche Gewalt zuhanden der Kantonalen Konferenz der Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren KKJPD zu erstellen. Mit der operativen Durchführung wurde ein externes Projektteam von Ernst & Young beauftragt.

stellen wurden aufgefordert, den Fragebogen denjenigen Organisationen zuzustellen, die gemäss ihrer Einschätzung einen wesentlichen Beitrag zur Beratung im Bereich häusliche Gewalt leisten und einen entsprechenden Auftrag haben (Ernst & Young 2012). Erfragt wurden:

- › Eckwerte der Organisation (Bezeichnung, Trägerschaft und Rechtsform, Kurzbeschreibung),
- › Zielgruppe der Organisation (Opfer, gewaltausübende Personen, Angehörige, Fachpersonen),
- › Art der Leistungen (Telefon-, Online-, Face-to-Face-Beratung, Sprachen, Erreichbarkeit),
- › Leistungsumfang (Anzahl Beratungen pro Jahr) und
- › Kosten (personelle Ressourcen, Aufwand und Finanzierung).

Für die Berechnung der Kosten verwenden wir die Angaben, die von den Organisationen in der Befragung zu ihrem Aufwand gemacht wurden. Der Aufwand umfasst alle Leistungen der Organisationen; dies sind Face-to-Face-, Telefon- und Onlineberatungen sowie der gesamte administrative Aufwand. Anhand der weiteren Angaben lassen sich die befragten Einrichtungen in drei Gruppen einteilen:

- › Frauenhäuser,
- › Beratungsstellen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen (Opferhilfe-Beratungsstellen, Fach-, Anlauf-, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Regionalstellen der Dargebotenen Hand, Männerbüros etc.),
- › Beratungsstellen und Dienste für mitbetroffene Kinder und Jugendliche (Kinderschutzfachstellen, Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Dienst, Jugendpsychologischer Dienst etc.).

Nachfolgend werden nur die Daten zu den Beratungsstellen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen ausgewertet. Die Frauenhäuser werden im Kapitel 5.2. behandelt; Aufwendungen der Beratungsstellen und Dienste für mitbetroffene Kinder und Jugendliche sind in Kapitel 5.4. aufgeführt.

Die betrachteten Einrichtungen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen bieten teilweise nicht ausschliesslich Beratungen im Bereich häusliche Gewalt an. Daher haben wir diese Organisationen zunächst anhand der Kurzbeschreibung identifiziert und anschliessend mit Hilfe eines Referenzwertes den Anteil Beratungen im Bereich häusliche Gewalt berechnet. Der Referenzwert entspricht dem Anteil an Beratungsfällen mit „familiärer Täter-Opfer-Beziehung“ an allen Beratungsfällen in der Opferhilfestatistik des BFS 2011. Der Anteil liegt bei 52% häuslicher Gewalt an allen Beratungsfällen. Die Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen ermitteln wir, indem wir am Ende diesen mit dem Faktor 0.75 multiplizieren.

5.1.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE KOSTEN BERATUNGSSTELLEN		
Typ Beratungsstelle nach Zielgruppe	Anzahl Einrichtungen 2011	Aufwand 2011 in CHF
Opferberatung		
Häusliche Gewalt	34	10'184'000
Gewalt in Paarbeziehungen (0.75)		7'638'000
Täter/-innenberatung		
Häusliche Gewalt	15	906'000
Gewalt in Paarbeziehungen (0.75)		680'000
Opfer- und Täter/-innenberatung		
Häusliche Gewalt	16	3'739'000
Gewalt in Paarbeziehungen (0.75)		2'804'000
Total		
Häusliche Gewalt	65	14'828'000
Gewalt in Paarbeziehungen (0.75)		11'121'000

Tabelle 11 Berechnungen basierend auf Ernst & Young 2012.

Insgesamt 65 Einrichtungen in der Schweiz bieten Beratungen für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen an. Die Kosten dieser Einrichtungen für Beratungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt betragen gesamthaft rund 14.8 Mio. CHF bzw. 11.1 Mio. CHF für Gewalt in Paarbeziehungen. Von diesen Einrichtungen richten sich 34 ausschliesslich an Opfer, deren jährliche Kosten belaufen sich auf gut 10 Mio. CHF. 15 Einrichtungen richten sich ausschliesslich an Tatpersonen, die Kosten betragen knapp 1 Mio. CHF pro Jahr. Daneben gibt es 16 Einrichtungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, da sie sowohl Opfer- als auch Täter/-innenberatung anbieten; die Kosten dieser Einrichtungen betragen jährlich 3.7 Mio. CHF.

5.2. SCHUTZEINRICHTUNGEN

In Phasen akuter Bedrohung können weibliche und männliche Opfer mit ihren Kindern in Schutzeinrichtungen Zuflucht finden. Die Schutzeinrichtungen bieten vorübergehend Unterkunft und Schutz sowie Beratung an.

In der Schweiz existieren 19 Schutzeinrichtungen für Frauen („Frauenhäuser“), sowie eine Einrichtung für Männer in der Deutschschweiz. Erste Frauenhäuser entstanden in der Schweiz Ende der 1970er Jahre. Deren Funktion und Leistungen haben sich über die Jahre verändert und ausdifferenziert (vgl. BASS 2004: 29f.). Frauenhäuser bieten heute nicht nur eine geschützte

Unterkunft, sondern führen zahlreiche Beratungs- und Therapieangebote sowie Angebote für Kinder. Teilweise verfügen die Frauenhäuser auch über den Status einer anerkannten Opferhilfestelle (vgl. ebda). Darüber hinaus leisten Frauenhäuser auch Öffentlichkeitsarbeit, um Bevölkerung, Politik und Fachpersonen für die Situationen von Frauen, die häusliche Gewalt erleiden, zu sensibilisieren. Die Schutzeinrichtung „Zwüschehalt“ besteht seit 2010 und bietet gewaltbetroffenen Männern sowie deren Kindern Unterschlupf und Beratung in Krisensituationen. Zum Angebot gehört ausserdem ein Beratungstelefon. Das Haus befindet sich im Kanton Aargau.

5.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Um die Kosten der Frauenhäuser aufzuzeigen, stützen wir uns auf Daten der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO. Die DAO hat uns statistische Angaben zu den Betriebskosten, zur Anzahl Schutzfindenden, zur Anzahl Abweisungen und zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zur Verfügung gestellt.⁴⁰ Zusätzlich konnten wir mit dem Vorstand der DAO ein qualitatives Interview realisieren, um die Datenqualität und Kontextinformationen zu den Frauenhäusern zu diskutieren. Die Betriebskosten des Männerhauses konnten dem Jahresbericht (Väterhaus Zwüschehalt 2011) entnommen werden. Kontextinformationen wurden bei der Geschäftsführung eingeholt.

5.2.2. ERGEBNISSE

Schutzeinrichtungen für Frauen

Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Betriebskosten und Nutzungszahlen der Frauenhäuser Schweiz. Die DAO erfasst in ihrer Statistik 19 Betriebe mit einem Angebot von insgesamt 255 Betten. Die Betriebskosten können für 16 Betriebe ausgewiesen werden.

⁴⁰ Die DAO verfügt gemäss Angabe des Vorstands nicht über genügend finanzielle Mittel, um eine systematische Statistik zu führen. Es sind lediglich die Betriebskosten für 16 von 19 Betrieben vorhanden. Das Projekt Nationale Statistik der Frauenhäuser Schweiz wird erstmals 2014 die Daten für 2013 präsentieren.

BETRIEBSKOSTEN UND STATISTIK FRAUENHÄUSER SCHWEIZ		
	2010	2011
Betriebskosten in CHF (von 16 Betrieben, gerundet)	16'480'000	
davon Personalkosten	12'650'000	
Unterkunft		
Anzahl schutzfindende Personen	2060	2206
Anzahl abgewiesene Personen	1247	1391
Abweisungsrate	54%	55%
durchschnittliche Aufenthaltsdauer	27	27
Anzahl Betten	256	255

Tabelle 12 Angabe DAO Dachverband Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein. Quelle Bedarfszahlen: Bedarfsanalyse Büro BASS.

Insgesamt betragen die Betriebskosten der Schweizer Frauenhäuser rund 16.5 Mio. CHF.

Davon entfallen rund drei Viertel auf Personalkosten. Die Frauenhäuser werden gemäss Angabe der DAO insgesamt zu rund 75% aus öffentlichen Geldern, insbesondere durch die Opferhilfe, die Kantone und die Gemeinden finanziert. Die restlichen Kosten werden durch Stiftungen, Kirchengemeinden, Frauenvereine, Schulen, Firmen und Privatspenden getragen.

Bei den Schutzsuchenden in Frauenhäusern handelt es sich gemäss der Studie BASS (2004) zu rund 98% um Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes. Davon ist gemäss DAO ein Grossteil von Gewalt im familiären Kontext, darunter auch ein zunehmender Teil von Zwangsheirat betroffen. Rund 50% der Schutzsuchenden in Frauenhäusern wird jedoch laut Statistik der DAO seit Jahren aus Mangel an Betten abgewiesen.

Schutzeinrichtungen für Männer

Für männliche Opfer von Paargewalt besteht schweizweit lediglich eine Schutzeinrichtung, das Väterhaus Zwüschehalt. **Die Schutzeinrichtung Zwüschehalt verzeichnet im Jahr 2011 totale Ausgaben von rund 120'000 CHF** (Zwüschehalt 2011). Darunter fallen hauptsächlich Personalkosten und Mietaufwände, aber auch Kosten für Infrastruktur, Werbung und Nebenkosten. Die Einnahmen kommen hauptsächlich von den beiden Landeskirchen, eigenen Mitteln (Trägerverein VeV Schweiz), privaten Spenden und von den Zahlungen der Schutzsuchenden. 2011 wurden 14 Väter und 16 Kinder stationär betreut. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 41 Tage bei den Erwachsenen und 20 Tage bei den Kindern. Zusätzlich wurden 380 telefonische Beratungen geführt.

Insgesamt fallen im Bereich der Schutzeinrichtungen für Geschädigte von Paargewalt Kosten von rund 16.6 Mio. CHF an.

5.3. ENTSCHÄDIGUNGEN UND SOFORTHILFEN

5.3.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Entschädigungen und Genugtuungen

Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen werden in der Regel von den kantonalen Entschädigungsstellen oder von den kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen ausbezahlt. Die entsprechenden Daten werden von den kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen via Formular „Opferhilfe Entschädigung und Genugtuung“ an den Bund übermittelt. Die Daten sind beim BFS zugänglich und werden in der Opferhilfestatistik ausgewiesen.

Soforthilfe und längerfristige Hilfen

Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser richten gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) Soforthilfen und längerfristige Unterstützungsleistungen für Geschädigte von Gewaltstraftaten aus. Darunter fallen Anwaltskosten, Kosten für die Notunterkunft oder auch medizinische oder psychologische Hilfe. In der Opferhilfestatistik werden die Anzahl und die Art der Leistungen ausgewiesen.⁴¹ Die Höhe dieser finanziellen Leistungen wird jedoch nicht systematisch statistisch erfasst und ist lediglich teilweise und dezentral vorhanden. Mangels Verfügbarkeit präziserer Daten wird folgendes Vorgehen gewählt:

- › Daten zur **Art und Anzahl der finanziellen Soforthilfen und längerfristigen Hilfen für Geschädigte im häuslichen Bereich** pro Kanton wurden beim BFS nachgefragt.
- › Die kantonalen Entschädigungsstellen wurden durch das EBG/INFRAS gebeten, **Angaben zur Höhe der geleisteten finanziellen Soforthilfen im Jahre 2011** zu machen. 17 kantonale Stellen machten daraufhin Angaben zum Totalbetrag an Soforthilfen für alle Gewaltopfer oder zum Totalbetrag für Gewaltopfer im häuslichen Bereich sowie teilweise zum Betrag für Notunterkünfte. Anhand der Angaben von vier Kantonen (AG, GL, OW, VS), die die Höhe der Leistungen im Bereich der häuslichen Gewalt beziffern können, kann unter Beizug der Zahl der Soforthilfen für die entsprechenden Kantone die **durchschnittliche Höhe der Soforthilfen** er-

⁴¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/beratungsfaelle/04.html> (Stand 12.07.2013).

mittelt werden. Der ermittelte Durchschnittswert für Soforthilfen im häuslichen Bereich beträgt **999 CHF** pro Leistung.

- › Schliesslich wird der **Gesamtbetrag für finanzielle Soforthilfen und längerfristige Hilfen** anhand der **Gesamtzahl der finanziellen Hilfeleistungen** an Opfer von häuslicher Gewalt gemäss Opferhilfestatistik und den errechneten **Durchschnittskosten** pro Leistung ermittelt.
- › Ein Teil der Soforthilfen bezieht sich auf Unterstützungsbeiträge für die Notunterkünfte (vgl. Kap. 5.2.). Um diese Kosten nicht doppelt zu zählen, weisen wir die Höhe der Soforthilfen ohne den Anteil für die Notunterkünfte aus. Um den Kostenanteil der Notunterkünfte an den Soforthilfen schätzen zu können, stützen wir uns auf die Angaben des Kantons Wallis: Dort entfallen 41% der Soforthilfen auf Kosten für Notunterkünfte.

5.3.2. ERGEBNISSE

Entschädigungen und Genugtuungen

Für Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen (verheiratet und nicht verheiratet, aktuelle und ehemalige Beziehungen) wurden von den kantonalen Behörden folgende Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen ausbezahlt:

- › 2010 wurde für 108 Fälle ein Gesamtbetrag von 1,53 Mio. CHF ausbezahlt. Dies entspricht einem durchschnittlichen Betrag von 14'000 CHF pro Fall. Der Median liegt bei rund 7'000 CHF und damit deutlich tiefer als das arithmetische Mittel, was darauf hindeutet, dass viele tiefe und einige sehr hohe Beträge bestehen.
- › 2011 wurde für 134 Fälle ein Gesamtbetrag von 1,55 Mio. CHF ausbezahlt. Durchschnittlich betrug eine Entschädigung oder Genugtuungsleistung damit rund 12'000 CHF. Der Median liegt bei rund 4'000 CHF.

KOSTEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN UND GENUGTUUNGEN (2011)		
	Anzahl Fälle	Kosten in CHF
Total CH (Paargewalt)	134	1'550'000

Tabelle 13 Quelle: Opferhilfestatistik 2011.

Die jährliche Gesamtsumme an Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen für geschädigte Personen von Gewalt in Paarbeziehungen liegt bei rund 1.5 Mio. CHF.

Soforthilfe und längerfristige Hilfen

Tabelle 14 zeigt die Höhe der finanziellen Soforthilfen und längerfristigen Hilfen anhand der Angaben aus der Opferhilfestatistik und den Angaben der kantonalen Entschädigungsstellen:

KOSTEN FÜR SOFORTHILFEN UND LÄNGERFRISTIGE HILFEN FÜR OPFER HÄUSLICHER GEWALT	
	Kosten in CHF 2011
Anzahl Soforthilfen für Geschädigte häuslicher Gewalt	15'030
Durchschnittliche Kosten pro Hilfeleistung	999
Total Kosten Soforthilfen häusliche Gewalt	15'014'000
Anteil für Notunterkünfte	- 41%
Total Soforthilfen häusliche Gewalt ohne Notunterkünfte	8'858'000
Total Soforthilfen Paargewalt (*0.75)	6'644'000

Tabelle 14 Quellen: Opferhilfestatistik BFS (Anzahl Soforthilfen), Angaben der kantonalen Entschädigungsstellen, eigene Berechnungen. Die durchschnittlichen Kosten pro Hilfeleistung wurden anhand der Angaben der Kantone AG, GL, OW und VS berechnet. Der Anteil für die Notunterkünfte wurde anhand der Angaben des Kantons VS berechnet.

Gemäss unserer Berechnung wurden 2011 von den kantonalen Entschädigungsstellen rund 8.8 Mio. CHF Soforthilfen und längerfristige Hilfen an Opfer von häuslicher Gewalt bzw. 6.6 Mio. CHF an Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen ausbezahlt. Zu diesen materiellen Leistungen zählen unter anderem Anwaltskosten, Therapiekosten, Kosten für medizinische Leistungen und Lebensunterhalt. Die Kosten für Notunterkünfte sind nicht enthalten, da diese bereits in Kap. 5.2. berechnet werden.

5.4. LERNPROGRAMME (UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT FÜR GEWALT-AUSÜBENDE PERSONEN)

Lernprogramme gegen häusliche Gewalt richten sich an Personen, welche innerhalb der Partnerschaft Gewalt ausüben. Kantone, die ein solches Lernprogramm führen, wurden betreffend deren Kosten angefragt. Folgende Tabelle gibt das Total dieser Kosten für Lernprogramme wieder:

KOSTEN FÜR LERNPROGRAMME FÜR GEWALTAUSÜBENDE PERSONEN	
Total CH	678'000

Tabelle 15

Die Kosten für Lernprogramme für in Paarbeziehungen gewaltausübende Personen in fünf Kantonen betragen insgesamt rund 680'000 CHF.

5.5. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR MITBETROFFENE KINDER

Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können heute auf verschiedenen Ebenen Schutz und Hilfe erhalten. In der Regel gibt es in allen Kantonen niederschwellige Anlaufstellen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, d.h. auch in Fällen von häuslicher Gewalt, spezialisiert sind. Aufgesucht werden diese Anlaufstellen vor allem von Personen im Umfeld des Kindes (Lehrpersonen, Erziehende, Nachbarn, Familienangehörige und auch Eltern). Funktionen, die derartige Anlaufstellen übernehmen, sind:

- › Fälle und Situationen aufnehmen und beurteilen,
- › Betroffene anhören und beraten,
- › Angehörige beraten,
- › Abklärungen zum Fall, auch medizinische Abklärungen durchführen,
- › Therapieempfehlungen oder sonstige Massnahmenempfehlungen machen,
- › Schnittstellen zu weiteren Stellen bilden, wie z.B. die Weitergabe an medizinisches Personal (Kinder- und Jugendpsychiatrie) veranlassen.

Trägerschaft, Organisation und Finanzierung der Anlaufstellen sind je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich. So können sie in folgenden Formen auftreten:

- › Abteilungen innerhalb von Kantons- oder Kinderspitälern (wie z.B. die Kinderschutzgruppen und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich oder die Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau),
- › Kantonalen Fachstellen für Kindes- und Jugendschutz,
- › Beratungsdienste, wie Erziehungsberatungsstellen oder Schulsozialarbeit und Schulsozialdienste (schulärztliche und schulpsychologische Dienste).

Teilweise gehen die Leistungen dieser Einrichtungen über die einer rein niederschweligen Anlaufstelle hinaus, indem die Einrichtungen auch selber Massnahmen übernehmen. So z.B. das Führen von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen oder die Schutz- oder Entlastungshospitalisierung von Kindern. Der Aufwand der Behörden für Kindes- und Erwachsenenschutz ist in Kapitel 4.4. dargestellt.

5.5.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für den Bereich der Unterstützungsleistungen für mitbetroffene Kinder existieren kaum zuverlässige Daten. Uns liegen lediglich einige Angaben aus der in Kapitel 5.1.1. beschriebenen Erhebung von Ernst & Young (2012) vor. Zudem können basierend auf einem Evaluationsbericht

exemplarisch die Kosten von zwei spezifischen Projekten für mitbetroffene Kinder im Kanton Zürich (Projekte KidsCare und KidsPunkt) ausgewiesen werden. Weiter haben wir einige Informationen zu Massnahmen an Schulen aus Interviews mit Expertinnen und Experten erhalten.

5.5.2. ERGEBNISSE

Kosten von ausgewählten Unterstützungsangeboten für mitbetroffene Kinder

In der Erhebung von Ernst & Young (2012) haben acht Beratungsstellen und Dienste für mitbetroffene Kinder und Jugendliche Angaben zu ihren jährlichen Kosten gemacht. Aufgrund der Anzahl der Einrichtungen und der kantonalen Verteilung (vier der acht Einrichtungen sind aus dem Kanton Aargau), gehen wir davon aus, dass die Angaben nicht vollständig sind. Die acht Einrichtungen mit Unterstützungsangeboten für mitbetroffene Kinder, von denen uns Daten vorliegen, weisen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einen Aufwand von **0.88 Mio. CHF** pro Jahr aus.

Kosten für Einzelprojekte im Bereich Kinderschutz

In einzelnen Kantonen werden spezifische Projekte zur Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, durchgeführt. Exemplarisch werden an dieser Stelle die Kosten der Projekte KidsCare und KidsPunkt aus dem Kanton Zürich aufgeführt.

Für diese zwei Einzelprojekte im Bereich Kinderschutz werden im Kanton Zürich im Zeitraum von drei bzw. fünf Jahren gesamthaft rund **1.3 Mio. CHF** eingesetzt. Das Projekt KidsCare, das in der Stadt Zürich sowie im Bezirk Horgen vom Verein Pinocchio umgesetzt wird, verursacht Kosten von 650'000 CHF (Projektlaufzeit 3.5 Jahre, 120 Stellenprozent). Das Projekt KidsPunkt wird vom Jugendsekretariat Winterthur geführt und kostet 625'000 CHF für den Zeitraum 2009 bis 2013. Die beiden Projekte verfolgen als gemeinsames Ziel die "zeitnahe, proaktive Beratung und die entlastende Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Im Fokus stehen Gewaltbeziehungen zwischen Erwachsenen, wenn mindestens eine der involvierten Personen in einer elterlichen Rolle gegenüber dem Kind steht" (Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich, Kurzbericht (2012: 1).

Kosten für Projekte im schulischen Umfeld

Auch hier wird exemplarisch ein Beispiel aus dem Kanton Zürich aufgeführt: Die Bildungsdirektion hat einen Beauftragten für den Themenbereich Gewalt an Schulen bestimmt, der u.a. auch die kantonale Koordinationsgruppe Jugendgewalt leitet. Aufgabe des Beauftragten «Gewalt im

schulischen Umfeld» ist es, die Massnahmen zur Gewaltprävention und -intervention an Schulen und in deren Umfeld zu verstärken. Es handelt sich nicht um eine Beratungsstelle, sondern der Beauftragte arbeitet konzeptionell im Hintergrund, setzt Projekte um, macht Informationsveranstaltungen und entwickelt entsprechendes Informationsmaterial, koordiniert die Arbeit mit anderen Organisationen und Verbänden. Für die Stelle steht ein Jahresbudget von **200'000 CHF** zur Verfügung. Davon entfallen 5% auf häusliche Gewalt. 2014 soll der Fokus auf häusliche Gewalt verstärkt und dafür ca. 10% des Budgets eingesetzt werden.

6. FACH- UND KOORDINATIONSTELLEN

Um die Zusammenarbeit von Stellen und Projekten im Bereich der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt sicherzustellen und die Aktivitäten zu koordinieren, entsteht auf Bundesebene sowie auf kantonaler Ebene Aufwand.

Die **Bundesstellen** (siehe unten) konzentrieren sich neben ihrer koordinierenden Funktion auf das Bereitstellen von Daten und Statistiken sowie auf die Erarbeitung von Studien und Berichten, nationalen Bestandesaufnahmen und Evaluationen – meist in Erfüllung parlamentarischer Vorstösse. Weiter organisieren Bundesstellen nationale Fachtagungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt.⁴²

Auf kantonaler Ebene spielen insbesondere die **kantonalen Interventionsstellen** gegen häusliche Gewalt eine zentrale Rolle (siehe unten). Neben ihrer koordinierenden Funktion übernehmen diese Stellen Aufgaben im Bereich der Information sowie der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Zudem übernehmen sie oft die Leitung kantonaler Projekte zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Neben den kantonalen Koordinationsstrukturen und solchen auf Bundesebene gibt es auch **kommunale Kooperations- und Koordinationsstrukturen**. Insbesondere die grösseren Städte verfügen über solche Strukturen, die im Bereich der häuslichen Gewalt wichtige Arbeit in der koordinierten Unterstützungs- und Hilfeleistung in konkreten Fällen häuslicher Gewalt leisten. Für die Kostenschätzung werden jedoch die kommunalen Stellen und gemeindeübergreifende Strukturen nicht berücksichtigt, da der Aufwand für eine Erhebung dieser Kosten den Rahmen dieses Auftrags überschritten hätte.

6.1. BUND

Auf Bundesebene (Bundesverwaltung und Schweizerische Kantonale Konferenzen) entstehen bei folgenden Stellen personelle und/oder projektbezogene Kosten für den Koordinations- und Kooperationsaufwand für Massnahmen und Projekte im Bereich der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt:

- › Bundesverwaltung:
 - › Bundesamt für Gesundheit BAG,

⁴² Vgl. auch Bericht des Bundesrats über „Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen“ vom 13. Mai 2009.

- › Bundesamt für Justiz BJ,
- › Bundesamt für Migration BFM,
- › Bundesamt für Sozialversicherung BSV,
- › Bundesamt für Statistik BFS,
- › Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG,
Fachbereich Häusliche Gewalt FHG.
- › Kantonale Konferenzen
 - › Schweizerische Kriminalprävention SKP/PSC der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD,
 - › Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe SVK-OHG der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK.

6.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Kostenschätzung werden die personen- und projektbezogenen Kosten jener Bundesämter einbezogen, die eigene Zuständigkeitsbereiche für häusliche Gewalt definiert haben (BJ, BFM, BFS, EBG). Die Sach- und Personalkosten wurden durch das EBG direkt bei den betreffenden Stellen angefragt.

6.1.2. ERGEBNISSE

Tabelle 16 zeigt den auf Bundesebene entstehenden Koordinations- und Kooperationsaufwand.

BUND: AUFWAND FACH- UND KOODINATIONSSTELLEN THEMATIK HÄUSLICHE GEWALT			
Ebene Bund	Personalkosten	Projektbezogene Kosten	Total
Total Häusliche Gewalt	632'000	553'000	1'185'000
Total Paargewalt (*0.75)	474'000	414'750	888'750

Tabelle 16

Insgesamt ergeben sich bei vier Bundesämtern sowie der beiden kantonalen Konferenzen Kooperations- und Koordinationskosten von rund 1.2 Mio. CHF für häusliche Gewalt bzw. 0.9 Mio. CHF für Gewalt in Paarbeziehungen. Davon fallen je rund die Hälfte für Personal- sowie projektbezogene Kosten an.

6.2. KANTONE

In den meisten Kantonen übernehmen **Fachstellen oder Delegierte für häusliche Gewalt** eine Koordinationsfunktion. In manchen Kantonen bestehen **Kommissionen oder Runde Tische** zum Thema häusliche Gewalt, deren Zweck es ist, die verschiedenen Fachpersonen und Behörden zu vernetzen. Zudem gibt es regionale und bereichsspezifische Konferenzen, etwa der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder der Opferhilfe-Beratungsstellen. Eine zentrale Stellung nehmen die kantonalen Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt ein. Neben ihrer Koordinationsfunktion führen diese auch Sensibilisierungs-, Informations- und Weiterbildungsarbeiten aus (vgl. Egger T. und Schär Moser M. 2008).

6.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Die Daten mussten für jeden Kanton einzeln erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgte via EBG sowie die Kontaktpersonen der kantonalen Interventionsstellen. Nicht für alle Kantone liegen vollständige Angaben zu allen Koordinationsleistungen vor. Zudem konnten je nach Datenverfügbarkeit die effektiven Kosten für das Jahr 2011, ein Durchschnittswert aus verschiedenen Jahren oder ein geschätzter Wert basierend auf einer Angabe zur Anzahl Stunden⁴³ verwendet werden.

Die Kosten der kantonalen Interventionsstellen (inkl. Personal, Projekte, Dienstleistungen) wurden anhand deren Budgets oder Jahresrechnungen berücksichtigt. Die Kosten für weitere, kantonal vorhandene Strukturen und Behörden, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, wurden berücksichtigt, sofern diese bei den kantonalen Interventionsstellen erhältlich sind. Es wurden jeweils die personellen sowie die projektbezogenen Kosten erfasst.

⁴³ Als Stundenansatz wurden die von den kantonalen Stellen rapportierten Beträge in der Höhe von 130 bis 300 CHF eingesetzt.

6.2.2. ERGEBNISSE

In Tabelle 17 sind die Kosten der kantonalen Fach- und Koordinationsstellen gesamthaft dargestellt.

KANTONE: AUFWAND FACH- UND KOORDINATIONSSTELLEN THEMATIK HÄUSLICHE GEWALT			
	Personalkosten	Projektbezogene Kosten	Total
Total häusliche Gewalt	2'198'000	556'000	2'753'000
Total Paargewalt (*0.75)	1'649'000	417'000	2'065'000

Tabelle 17 Quelle: Angaben der Kantone gemäss Anfrage EBG. Gewisse Kantone haben die Personal- und Projektkosten nicht separat ausgewiesen. Dort wurden die gesamten Kosten als Personalkosten gerechnet.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2011 auf kantonalen Ebene Kosten von rund 2.8 Mio. CHF für häusliche Gewalt sowie rund 2.1 Mio. CHF für Gewalt in Paarbeziehungen. Dabei handelt es sich zu drei Vierteln um Personalkosten. In diesen Kosten sind die Kosten der kantonalen Interventionsstellen und soweit verfügbar die Kosten kantonalen Kommissionen und Runden Tischen häusliche Gewalt sowie von regionalen Konferenzen enthalten.

7. GESUNDHEITLICHE FOLGEKOSTEN

Gesundheitliche Kosten infolge Gewalt in Paarbeziehungen entstehen aufgrund

- › medizinischer Behandlungen von physischen Folgen der Gewalt (Kapitel 7.1.),
- › medizinischer Behandlung von psychischen Folgen der Gewalt (Kapitel 7.2.),
- › rechtsmedizinischer Abklärungen und Beratungen bei physischen und psychischen Folgen der Gewalt (Kapitel 7.3.),
- › medizinischer Behandlung von gesundheitlichen Folgen bei Kindern, die von der elterlichen Paargewalt mitbetroffen sind (Kapitel 7.4.).

7.1. PHYSISCHE FOLGEN

7.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der Kosten für die Behandlung der unmittelbaren physischen Folgen von Gewalt verwenden wir die Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV). Indem die Angaben aus dieser Statistik zu den jährlichen Heilungskosten von Personen, für die Gewalt im privaten Umfeld als Unfallgrund gilt, mit Prävalenzdaten kombiniert werden, lässt sich eine Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung vornehmen.

Da wir die Statistik für die Berechnung der Kosten in weiteren Kostenbereichen verwenden, haben wir im folgenden Kasten die wichtigsten Informationen zur Statistik der SSUV zusammengefasst.

SSUV-STATISTIK

Die Sammelstelle ist bei der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA angesiedelt. Sie erhebt detaillierte Statistiken über die auftretenden Verletzungen und Ursachen von Unfällen.

Sie bezieht sich auf alle UVG-versicherten Personen, die bei der SUVA, einer anderen öffentlichen Unfallversicherungskasse, einer privaten Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse in der Schweiz obligatorisch unfallversichert sind. Dies betrifft alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, ca. 4.4 Mio. Personen im Jahr 2011. Beim Grossteil dieser Personen (ca. 4.2 Mio.) handelt es sich um Voll- und Teilzeiterwerbstätige mit einem Pensum von mindestens acht Stunden pro Woche; sie sind sowohl gegen Berufsunfälle (BUV) als auch gegen Freizeitunfälle (NBUV) versichert. Die anderen Personen (ca. 0.2 Mio.), Teilzeiterwerbstätige mit einem Arbeitspensum von maximal acht Stunden pro Woche, sind lediglich gegen Berufsunfälle obligatorisch versichert. Alle übrigen Personen (Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, nicht erwerbstätige Hausfrauen und -männer, Pensionierte, Selbständigerwerbende) sind nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) gegen Unfälle versichert. Bei der Statistik handelt es sich um eine 5%-Zufallsstichprobe. Die Stichprobenergebnisse lassen sich auf die Grundgesamtheit der UVG-Versicherten hochrechnen.

Fälle von häuslicher Gewalt werden hier näherungsweise definiert durch die Ursachengruppe „Rauferei, Streit, Überfall, kriminelle Handlung“ und durch den Ort des Vorfalls „Zuhause“ oder „in privaten Räumen“. Fälle von Gewalt gegen sich selber (Suizid, Suizidversuch) und Vergehen und Verbrechen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (z.B. Unfälle unter Alkohol und Drogeneinfluss) sind ausgeschlossen.

Fälle körperlicher Gewalt, die zu Verletzungen führen und deshalb einer ärztlichen Behandlung bedürfen, werden den UVG-Versicherern gemeldet. Die Unfallmeldung erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber, die Verletzungen sind durch Arzt- und Spitalberichte dokumentiert.

Im UVG-Kollektiv befinden sich daher grundsätzlich nur Personen, die Opfer schwerer Gewalt geworden sind, d.h. Verletzungen erleiden, die ärztlich behandelt werden müssen. Bei den Opfern der Gewaltfällen, die Zuhause und in der Freizeit passiert sind, handelt es sich in gut 60% der Fälle um Frauen, knapp 40% sind Männer. Der Anteil der Männer ist im Vergleich zu anderen Statistiken relativ hoch (76% der Geschädigten häuslicher Gewalt sind weiblich und von häuslicher Gewalt betroffene Männer sind seltener Opfer von Körperverletzungen als Frauen, BFS 2012). Daher ist es wahrscheinlich, dass der Anteil der betroffenen Männer durch die Verwendung der SSUV Statistik überschätzt wird. Die Überschätzung wirkt sich auf alle Kostenbereiche aus, die auf der SSUV Statistik basieren. Als Grund für die Überschätzung wird die Ungenauigkeit bei der Definition von häuslicher Gewalt in der SSUV Statistik (siehe oben) vermutet.

Die Statistik liefert keine vollständigen Angaben über Fälle von Gewalt in der Schweiz. Gründe dafür sind:

- › Fälle können den Krankenkassen gemeldet werden und von diesen nicht als UVG-pflichtige Unfälle erkannt werden.
- › Ein Verletzter kann unwahre Aussagen zum Verletzungshergang machen.
- › Die Statistik schliesst nur die UVG-Versicherten ein, alle Personen, die nach KVG gegen Unfälle versichert sind (Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, nicht erwerbstätige Hausfrauen und -männer, Pensionierte, Selbständigerwerbende) sind nicht eingeschlossen.

Figur 6 Quelle: Lanfranchi 2009.

Aus dieser Statistik stehen uns die jährlich neu registrierten Fälle mit Verletzungen durch Gewalt in privaten Räumen in der Freizeit sowie die jährlichen laufenden Heilungskosten nach

Geschlecht über einen Zeitraum von 10 Jahren (2000–2009) zur Verfügung. Auf Basis dieser Daten können wir die durchschnittlichen jährlichen Heilungskosten pro Gewaltfall berechnen.

Um die gesamten jährlichen Heilungskosten zu berechnen, benötigen wir die Anzahl Frauen und Männer, die jährlich in der Schweiz von Gewalt mit physischen Folgen betroffen sind. Die Grössen schätzen wir anhand von Prävalenzraten und dem Schweregrad der Gewalt. Verschiedene Studie liefern hierzu Angaben, die sich teilweise stark unterscheiden (Killias et al. 2012, Killias et al. 2004, Schröttle et al. 2012, Jungnitz et al. 2004; siehe Kapitel 2.2.). Aus diesem Grund berechnen wir zwei Szenarien, was zu einer Angabe von Bandbreiten führt. Im ersten Szenario stützen wir uns auf Schweizer Studien. Wie im Kapitel 2. ausgeführt und begründet, stützen wir uns auf die Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen für Frauen und Männer aus Killias et al. (2012) ab. Gemäss dieser sind jährlich 0.91% der Frauen und 0.35% der Männer von physischer und/oder sexueller Gewalt durch den aktuellen oder ehemaligen Partner bzw. die aktuelle oder ehemalige Partnerin betroffen. Im zweiten Szenario ziehen wir für die Prävalenzrate ausländische Studien heran. Wir verwenden den Durchschnitt der Prävalenzraten von sieben ausländischen Studien, welche auf dem gleichen Studiendesign beruhen wie die Schweizer Studie von Killias et al. (2005). Da die ausländischen Studien nur Prävalenzraten von physischer und/oder sexueller Gewalt für Frauen liefern, schätzen wir die entsprechende Prävalenzrate bei Männern anhand des Verhältnisses der Prävalenzraten zwischen Frauen und Männern aus Killias et al. (2012). Entsprechend liegen die im zweiten Szenario verwendeten Prävalenzraten bei 2.38% für Frauen und 0.92% für Männer. Die verwendeten Parameter sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

VERWENDETE PARAMETER ZWEI SZENARIEN		
Parameter	Frauen	Männer
Szenario „tief“		
1-Jahresprävalenz	0.91% (Killias et al. 2012)	0.35% (Killias et al. 2012)
Szenario „hoch“		
1-Jahresprävalenz	2.38% (ausl. Studien)	0.92% (ausl. Studien)

Tabelle 18

Um die Anzahl Personen zu ermitteln, die jährlich wegen Gewalt in Paarbeziehungen medizinische Hilfe in Anspruch nehmen müssen oder Produktivitätsverluste erleiden, benötigen wir den Anteil der Personen, die von schwerer körperlicher Gewalt betroffen sind. Gemäss Killias et al. (2004) geben 24% der geschädigten Frauen an, dass Sie infolge der erlittenen Gewalt medizini-

sche Hilfe in Anspruch nehmen mussten⁴⁴. Konkrete Daten zur Schwere der Gewalt bzw. zur Notwendigkeit medizinischer Behandlungen bei Männern liegen für die Schweiz nicht vor. Daher verwenden wir als Näherungswert bei den Männern den gleichen Anteil wie bei den Frauen (24%). Eine Auswertung von Opferdaten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS 2012) zeigt, dass Männer proportional ungefähr gleich von schwerer körperlicher Gewalt betroffen sind wie Frauen.

Da wir ein Vorgehen wählen, bei dem wir die durchschnittlichen Fallkosten mit Hilfe der Prävalenzraten auf die gesamte Bevölkerung (ab 15 Jahren) hochrechnen, fällt die Unvollständigkeit der SSUV-Daten in Bezug auf die Gesamtzahl der Gewaltfälle in der Schweizer Bevölkerung (siehe Kasten) nicht ins Gewicht. Problematisch ist es nur dann, wenn die Unvollständigkeit zu einer Verzerrung, d.h. zu höheren oder tieferen durchschnittlichen Fallkosten führt. Falls das Ausmass und die Schwere bei Bevölkerungsgruppen, die nicht in die Statistik eingeschlossen sind (Studenten und Studentinnen, nicht erwerbstätige Frauen und Männer, Pensionierte, Selbständigerwerbende) systematisch anders verlaufen, ist mit einer solchen Verzerrung zu rechnen. Studien belegen aber z.B. keine wesentlichen Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit zwischen Gruppen mit unterschiedlichen sozioökonomischen Merkmalen (Gloor und Meier 2004). Aus diesem Grund haben wir keinen spezifischen Grund zur Annahme, dass mit grösseren Verzerrungen zu rechnen ist.

⁴⁴ Vergleiche auch: Gemäss Gloor und Meier (2004) erleiden ca. 35% der Frauen, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind, ein stärkeres Ausmass der Gewalt. Als stärkeres Ausmass der Betroffenheit sind Gewalterfahrungen definiert, die sowohl psychische als auch physische und/oder sexuelle Gewalt und mehrere/viele verschiedene Arten von Übergriffen umfassen. Frauen, die Gewalt in stärkerem Ausmass erlitten haben, weisen überdurchschnittlich häufig bestimmte Verletzungen und andere Folgen körperlicher Art auf (Gloor und Meier 2004).

7.1.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE GESUNDHEITLICHE KOSTEN PHYSISCHER FOLGEN			
	Frauen	Männer	Gesamt
Durchschnittliche Heilungskosten pro Fall	1'800	2'200	2'000
Szenario „tief“			
Anzahl Betroffene Gewalt schweres Ausmass	5'500	2'100	7'600
Gesundheitskosten CHF	10'000'000	4'900'000	14'900'000
Szenario „hoch“			
Anzahl Betroffene Gewalt schweres Ausmass	14'500	5'600	20'100
Gesundheitskosten CHF	26'300'000	12'800'000	39'100'000

Tabelle 19

Die durchschnittlichen jährlichen Heilungskosten pro Fall von Gewalt in privaten Räumen in der Freizeit betragen gemäss SSUV-Statistik rund 1'800 CHF bei Frauen und 2'200 CHF bei Männern. **Unter Verwendung der Schweizer Studien (Szenario „tief“) sind in der Schweiz jährlich schätzungsweise 5'500 Frauen und 2'100 Männer von schwerer Gewalt in Partnerschaften mit körperlichen Folgen betroffen⁴⁵. Entsprechend belaufen sich die gesamten Heilungskosten auf rund 15 Mio. CHF (10 Mio. für Frauen, ca. 5 Mio. für Männer). Verwendet man dagegen die ausländischen Studien als Grundlage für die Prävalenzraten, belaufen sich die Gesamtkosten auf rund 39 Mio. CHF (26.3 Mio. CHF für Frauen, 12.8 Mio. CHF für Männer).**

Insgesamt betragen die Gesundheitskosten in der Schweiz im Jahr 2011 64'633 Mio. CHF⁴⁶. Der Anteil der Gesundheitskosten für Behandlungen physischer Folgen von Gewalt in Partnerschaften ist im Szenario „tief“ mit rund 0.02% verschwindend gering. Im Szenario „hoch“ macht er zwar mit 0.06% etwas mehr aus, ist aber auch hier gering.

⁴⁵ 0.91% (Einjahresprävalenz Frauen)*2'522'893 (Durchschnitt der Wohnbevölkerung Frauen zwischen 15 und 65 Jahren in den letzten 10 Jahren)*24% (Anteil Frauen, die von schwerer physischer Gewalt betroffen sind)=5'500 (gerundet); 0.35% (Einjahresprävalenz Männer)*2'539'309 (Durchschnitt der Wohnbevölkerung Männer zwischen 15 und 65 Jahren in den letzten 10 Jahren)*24% (Anteil Männer, die von schwerer physischer Gewalt betroffen sind)=2'100 (gerundet).

⁴⁶ BFS 2013: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/05/blank/key/ueberblick.html> (Stand 23.04.2013).

7.2. PSYCHISCHE FOLGEN

7.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Zu den jährlichen Behandlungskosten für die psychischen Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen stehen keine Daten zur Verfügung. Die Kosten wurden deshalb in einem mehrstufigen Verfahren geschätzt.

In einem ersten Schritt haben wir aufgrund verschiedener Studien eine Auswahl der wichtigsten chronischen Folgebeschwerden getroffen. Die folgenden psychischen und psychosomatischen Leiden zählen zu den häufigsten Beschwerden (EBG 2012, Gloor und Meier 2004):

- › Depressionen,
- › Angststörungen,
- › Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS),
- › Alkohol- und Drogenmissbrauch,
- › Essstörungen sowie
- › Suizidalität.

In einem zweiten Schritt werden dann die Kosten durch Multiplikation der gewaltbedingten Anteile an den jeweiligen Beschwerden mit den gesamten medizinischen Kosten für die Behandlung dieser Beschwerde in der Schweiz berechnet.

Die gewaltbedingten Anteile entnehmen wir aus der Literatur. Dabei stützen wir uns hauptsächlich auf eine breit angelegte Meta-Studie von Golding aus dem Jahr 1999, welche jeweils für verschiedene psychische Beschwerden auf Basis mehrerer Studien bestimmt, wie viele der Frauen mit Gewalterfahrung später an einer Beschwerde leiden. Vergleicht man dies mit dem Anteil aller Frauen, die an dieser Beschwerde leiden, lässt sich der Zusammenhang zwischen der Gewalterfahrung und der psychischen Beschwerde ermitteln. Golding definiert Gewalt als physische Gewalt in Paarbeziehungen; das heisst in allen betrachteten Studien geht es um Frauen, die in einer Paarbeziehung geschlagen wurden. Psychische Gewalt wird nicht betrachtet.

Wir bestimmen die Anzahl der Frauen, die in der Schweiz wegen Gewalt in Paarbeziehungen von der jeweiligen Beschwerde betroffenen sind, anhand der Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen. Wie im vorangegangenen Kapitel verwenden wir zum einen die Einjahresprävalenz von 0.91% aus Killias et al. (2012) und zum anderen den Durchschnitt der ausländischen Einjahresprävalenzraten von 2.38%.

Die Kosten für die Behandlung der Beschwerde entnehmen wir ebenfalls der Literatur, wobei es hier wichtig ist, dass es sich um inländische Literatur handelt, da sich die Gesundheitskosten aufgrund der unterschiedlichen Systeme und Tarife von Land zu Land stark unterscheiden. Un-

sere wichtigste Grundlage hierzu ist Jäger et al. aus dem Jahr 2008. Die Autoren bestimmen die direkten medizinischen Kosten ausgewählter Beschwerden. Direkte medizinische Kosten beinhalten alle Kosten für Güter und Dienstleistungen, die in der Prävention, Diagnose, Behandlung und Rehabilitation anfallen, das heisst Kosten für ambulante und stationäre Leistungen sowie für Medikamente (Jäger et al. 2008).

Bei einigen Beschwerden war es aus Mangel an Daten nicht möglich, die Kosten zu beziffern. Des Weiteren war es nicht möglich, die Kosten für die betroffenen Männer zu bestimmen; alle Angaben beziehen sich auf Frauen.

Die angewendete Methode zur Bestimmung der Kosten psychischer Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen hat ausserdem zwei wesentliche Nachteile:

- › Auf die **Kausalität** kann anhand der Datengrundlage nicht geschlossen werden. Es kann zwar angegeben werden, wie viele Frauen mit einer Gewalterfahrung an einer bestimmten psychischen Beschwerde leiden. Jedoch wird damit nicht gezeigt, ob diese Frauen in Folge – also wegen – der Gewalterfahrung an dieser Beschwerde leiden. Denkbar wäre auch, dass die Kausalität umgekehrt ist. Der Aspekt der schwierig bzw. nicht nachweisbaren Kausalität wird auch in Gloor und Meier (2013) für den Zusammenhang zwischen Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol diskutiert.
- › Bei der Betrachtung verschiedener psychischer Erkrankungen besteht das Problem der **Komorbidität**, das heisst von gleichzeitig bestehenden Krankheiten. Insbesondere bei psychischen Erkrankungen sind Mehrfachdiagnosen verbreitet. Verschiedene Studie zeigen Komorbiditäten zwischen den hier betrachteten psychischen Beschwerden auf, insbesondere zwischen Depression und Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit (Swendsen und Merikangas 2000), zwischen Depression und Angststörungen (Roy-Byrne et al. 2000), Essstörungen und Angststörungen sowie Essstörungen und Alkohol- oder Drogenabhängigkeit (Blinder et. al. 2006). Würden wir die Kosten jeder Beschwerde aufaddieren, würde es also zu Doppelzählungen und somit zu einer Überschätzung der Kosten kommen. Aus diesem Grund weisen wir im Folgenden zwar die Kosten der einzelnen psychischen Beschwerden aus, zählen aber nur die Kosten für die Depressionen zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Depression ist die bedeutendste psychische Beschwerde infolge von Gewalt in Paarbeziehungen und taucht mit den meisten anderen psychischen Erkrankungen gemeinsam auf.

7.2.2. ERGEBNISSE

Depressionen

Golding (1999) betrachtet 18 Studien, die den Zusammenhang von Gewalt in Paarbeziehungen und Depressionen bei Frauen untersuchen. Diese Studien liefern unterschiedliche Angaben für den Anteil der gewaltbetroffenen Frauen mit einer Depression an allen Frauen, die Gewalt in Paarbeziehungen erlebt haben. Daraus berechnet die Autorin einen gewichteten Durchschnitt von ca. 48%. Diesen vergleicht sie mit dem durchschnittlichen Anteil von Frauen mit Depressionen an allen Frauen und leitet daraus ab, dass Frauen mit einer physischen Gewalterfahrung knapp vier Mal häufiger an Depressionen leiden als andere Frauen.

Bei einer Einjahresprävalenz von Gewalt in Paarbeziehungen bei Frauen von 0.91% (Killias et al. 2012) sind pro Jahr in der Schweiz rund 11'000 Frauen mit Gewalterfahrung von Depressionen betroffen. Gemäss Jäger et al. (2008) kann man bei Depressionen pro Fall mit Gesundheitskosten von ca. 1'800 CHF pro Jahr rechnen. Dies entspricht **Gesamtkosten von rund 20 Mio. CHF pro Jahr (Untergrenze)**. Bei einer Einjahresprävalenz von 2.38% sind pro Jahr in der Schweiz gut 28'800 Frauen von Depressionen in Folge ihrer Gewalterfahrung betroffen. In diesem Fall belaufen sich die Gesamtkosten für gewaltbedingte Depressionen bei Frauen **auf rund 52 Mio. CHF (Obergrenze)**.

Angststörungen

46% der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, leiden unter Angst- und Panikattacken (Warshaw 1998).

Rechnet man anhand der Einjahresprävalenz von 0.91% Gewalt in Paarbeziehungen bei Frauen in der Schweiz (Killias et al. 2012), so erhält man eine Schätzung von 14'500 gewaltbetroffenen Frauen, die pro Jahr in der Schweiz von Angst- und Panikattacken betroffen sind. Gemäss Jäger et al. (2008) verursacht ein Fall mit Angststörungen ca. 900 CHF Gesundheitskosten pro Jahr, was Gesamtkosten von rund **13 Mio. CHF** entspricht. Bei einer Prävalenzrate von 2.38% betragen diese Kosten rund **34 Mio. CHF**.

Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)

Um den Zusammenhang zwischen Gewalt in Paarbeziehungen und PTBS zu ermitteln, untersucht Golding (1999) 11 Primärstudien. Bei diesen liegt das gewichtete Mittel des Anteils Frauen mit PTBS an allen gewaltbetroffenen Frauen bei 63.3%. Daraus und aus dem Anteil der Frauen mit PTBS an allen Frauen ergibt sich, dass bei Frauen mit Gewalterfahrung die Wahrscheinlichkeit,

später an PTBS zu leiden, fast drei Mal höher ist als bei anderen Frauen. Der Anteil der gewaltbetroffenen Frauen, die eine Belastungsstörung bekommen, liegt bei ca. 42%.

Bei einer Prävalenz von 0.91% sind gut 13'000 Frauen pro Jahr betroffen, bei einer Prävalenz von 2.38% sind es rund 34'000 Frauen pro Jahr. **Da uns keine Angaben zu den jährlichen Kosten einer PTBS pro Fall vorliegen, können wir die gewaltbedingten Kosten von PTBS nicht ausweisen.**

Abhängigkeit (Alkohol, Drogen)

Gemäss Golding (1999) leiden von den Frauen, die Opfer von Gewalt in Partnerschaften wurden, später 19% an Alkohol- und 11% an Drogensucht. Die Angaben basieren bei Alkohol auf 10 Primärstudien. Bei Drogenabhängigkeit lagen Golding vier Studien vor. Die Anteile alkohol- sowie drogenabhängiger Frauen an den gewaltbetroffenen Frauen ist rund fünfeinhalb Mal höher als an allen Frauen.

Bei einer Einjahresprävalenz von 0.91% (Killias et al. 2012) von Gewalt in Partnerschaften bei Frauen sind pro Jahr in der Schweiz rund 4'800 Frauen mit Gewalterfahrung von Alkoholsucht und gut 2'300 Frauen von Drogensucht betroffen. Jäger et al. (2008) schätzen die jährlichen Gesundheitskosten der Abhängigkeit von Alkohol und Drogen pro Fall auf ca. 550 CHF. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von **2.6 Mio. CHF** bei Alkohol- und **1.3 Mio. CHF** bei Drogenabhängigkeit pro Jahr. Verwendet man die Prävalenzrate von 2.38% liegen die Gesamtkosten bei **6.8 Mio. CHF** für Alkohol- und **3.3 Mio. CHF** für Drogenabhängigkeit im Zusammenhang mit Gewalt in Partnerschaften.

Essstörungen

Gemäss Gloor und Meier (2004) leiden 29% aller Frauen, die ein schweres Ausmass an Gewalt erlebt haben, an einer Essstörung. Die jährlichen Kosten von gewaltbedingten Essstörungen lassen sich nicht berechnen, da keine Angaben zu den jährlichen Fallkosten von Personen mit Essstörungen vorliegen.

Suizidalität

Golding (1999) betrachtet 13 Studien, die den Zusammenhang von Gewalt in Partnerschaften und Suizidalität untersuchen. Gemäss diesen Studien sind durchschnittlich ca. 18% der von physischer Gewalt betroffenen Frauen suizidgefährdet. Frauen mit einer physischen Gewalterfahrung sind knapp dreieinhalb Mal häufiger betroffen als andere Frauen.

Die Kosten von Suizidversuchen und Suiziden werden auf Basis von Angaben des BAG⁴⁷ (BAG 2005) auf rund 7'700 CHF pro Fall geschätzt. Entsprechend ergeben sich bei einer Einjahresprävalenz von 0.91% jährliche Kosten in Höhe von **31 Mio. CHF**, bei einer Einjahresprävalenz von 2.38% betragen die Kosten **82 Mio. CHF**.

In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Kosten für die einzelnen Beschwerden nochmals zusammengefasst. Für die vorliegende Kostenschätzung werden jedoch aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Kausalität und Komorbidität nur die Folgekosten von Depressionen verwendet.

JÄHRLICHE GESUNDHEITLICHE KOSTEN PSYCHISCHER FOLGEN				
Beschwerde	Anteil an Beschwerde bei gewaltbetroffenen Frauen	Anzahl von Beschwerde betroffene Frauen mit Gewalterfahrung	Jährliche Gesundheitskosten pro Fall in CHF	Gesamt Gesundheitskosten CHF
Szenario "tief"				
Depressionen	35%	11'000	1'800	19'827'000
Angststörungen	46%	14'500	900	13'002'000
Posttraumatische Belastungsstörung	42%	13'000	k.A.	k.A.
Alkoholabhängigkeit	15%	4'800	550	2'621'000
Drogenabhängigkeit	7%	2'300	550	1'264'000
Suizidalität	13%	4'000	7'700	31'269'000
Szenario „hoch“				
Depressionen	35%	28'800	1'800	51'856'000
Angststörungen	46%	37'800	900	34'005'000
Posttraumatische Belastungsstörung	42%	34'100	k.A.	k.A.
Alkoholabhängigkeit	15%	12'500	550	6'854'000
Drogenabhängigkeit	7%	6'000	550	3'305'000
Suizidalität	13%	10'600	7'700	81'780'000

Tabelle 20

Rund 11'000 (Szenario tief) bis 28'800 (Szenario hoch) Frauen, die von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind, leiden an einer Depression. Die jährlichen Kosten für die medizinische Behandlung dieser Frauen betragen 20 bis 52 Mio. CHF, was 0.03% bis 0.08% der gesamten Gesundheitskosten in der Schweiz im Jahr 2011 ausmacht.

Zusammen mit den Gesundheitskosten für die Behandlung der physischen Folgen (siehe Kapitel 7.1.) belaufen sich die Kosten auf 35 Mio. CHF (Szenario tief) bis 91 Mio.

⁴⁷ Gewichteter Durchschnitt aus direkten medizinischen Kosten für Suizidversuche (7'860 CHF) und Kosten für Suizide (6'400 CHF) (BAG 2005).

CHF (Szenario hoch). Das ist ein Anteil von 0.05% bzw. 0.15% der gesamten Gesundheitskosten.

7.3. RECHTSMEDIZIN

Rechtsmedizinische Institute untersuchen Opfer von Tötungs- und anderen Delikten im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen zur Feststellung von Sterbezeitpunkt und Todesursache sowie zur Verletzungsbegutachtung und Spurensicherung. Insgesamt gibt es sieben rechtsmedizinische Institute in der Schweiz. Die Institute in Basel, Bern, Genf und Lausanne sowie in Zürich sind an die dortige Universität angegliedert. Die rechtsmedizinischen Institute in St. Gallen und Graubünden sind Einrichtungen der jeweiligen Kantonsspitäler.

Uns liegen keine umfassenden Angaben zu den Kosten der rechtsmedizinischen Institute im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen vor, sondern lediglich qualitative Informationen der Abteilung für Gewalt Medizin AGM des Westschweizer Universitätszentrums für Rechtsmedizin (Centre Universitaire Romand de Médecine Légale URMV) in Lausanne. Diese qualitative Beschreibung der Aufgaben, Funktionen sowie der Anzahl Konsultationen der Abteilung werden im Folgenden beispielhaft dargestellt, jedoch nicht für die vorliegende Kostenschätzung verwendet.

ABTEILUNG FÜR GEWALT MEDIZIN (AGM) (UNITÉ DE MÉDECINE DES VIOLENCES UMV)

Die Abteilung für Gewalt Medizin AGM ist eine Abteilung des Westschweizer Universitätszentrums für Rechtsmedizin (Centre Universitaire Romand de Médecine Légale UMV) in Lausanne. Sie hat folgende Aufgaben:

- › Gewährleistung einer rechtsmedizinischen Sprechstunde für Gewaltopfer,
- › Beratungs- und Weiterbildungsangebot für Fachleute und Institutionen,
- › Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Thema interpersonelle Gewalt.

Speziell ausgebildete Pflegefachpersonen bieten diese Sprechstunde an, die von eine/r Rechtsmediziner/in supervidiert werden. Sie stehen täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 8 bis 12 Uhr nach Vereinbarung im Waadtländer Universitätsspital (CHUV) oder am Spital von Yverdon-les-Bains zur Verfügung. Die Sprechstunde richtet sich an erwachsene Opfer verschiedener Formen interpersoneller Gewalt (ohne sexuelle Übergriffe), ungeachtet des Kontextes (Gewalt in Partnerschaften, in der Familie, in Institutionen oder informellen Gemeinschaften) und des Auftretens (akut oder chronisch). Patientinnen und Patienten können sich selbst bei der Sprechstunde anmelden oder von einem Arzt/einer Ärztin oder einer Institution des Netzwerkes überweisen lassen. Zurzeit werden die Patient/innen meistens von den Notfalldiensten des Universitätsspitals oder des Spitals Yverdon überwiesen.

Die Sprechstunde der AGM, die am Universitätsspital seit dem 3. Januar 2006 und am Spital Yverdon seit dem 5. November 2012 existiert, bietet den Patientinnen und Patienten:

- › eine behutsame Aufnahme und aufmerksames Zuhören, die es ihnen ermöglichen, über die gewaltsamen Erlebnisse zu berichten,
- › die medizinische Abklärung der Gewalteinwirkungen im Hinblick auf die rechtsmedizinische Dokumentation (Befunderstattung körperlicher Gewalt, Fotos von Verletzungen), mit der sie ihre Rechte geltend machen können,
- › Information und Beratung über die Institutionen und Organisationen des Netzwerkes, die ihnen am besten weiterhelfen können.

Der körperliche Befund wird vor der rechtsmedizinischen Konsultation durch andere medizinische Dienste (Notfallstation, medizinische Universitätspoliklinik Lausanne, Permanenzen, Arztpraxen usw.) erstellt. Das Angebot ist professionell und vertraulich. Die Konsultationen sind für die Patientinnen und Patienten kostenlos. Sie werden durch den Kanton Waadt finanziert.

Seit ihrer Eröffnung im Jahr 2006 wurden in der Sprechstunde fast 4'000 Personen empfangen, davon waren rund 45% Frauen und 55% Männer. 29% der Konsultationen betrafen Gewalt in Partnerschaften und 5% Gewalt in der Familie, wobei 13% dieser Opfer Männer waren. Die Konsultationen dauern im Schnitt 1½ Stunden. Bei häuslicher Gewalt können die Konsultationen wegen der komplexen familiären Situation länger dauern.

Tabelle 21

7.4. GESUNDHEITLICHE FOLGEN BEI KINDERN

7.4.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für den Bereich der Kosten für die medizinische Behandlung klinischer Symptome von Kindern existieren kaum zuverlässige Daten. Daher müssen wir uns hier auf die Auswertung der einschlägigen Literatur sowie Interviews mit Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie stützen. Auf dieser Basis können wir eine qualitative, jedoch keine quantitative Kostenabschätzung machen.

7.4.2. ERGEBNISSE

In 50 bis 60% der Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen sind Kinder mitbetroffen (siehe dazu Kapitel 4.4.2.). Laut einer Studie des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind in 60% der gewaltbelasteten Beziehungen Kinder im gleichen Haushalt vorhanden. 57% bzw. 50% der Kinder hätten die Situationen gehört bzw. gesehen. In 21% bis 25% der Fälle seien die Kinder in die Auseinandersetzungen hineingeraten oder hätten die Betroffenen zu verteidigen versucht. Kavemann (2006) stellt fest, dass häusliche Gewalt in Partnerschaften mit Kindern nicht nur am häufigsten, sondern auch am intensivsten zu sein scheint.

Verschiedene Forschungsergebnisse belegen, dass das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern die kindliche Entwicklung massgeblich beeinträchtigt (Kindler 2006). Die Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder sind vielfältig. Kleinkinder reagieren bereits bei wenigen aggressiven Konflikten mit Stresssymptomen (Cummings und Davis 2002). Verschiedene Studien zeigen, dass Kinder Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit (posttraumatische Belastungsstörungen) entwickeln (Kindler 2006 und Strasser 2006). Die Symptome reichen von Schlaf- und Essstörungen, Einnässen und Einkoten, gehäuften Krankheiten, Sprechstörungen, Rückzug, Entwicklungsstörungen, Verhaltensstörungen, Schulproblemen bis hin zu suizidalen Gedanken und Handlungen (Brunner 2008). Laut einem Interview mit einem Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie benötigt ca. ein Drittel aller betroffenen Kinder längerfristig spezifische Unterstützung.

Dennoch ist nicht klar, wie viele von diesen Kindern auch tatsächlich medizinische Behandlungen in Anspruch nehmen. Zum einen lässt sich aus Interviewaussagen mit Anwältinnen, einem Kinderpsychologen und einem Leiter einer Kinderschutzgruppe schliessen, dass die Anzahl der behandelten Kinder eher gering ist. Häufig werde noch die Haltung vertreten, dass das Kind keine Therapie benötige, wenn es nicht selber geschlagen worden sei und kein auffälliges Verhalten zeige. Ausserdem sei es schwierig, die Fälle der Ursache Gewalt in Paarbeziehungen zuzuordnen. Laut eines Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Ursache Gewalt in Paarbeziehungen meistens nicht der Ausgangspunkt einer Therapie, sondern taucht erst während der Therapie auf. Das Miterleben von Gewalt in Paarbeziehungen sei fast nie der einzige Grund für eine Therapie. Der Leiter der Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich, welche für die Triage und Therapieempfehlung zuständig ist, gibt an, dass für zwei Drittel der Fälle mit häuslicher Gewalt eine Therapie empfohlen wird. In der Regel handle es

sich dann um eine psychiatrische Begleitung, was ein bis zwei Therapiesitzungen pro Woche über mehrere Monate bedeutet.

Folgendes Rechenbeispiel soll als Veranschaulichung dafür dienen, dass Gewalt in Partnerschaften bedeutende gesundheitliche Folgekosten bei Kindern verursachen kann (siehe dazu auch BSV 2012, S.19).

JÄHRLICHE THERAPIEKOSTEN FÜR MITBETROFFENE KINDER – EIN RECHENBEISPIEL

Gemäss einer Einjahresprävalenz von 0.91% (Killias et al. 2012) werden in der Schweiz jährlich ca. 30'000 Frauen Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt. Sind in 60% dieser Fälle Kinder vorhanden, und geht man davon aus, dass pro Haushalt nicht nur ein Kind vorhanden ist, sondern wie im Schweizer Durchschnitt pro Frau 1.5 Kinder, beträgt die Anzahl der mitbetroffenen Kinder **27'000**.

Ca. ein Drittel aller betroffenen Kinder brauchen längerfristig spezifische Unterstützung. In Bezug auf unsere Schätzung wären das **9'000** Kinder pro Jahr.

Angenommen, die geschätzten 9'000 Kinder, die Unterstützung benötigen, gelangen alle zu einer Beratungsstelle (z.B. weil sie in irgendeiner Form auffällig sind). Wenn zwei Drittel von ihnen, also 6'000 Kinder, über 3 Monate durchschnittlich 1.5 Therapiesitzungen in der Woche erhalten, sind das rund 120'000 Sitzungen (ca. 20 Sitzungen pro Kind) pro Jahr. Bei Kosten zwischen 100 und 150 CHF pro Sitzung beliefen sich die jährlichen Kosten auf 12–18 Mio. CHF.

Figur 7

Zu den gesundheitlichen Folgekosten kommen noch die indirekten Kosten bei Kindern aufgrund von Entwicklungsstörungen hinzu, die zu beziffern hier nicht möglich ist, von Expertinnen und Experten aber ebenfalls sehr hoch eingeschätzt werden.

8. SOZIALE FOLGEKOSTEN (TRANSFERS)

Zu den sozialen Folgekosten von Gewalt in Paarbeziehungen zählen wir jegliche Zahlungen von sozialen Einrichtungen (z.B. Ausgleichskassen) an Betroffene, die im Zusammenhang mit den Folgen der Gewalt stehen. Dazu gehören:

- › Krankentaggelder als Lohnersatz bei längerer Abwesenheit von der Arbeit,
- › Renten bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit,
- › Arbeitslosengelder bei Verlust des Arbeitsplatzes,
- › Sozialhilfe, z.B. wenn Personen nach einer Trennung auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind oder
- › Alimentenbevorschussung.

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei diesen sozialen Folgekosten nicht um Kosten im eigentlichen Sinne, sondern um Transfers. Bei Transfers handelt es sich nicht um einen Ressourcenverzehr. Aufgrund von Restriktionen bei der Datenverfügbarkeit können wir lediglich Schätzungen zu den ersten beiden Punkten, Krankentaggelder und Renten, vornehmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass in den anderen Bereichen, v.a. im Bereich der Sozialhilfe, wesentlich höhere Transferleistungen anfallen.

8.1. TAGGELDER

Taggelder dienen der Überbrückung von Lohnausfällen wegen längerer unfall- oder krankheitsbedingter Abwesenheit am Arbeitsplatz. Sie werden ab dem dritten Krankheitstag entweder bis zur Heilung und Wiederaufnahme der Arbeit bezahlt; oder sie werden bis zum Eintritt in eine allfällige Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, was mit dem Bezug einer Rente verbunden ist. Je nach Versichertengruppe werden die Taggelder entweder von der Unfallversicherung nach UVG oder nach KVG bezahlt.

8.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der Taggeldzahlungen in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen verwenden wir die Daten der SSUV (detaillierte Beschreibung siehe Kasten in Kapitel 7.1.1.). Die Statistik liefert uns für einen Zeitraum von 10 Jahren (2000–2009) die jährlich laufenden Taggeldzahlungen der obligatorischen Unfallversicherungen nach UVG für Fälle von Gewalt in der Freizeit in privaten Räumen. Daraus lassen sich die durchschnittlichen Taggeldzahlungen pro Jahr berech-

nen. Die Ergebnisse müssen in Bezug auf ihre Vollständigkeit relativiert werden. Dafür gibt es zwei Gründe:

- › Ersten beziehen sich die Ergebnisse nur auf das UVG-Kollektiv. Das heisst, bei den ausgewiesenen Taggeldern handelt es sich um solche, die von UVG-Versicherungen an UVG-Versicherte ausbezahlt werden. Taggelder für Nicht-UVG-Versicherte sind nicht berücksichtigt. Da es sich allerdings bei einem Grossteil dieser Personen um Nichterwerbstätige handelt und Taggelder als Lohnersatz dienen, erhalten die meisten Nicht-UVG-Versicherten keine Taggelder in Folge eines Unfalls. Wir können daher davon ausgehen, dass der nicht-berücksichtigte Anteil vernachlässigbar ist.
- › Zweitens ist es möglich, dass viele Gewaltfälle nicht als Unfälle gemeldet werden (siehe Kasten zur SSUV-Statistik) und somit nicht in der Statistik auftauchen. Die resultierenden Verletzungen, Beschwerden und Taggeldzahlungen werden dann nicht im Rahmen einer Unfallversicherung, sondern von einer Krankenversicherung übernommen.

Bei den Gesundheitskosten haben wir das Problem der Unvollständigkeit gelöst, indem wir die Durchschnittskosten pro Fall in der SSUV-Statistik anhand der Prävalenzraten auf die Schweizer Bevölkerung hochgerechnet haben (siehe Kapitel 7.1.1.). Im Gegensatz zu den Gesundheitskosten sind Taggeldzahlungen aber lohnabhängig. Da uns die Einkommensstruktur der UVG-Versicherten nicht bekannt ist und es nicht plausibel ist anzunehmen, dass die Einkommensstrukturen innerhalb und ausserhalb des UVG-Kollektivs ähnlich sind, ist eine Hochrechnung hier nicht möglich.

8.1.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE KOSTEN FÜR TAGGELDER			
	Frauen	Männer	Gesamt
Durchschnittliche Taggeldzahlungen pro Jahr in CHF häusliche Gewalt	1'031'000	999'000	2'030'000
Durchschnittliche Taggeldzahlungen pro Jahr in CHF Gewalt in Paarbeziehungen (*0.75)	773'000	750'000	1'523'000

Tabelle 22 Laufende Taggeldzahlungen für Fälle häusliche Gewalt pro Jahr (Durchschnitt über 10 Jahre (2000–2009), Angaben beziehen sich auf das UVG-Kollektiv (NBUV 4.2 Mio. Versicherte).

Die durchschnittlichen Kosten für Taggeldzahlungen der UVG-Versicherungen für Fälle häuslicher Gewalt betragen jährlich insgesamt ca. 2 Mio. CHF. Da der Anteil der Gewalt in

Paarbeziehungen an häuslicher Gewalt ca. 75% ausmacht, belaufen sich diese Kosten in Bezug auf Gewalt in Paarbeziehungen auf ca. 1.5 Mio. CHF.

8.2. RENTEN

Die Auswirkungen physischer oder psychischer Gewalt können gravierend sein, sodass die betroffenen Frauen oder Männer dauerhaft nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeitsfähig sind. In der Schweiz bekommen Menschen, die erwerbsunfähig werden, eine Invalidenrente (IV-Rente), die je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit als eine Viertel-, Halb-, Dreiviertel- oder ganze Rente festgesetzt werden kann. Für Verunfallte, die eine IV-Rente erhalten, zahlen die Unfallversicherungen zusätzlich eine Invalidenrente (IR) als sogenannte Komplementärrente; bei einer Vollinvalidität inklusive IV-Rente bis zu 90% des versicherten Verdienstes. Als weitere Ergänzung zu IV-Rente und IR gibt es die BVG-Rente. Das BVG koordiniert seine Rente auf 100% des versicherten BVG-Verdienstes. Die IV-Rente wird per Eintritt in das AHV-Alter von der AHV-Rente abgelöst. Die UVG-Rente wird hingegen lebenslang bezahlt.

8.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der Rentenzahlungen in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen verwenden wir ebenfalls Daten aus der SSUV. Die Statistik enthält die Rentenskapitalwerte der obligatorischen Unfallversicherung UVG⁴⁸. Ausserdem liefert sie die von UVG und IV insgesamt ausbezahlten Leistungen im Jahr 2011, anhand derer man die Kapitalwerte für IV und AHV Zahlungen abschätzen kann⁴⁹. Bei den Kapitalwerten handelt es sich um die reservierten Gelder, die von Versicherungen angelegt werden um – einen Ertrag ausschüttend – die Renten zu finanzieren. Es handelt sich hier also weder um jährliche Kosten (also jährlich ausbezahlte Renten), noch um lebenslange Kosten (also über die Restlebensdauer ausbezahlte Summen), sondern um den Betrag, den die lebenslangen Renten die Versicherungen heute kosten. Die Verwendung dieser Daten hat verschiedene Nachteile:

- › Da es sich nicht um die jährlich ausgezahlten Renten handelt, lassen sich die Ergebnisse nur bedingt mit den Ergebnissen der anderen Kostenbereiche vergleichen bzw. zu einer Gesamtzahl aufaddieren.

⁴⁸ Neben den Invalidenrenten (IR) sind Integritätsentschädigungen (IE) in diesen UVG-Rentenleistungen enthalten.

⁴⁹ Setzt man UVG und IV ins Verhältnis, kann man abschätzen, wie hoch der Kapitalwert sein muss, damit man die IV und anschliessend die AHV lebenslang zahlen kann. Sofern die AHV-Rente gleich hoch ist wie die vorausgehende IV-Rente, beträgt das benötigte Kapital ungefähr 60% des Kapitalwertes. Das heisst, die IV und AHV Kapitalwerte betragen ca. 60% der UVG-Rentenskapitalwerte.

› Wie bereits im Abschnitt 8.1. Taggelder beschrieben wurde, sind die Ergebnisse aus zwei Gründen nicht vollständig:

Da sich die Ergebnisse nur auf das UVG-Kollektiv beziehen und neben der Komplementärrente der UVG-Versicherung auch die Renten der IV und AHV enthält, bleiben auch die IV- und AHV-Renten, die von Nicht-UVG-Versicherten bezogen werden, unberücksichtigt. Bei einem Grossteil dieser Personen handelt es sich um Nichterwerbstätige. Diese bekommen ebenfalls IV- und AHV-Renten, welche hier nicht berücksichtigt sind, was einen wesentlichen Nachteil dieser Berechnung darstellt.

Da es möglich ist, dass viele Gewaltfälle nicht als Unfälle gemeldet werden (siehe Kasten zur SSUV-Statistik) tauchen auch IV- und AHV-Renten, die in Folge Krankheit bezahlt werden, nicht in der Berechnung auf.

Wie Taggelder sind Renten einkommensabhängig und können daher nicht einfach auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden.

8.2.2. ERGEBNISSE

KAPITALWERTE PRO JAHR FÜR RENTEN IR/IE UND IV, AHV			
	Frauen	Männer	Gesamt
Kapitalwerte IR pro Jahr in Mio. CHF	1'931'000	1'512'000	3'443'000
Kapitalwerte IV und AHV pro Jahr in Mio. CHF	1'160'000	907'000	2'066'000
Kapitalwerte pro Jahr in Mio. CHF häusliche Gewalt	3'090'000	2'418'000	5'508'000
Kapitalwerte pro Jahr in Mio. CHF Gewalt in Paarbeziehungen (* 0.75)	2'317'000	1'814'000	4'131'000

Tabelle 23 Kapitalwerte basieren auf der durchschnittlichen Anzahl Fälle häusliche Gewalt pro Jahr im UVG-Kollektiv (Durchschnitt über 10 Jahre (2000–2009)), Angaben beziehen sich auf das UVG-Kollektiv (NBUV 4.2 Mio. Versicherte).

Pro Jahr legen UVG-Versicherungen, IV- und AHV-Kassen gesamthaft 5.5 Mio. CHF an Kapitalwerten für Rentenzahlungen an in der Freizeit im privaten Raum geschehene gewaltbedingt arbeitsunfähig gewordene Frauen und Männer an. Bei einem Anteil von 75% Gewalt in Paarbeziehungen an allen Fällen häuslicher Gewalt belaufen sich diese Kosten auf rund 4.1 Mio. CHF.

9. PRODUKTIVITÄTSVERLUSTE

Produktivitätsverluste entstehen dadurch, dass von Gewalt betroffene Personen nicht mehr ihrer Beschäftigung nachgehen können. Das heisst, sie können nicht mehr, nur noch teilweise oder vorübergehend nicht mehr zur Produktivität beitragen. Das betrifft sowohl die bezahlte als auch die unbezahlte Arbeit. Bei dauerhafter voller oder teilweiser Unfähigkeit, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen, gehen ausserdem Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge verloren.

Da es sich bei diesen Kosten nicht um Ausgaben, sondern um verlorengegangene Einnahmen handelt, gehören die Produktivitätsverluste zu den **indirekten Kosten**.

Zu den Ereignissen infolge Gewalt, die zu Produktivitätsverlusten führen, zählen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Tod:

- › Krankheit führt zu kurzfristigen Produktivitätsverlusten in den Bereichen der bezahlten und unbezahlten Arbeit.
- › Arbeitslosigkeit kann zu vorübergehenden oder dauerhaften Produktivitätsverlusten im Bereich der bezahlten Arbeit sowie zu Steuer- und Sozialversicherungsausfällen führen.
- › Invalidität und Tod führen zu langfristigen Produktivitätsverlusten in den Bereichen der bezahlten und unbezahlten Arbeit sowie zu Steuer und Sozialversicherungsausfällen bei der bezahlten Arbeit.

Die Produktivitätsverluste aufgrund von Arbeitslosigkeit können im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden. Grund dafür ist die ungenügende Datenlage. Verlorene Steuer- und Sozialversicherungsausfälle werden nicht separat ausgewiesen, sind aber in den Kosten durch Invalidität und Tod inbegriffen, da für die Bewertung Bruttolöhne herangezogen werden.

9.1. KRANKHEIT

9.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der verlorenen Arbeitstage aufgrund von Krankheit bedienen wir uns der Daten zu Taggeldzahlungen aus der SSUV-Statistik und rechnen diese auf die Gesamtbevölkerung hoch.

Die Statistik liefert uns die durchschnittliche Anzahl neu registrierter Fälle von Gewalt im privaten Raum pro Jahr sowie davon die Anzahl Fälle mit Taggeldzahlungen durch eine UVG-Versicherung. Auf Basis dieser Angaben berechnen wir die Anteile der Taggeldbezüger an allen Gewaltbetroffenen im UVG-Kollektiv. Anschliessend schätzen wir mit Hilfe dieser Anteile, der

Einjahresprävalenz von Gewalt in Paarbeziehungen (Killias et al. 2012) und der Schwere der Gewalt (Killias et al. 2005) die Anzahl Personen in der Schweiz, die in Folge häuslicher Gewalt Taggelder beziehen. Wie bei den Gesundheitskosten rechnen wir ein zweites Szenario, bei dem wir uns auf ausländische Studien für Einjahresprävalenz stützen (siehe in Kapitel 7.1.1. beschriebene Szenarien).

Des Weiteren liefert uns die Statistik Angaben zu der Anzahl bezogener Taggelder pro Fall. Da Taggelder erst ab dem dritten Tag der Abwesenheit von der Arbeit ausbezahlt werden, rechnen wir zwei Tage zu den bezogenen Taggeldern dazu und schätzen so die gesamte Dauer der Abwesenheit in Tagen. Zusammen mit den Fallzahlen, den Erwerbsquoten und Beschäftigungsgraden je Altersgruppe und Geschlecht lassen sich nun die verlorenen produktiven Arbeitstage bzw. -jahre berechnen. Multipliziert mit den jährlichen Bruttolöhnen pro Altersgruppe und Geschlecht erhalten wir die jährlichen Kosten für Produktivitätsverluste aufgrund von krankheits- bzw. unfallbedingter Fehltagen in Folge häuslicher Gewalt.

Des Weiteren schätzen wir die Kosten der Produktivitätsverluste im Bereich der unbezahlten Arbeit. Anhand der durchschnittlich pro Person und Woche geleisteten Anzahl Stunden unbezahlter Arbeit (BFS 2006) und dem Äquivalenzstundenlohnsatz für unbezahlte Arbeit (BFS 2006) lässt sich die jährliche Produktivität unbezahlter Arbeit monetär bewerten. Diese monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit multipliziert mit den wegen Krankheit verlorenen Lebensjahren ergibt den Produktivitätsverlust im Bereich der unbezahlten Arbeit.

9.1.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE KOSTEN PRODUKTIVITÄTSVERLUSTE WEGEN KRANKHEIT			
	Frauen	Männer	Gesamt
Durchschnittliche Anzahl Krankheitstage pro Fall	32	34	
Anteil Fälle mit Taggeld an allen schweren Fällen	40.9%	39.9%	
Szenario „tief“			
Anzahl Betroffene schweres Ausmass	5'500	2'100	7'600
Anzahl Betroffene mit Taggeld/Krankheitstagen	2'300	850	3'150
Produktivitätsverlust wg. Krankheit CHF	10'515'000	6'338'000	16'853'000
Produktivitätsverlust wg. Krankheit UNBEZAHLTE Arbeit CHF	14'612'000	2'981'000	17'593'000
Total CHF	25'127'000	9'319'000	34'446'000
Szenario „hoch“			
Anzahl Betroffene schweres Ausmass	14'500	5'600	20'100
Anzahl Betroffene mit Taggeld	6'100	2'200	8'300
Produktivitätsverlust wg. Krankheit CHF	27'500'000	16'580'000	44'080'000
Produktivitätsverlust wg. Krankheit UNBEZAHLTE Arbeit CHF	38'200'000	7'800'000	46'000'000
Total CHF	65'700'000	24'380'000	90'080'000

Tabelle 24 Erläuterung: Bei den Kosten handelt es sich um Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, da sie auf den Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen basieren. Abweichungen der Anzahl Betroffene zur Anzahl Betroffene bei den Gesundheitskosten (7.1.2.) erklären sich dadurch, dass hier die Anzahl auf Basis des 10-Jahres-Durchschnitts (2000–2009) der Bevölkerungszahlen berechnet wurde, bei den Gesundheitskosten wurde sie auf Basis der Wohnbevölkerung am 31.12.2011 berechnet.

Die durchschnittliche Anzahl Krankheitstage von Frauen, die aufgrund von Gewalt in der Freizeit und in privaten Räumen schwere Verletzungen erleiden, beträgt 32 Tage; bei Männern sind es im Durchschnitt 34 Tage. Im UVG-Kollektiv ziehen 40.9% der Frauen und 39.9% der Männer, die Opfer schwerer Gewalt im häuslichen Rahmen geworden sind, Krankheitstage ein. Unter Verwendung der Schweizer Prävalenzraten (Szenario „tief“) sind in der Schweiz jährlich schätzungsweise 5'500 Frauen und 2'100 Männer von schwerer Gewalt in Paarbeziehungen mit körperlichen Folgen betroffen. Davon beziehen ca. 2'300 Frauen und 850 Männer pro Jahr Krankheitstage. Bei durchschnittlich 32 (Frauen) resp. 34 (Männer) Krankheitstagen gehen der Schweizer Volkswirtschaft dadurch jährlich 250 produktive Arbeitsjahre aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen verloren (Frauen: 165, Männer: 85 Jahre). Die Kosten dieser Produktivitätsverluste belaufen sich pro Jahr auf 16.8 Mio. CHF.

Wenn 2'300 Frauen und 850 Männer jährlich ca. 32 bzw. 34 Tage nicht arbeitsfähig sind und in dieser Zeit auch der unbezahlten Arbeit⁵⁰ nicht nachgehen, kommen Produktivitätsverluste im Bereich der unbezahlten Arbeit in Höhe von 17.6 Mio. CHF hinzu. Das BFS schätzt die durchschnittliche Anzahl geleisteter Stunden unbezahlter Arbeit bei Frauen auf ca. 28, bei Männern auf ca. 16 Stunden pro Woche. Der durchschnittliche Stundenlohn wird mit rund 33 CHF angesetzt (BFS 2006).

In Folge von Gewalt in Paarbeziehungen beziehen jährlich rund 2'300 Frauen und 850 Männer Krankheitstage (Szenario tief). Insgesamt belaufen sich die Kosten von krankheitsbedingten Produktivitätsverlusten wegen Gewalt in Paarbeziehungen auf rund 34.5 Mio. CHF. Im Szenario hoch, das auf ausländischen Prävalenzraten beruht, wird von 6'100 Frauen und 2'200 Männern, die Taggeld beziehen, ausgegangen. Somit belaufen sich die Kosten auf rund 90 Mio. CHF (66 Mio. CHF im Bereich der bezahlten Arbeit, 24.4 Mio. CHF im Bereich der unbezahlten Arbeit).

9.2. INVALIDITÄT

9.2.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der langfristigen Produktivitätsverluste aufgrund von Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität wird ebenfalls die Statistik der SSUV verwendet und eine Hochrechnung auf die gesamte Bevölkerung vorgenommen.

Uns stehen Angaben zur durchschnittlichen Anzahl neu registrierter Fälle häusliche Gewalt pro Jahr und davon der Anzahl Rentenfälle (mit einer Invalidenrente) zur Verfügung. Anhand dieser Angaben berechnen wir die durchschnittlichen Anteile von Rentenbeziehenden bei Gewaltopfern pro Jahr. Anhand der Bevölkerungszahlen nach Altersgruppe und Geschlecht 2011, der Einjahresprävalenz häuslicher Gewalt (Killias et al. 2012) und der Schwere der Gewalt (Killias et al. 2004) bzw. der entsprechenden Angaben aus ausländischen Studien schätzen wir zwei Szenarien für die Gesamtzahl der Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz, die zu Arbeitsunfähigkeit führen. Da wir die jährlichen Kosten berechnen wollen, setzen wir pro Fall ein Jahr Produktivitätsverlust an und berechnen die jährlich in der gesamten Schweiz verlorenen produktiven Lebensjahre. Mit Hilfe der Erwerbsquoten und Beschäftigungsgrade pro Altersgruppe und Geschlecht rechnen wir die verlorenen Lebensjahre in verlorene produktive Arbeits-

⁵⁰ Zur unbezahlten Arbeit zählen Haus- und Betreuungsaufgaben (Mahlzeiten zubereiten, Abwaschen, Einräumen, Tisch decken, Einkaufen, Putzen, Aufräumen, Waschen, Bügeln, handwerkliche Tätigkeiten, Handarbeiten, Haustiere, Pflanzen, Garten, administrative Arbeiten, Kleinkinder versorgen, mit Kindern spielen, Hausaufgaben machen, Kinder begleiten, transportieren, Betreuung und Pflege von Erwachsenen).

jahre um. Die verlorenen produktiven Arbeitsjahre sind also die Jahre, die Frauen und Männer ohne eine Arbeitsunfähigkeit in Folge der Gewalterfahrung auf der Arbeit hätten verbringen können. Multipliziert mit den jährlichen Bruttolöhnen pro Altersgruppe und Geschlecht erhalten wir die jährlichen Kosten für Produktivitätsverluste aufgrund von Arbeitsunfähigkeit in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen.

Die Daten der SSUV führen möglicherweise zu einer Unterschätzung der Kosten, bedingt durch eine Unterschätzung der Fallzahlen. Gemäss den Daten erhalten 0.63% der Opfer häuslicher Gewalt, die in der SSUV Statistik erfasst sind, eine Invalidenrente (IR) von einer UVG-Versicherung. Da Invalidenrenten von UVG-Versicherungen, wie in Abschnitt 8.2. beschrieben, Komplementärrenten sind, die zusätzlich zu IV-Renten bezahlt werden, sind hier Fälle nicht erfasst, die nur IV-Renten und keine IR erhalten. Auf der anderen Seite wird diese mögliche Unterschätzung dadurch ausgeglichen, dass wir für jeden Fall ein ganzes verlorenes Jahr ansetzen, das heisst jeweils implizit eine Vollinvalidität annehmen.

9.2.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE KOSTEN PRODUKTIVITÄTSVERLUSTE WEGEN ARBEITSUNFÄHIGKEIT			
	Frauen	Männer	Gesamt
Anteil Arbeitsunfähigkeit an Gewaltopfern*	0.54%	0.77%	0.63%
Szenario „tief“			
Anzahl Betroffene schweres Ausmass	5'500	2'100	7'600
Anzahl Betroffene mit Arbeitsunfähigkeit	30	17	47
Produktivitätsverlust wg. Arbeitsunfähigkeit CHF	960'000	976'000	1'936'000
Produktivitätsverlust wg. Arbeitsunfähigkeit UNBEZAHLTE Arbeit CHF	1'394'000	456'000	1'850'000
Total CHF	2'354'000	1'432'000	3'786'000
Szenario „hoch“			
Anzahl Betroffene schweres Ausmass	14'500	5'600	20'100
Anzahl Betroffene mit Arbeitsunfähigkeit	77	43	120
Produktivitätsverlust wg. Arbeitsunfähigkeit CHF	2'511'000	2'552'000	5'063'000
Produktivitätsverlust wg. Arbeitsunfähigkeit UNBEZAHLTE Arbeit CHF	3'645'000	1'194'000	4'839'000
Total CHF	6'156'000	3'746'000	9'902'000

Tabelle 25 Erläuterung: *Gewaltopfer gemäss SSUV-Statistik. Bei den Kosten handelt es sich um Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, da sie auf den Prävalenzraten von Gewalt in Paarbeziehungen basieren. Alle Angaben sind pro Jahr, Abweichungen der Anzahl Betroffene zur Anzahl Betroffene bei den Gesundheitskosten (7.1.2.) erklären sich dadurch, dass hier die Anzahl auf Basis des 10-Jahres-Durchschnitts (2000-2009) der Bevölkerungszahlen berechnet wurde, bei den Gesundheitskosten wurde sie auf Basis der Wohnbevölkerung am 31.12.2011 berechnet.

Im UVG-Kollektiv erhalten 0.54% der Frauen und 0.77% der Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, eine IR von einer UVG-Versicherung. Bezogen auf alle Betroffenen in der Schweiz

entspricht das ca. 30 Frauen und 17 Männer pro Jahr. Insgesamt gehen der Schweizer Volkswirtschaft dadurch jährlich 30 produktive Arbeitsjahre verloren (Frauen: 16, Männer: 13 Jahre). Die Kosten dieser Produktivitätsverluste im Bereich der bezahlten Arbeit belaufen sich pro Jahr auf 1.9 Mio. CHF.

Angenommen, die 47 Frauen und Männer, die jährlich von Invalidität infolge von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind, können auch der unbezahlten Arbeit nicht mehr nachgehen, so kommen für Produktivitätsverluste im Bereich der unbezahlten Arbeit Kosten von 1.8 Mio. CHF hinzu.

Insgesamt sind ca. jährlich 30 Frauen und 17 Männer in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen arbeitsunfähig. Entsprechend belaufen sich die Kosten von Produktivitätsverlusten wegen Invalidität auf rund 3.8 Mio. CHF (Szenario tief). Im Szenario, das auf ausländischen Prävalenzraten beruht, wird von 120 Betroffenen ausgegangen. Die Kosten belaufen sich dann auf rund 10 Mio. CHF (Obergrenze; 6.2 Mio. CHF im Bereich der bezahlten Arbeit, 3.8 Mio. CHF im Bereich der unbezahlten Arbeit).

9.3. TOD

9.3.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Für die Berechnung der Produktivitätsverluste aufgrund eines vorzeitigen Todes in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen verwenden wir die Daten zu den Todesfällen aus der BFS Übersichtspublikation zur häuslichen Gewalt (BFS 2012).

Die Todesfälle verteilen wir entsprechend den Bevölkerungszahlen in jeder Altersgruppe auf die Altersgruppen. Pro Todesfall setzen wir ein Jahr Produktivitätsverlust an und berechnen die jährlich in der gesamten Schweiz verlorenen produktiven Lebensjahre, sowie anschliessend die verlorenen Arbeitsjahre anhand der Erwerbsquoten und Beschäftigungsgrade pro Altersgruppe und Geschlecht. Multipliziert mit den jährlichen Bruttolöhnen pro Altersgruppe und Geschlecht erhalten wir die jährlichen Kosten für Produktivitätsverluste im Bereich der bezahlten sowie der unbezahlten Arbeit aufgrund der Todesfälle wegen häuslicher Gewalt. Um die entsprechenden Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen zu erhalten, multiplizieren wir anschliessend mit 0.75 (Anteil Gewalt in Paarbeziehungen an häuslicher Gewalt).

Da die Anzahl Todesfälle hier auf den Daten des BFS beruhen und nicht anhand von Prävalenzraten, die auf Annahmen beruhen, berechnet werden, sind hier keine Szenarien notwendig. Es wird lediglich ein Wert berechnet.

9.3.2. ERGEBNISSE

JÄHRLICHE KOSTEN PRODUKTIVITÄTSVERLUSTE WEGEN TOD			
	Frauen	Männer	Gesamt
Anzahl Betroffene mit Todesfolge	20	7	27
Produktivitätsverlust wg. Tod CHF	648'000	414'000	1'062'000
Produktivitätsverlust wg. Tod UNBEZAHLTE Arbeit CHF	942'000	193'000	1'135'000
Total CHF häusliche Gewalt	1'590'000	607'000	2'197'000
Total CHF Gewalt in Paarbeziehungen (*0.75)	1'192'000	455'000	1'647'000

Tabelle 26 Erläuterung: Alle Angaben sind pro Jahr, Abweichungen der Anzahl Betroffene zur Anzahl Betroffene bei den Gesundheitskosten (7.1.2.) erklären sich dadurch, dass hier die Anzahl auf Basis des 10-Jahres-Durchschnitts (2000–2009) der Bevölkerungszahlen berechnet wurde, bei den Gesundheitskosten wurde sie auf Basis der Wohnbevölkerung am 31.12.2011 berechnet.

In der Schweiz gingen im Jahr 2011 27 Tötungen auf häusliche Gewalt zurück. In 20 Fällen waren die Opfer Frauen, in sieben Fällen Männer (BFS 2012b). Insgesamt gehen der Schweizer Volkswirtschaft dadurch jährlich rund 17 produktive Arbeitsjahre verloren (Frauen: 11, Männer: 6 Jahre). Die Kosten dieser Produktivitätsverluste belaufen sich pro Jahr auf rund 1.1 Mio. CHF für häusliche Gewalt resp. 0.8 Mio. CHF für Gewalt in Paarbeziehungen.

Da 27 Frauen und Männer weniger pro Jahr unbezahlter Arbeit nachgehen, kommen Produktivitätsverlusten im Bereich der unbezahlten Arbeit in Höhe von 1.1 Mio. CHF aufgrund von häuslicher Gewalt und 0.9 Mio. CHF aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen hinzu. **Insgesamt belaufen sich die Kosten von Produktivitätsverlusten wegen Gewalt in Paarbeziehungen mit Todesfolge (Total 27 Todesopfer) auf rund 1.7 Mio. CHF.**

10. VERLUST AN LEBENSQUALITÄT

Gewalt in Paarbeziehungen führt bei den Betroffenen zu grossem Leid aufgrund von Stress, Angst, Schmerz, Krankheit und Behinderung und dadurch zu einem enormen Verlust an Lebensqualität. Im englischen Sprachraum wird in diesem Zusammenhang von „human and emotional costs“ gesprochen. Diese Kosten werden auch als **intangible Kosten** bezeichnet, weil sie sich nur schwer in Franken und Rappen ausdrücken lassen. Dennoch sollte der Verlust an Lebensqualität in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen nicht einfach vernachlässigt werden. In der vorliegenden Studie wird deshalb versucht, diese Kosten bzw. diesen Verlust an Lebensqualität monetär zu bewerten.

10.1.1. DATENLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Die Berechnung der Kosten aufgrund von Schmerz, Leid und Angst ist aufgrund der Datenlage schwierig. Wir orientieren uns weitgehend am Vorgehen der Australischen Studie „The cost of domestic violence to the Australian economy“ (Access Economics 2004) und verwenden Angaben aus der Studie, um sie auf die Schweiz zu übertragen.

Für die Monetarisierung der intangiblen Kosten werden zuerst die **„Disability Adjusted Life Years“ (DALY)** bestimmt, welche der Schweiz als Folge von Gewalt in Paarbeziehungen resultieren. DALYs geben an, wie viele Lebensjahre in einer Population aufgrund bestimmter Krankheiten/Beschwerden durch vorzeitigen Tod (Years of Life Lost, YLL) oder durch Krankheit oder Behinderung (Years Lost due to Disability, YLD) verloren gehen (WHO 2004). Die Liste dieser Beschwerden, welche auf Gewalterfahrungen folgen, entnehmen wir der australischen Studie von Access Economics. Diese Liste deckt sich weitgehend mit den psychischen Beschwerden, welche wir im Kapitel 7.2. betrachtet haben. Ergänzt wird sie hier noch um Beschwerden aufgrund von gewaltbedingten Verletzungen und sexuell übertragbaren Krankheiten. Die DALYs dieser Beschwerden für die Schweiz ermitteln wir teilweise anhand der Angaben im WHO Health Report, welcher DALYs pro Beschwerdeart bezogen auf die Gesamtbevölkerung bestimmter Länder liefert. Mit Hilfe der gewaltbedingten Anteile aus der australischen Studie berechnen wir dann die DALYs, die auf häusliche Gewalt zurückzuführen sind. Um den potenziell verlorenen Lebensjahren einen monetären Wert zuzuschreiben, bewerten wir diese DALYs mit dem Wert eines statistischen Lebensjahres in der Schweiz (WHO 2004; Schleiniger 2006). Die auf häusliche Gewalt zurückzuführenden DALYs und die Kosten werden anschliessend mit 0.75 (Anteil Gewalt in Paarbeziehungen an häuslicher Gewalt) multipliziert, um die Ergebnisse für Gewalt in Paarbeziehungen zu erhalten.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Kosten nicht um jährliche Kosten handelt, sondern um lebenslange Kosten, die auf den Fällen eines Jahres beruhen (siehe dazu auch Kapitel 3.1.). Des Weiteren können hier nur die Kosten für die Frauen berechnet werden, da die gewaltbedingten Anteile nur für Frauen vorliegen und davon auszugehen ist, dass die gewaltbedingten Anteile an einer Beschwerdeart zwischen Männern und Frauen stark variieren.

10.1.2. ERGEBNISSE

LEBENSLANGE KOSTEN VERLUST AN LEBENSQUALITÄT			
Beschwerde	DALY's Schweiz Frauen 15+	Auf Gewalt zurückzuführende DALY's Frauen	Kosten Verlust an Lebensqualität in CHF
Depressionen	63'759	12'313	1'231'333'000
Angststörungen	4'987	879	87'884'000
Posttraumatische Belastungsstörungen	3'221	k.A.	k.A.
Alkoholmissbrauch	34'489	3'988	398'763'000
Drogenmissbrauch	11'987	1'481	148'108'000
Essstörungen	k.A.	k.A.	k.A.
Suizidalität	12'118	6'767	676'686'000
Gewaltbedingte Verletzungen	2'075	685	68'463'000
Sexuell übertragbare Erkrankungen	1'223	141	14'146'000
Total häusliche Gewalt	133'861	26'254	2'625'401'000
Total Gewalt in Partnerschaften (0.75)	100'395	19'691	1'969'051'000

Tabelle 27 Quellen: DALY's berechnet auf Basis der DALY's aus dem WHO World Health Report 2004 und Bevölkerungszahlen 2011 BFS, auf häusliche Gewalt zurückzuführende DALY's berechnet auf Basis der gewaltbedingten Anteile aus Access Economics 2004, Kosten des Verlusts an Lebensqualität anhand der monetären Bewertung eines statistischen Lebensjahres von 100'000 CHF.

Die Anzahl der Lebensjahre, die aufgrund der aufgeführten Beschwerden verloren gehen, beträgt insgesamt für alle Schweizer Frauen 134'000. Davon sind gut 26'000 verlorene Lebensjahre auf häusliche Gewalt zurückzuführen; knapp 20'000 auf Gewalt in Partnerschaften.

Schleiniger (2006) kommt zum Schluss, dass die von der WHO vorgesehene Höhe von 180'000 CHF pro statistisches Lebensjahr im realistischen Bereich für Schweizer Verhältnisse liegen⁵¹. Ein Bundesgerichtsurteil legte im November 2010 fest, dass Beträge in der Grössenord-

⁵¹ Die WHO setzt den Wert eines statistischen Lebens implizit auf das Dreifache des BIP/Kopf an (siehe Schleiniger 2006; World Health Organization, More information on the rationale, activities, and goals of WHOCHOICE, (2006, copyright), <http://www.who.int/choice/description/en/> (Stand 24.04.2013). Der Wert 180'000 basiert auf BIP/Kopf 2003; gemäss BIP/Kopf 2011 läge er bei 220'000 CHF.

nung von maximal 100'000 CHF pro gerettetes Menschenlebensjahr als angemessen betrachtet werden. **Bewertet man nun die verlorenen Lebensjahre mit dem Wert 100'000 CHF, ergeben sich Gesamtkosten von rund 2'600 Mio. CHF für den Verlust an Lebensqualität wegen Beschwerden, die aus häuslicher Gewalt respektive 2'000 Mio. CHF, die aus Gewalt in Partnerschaften resultieren.**

11. SYNTHESE

Nachfolgend werden die in den verschiedenen Bereichen anfallenden gesellschaftlichen Kosten zusammengefasst. Kapitel 11.1. gibt zunächst eine **Übersicht über die tangiblen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen**. In Kapitel 11.2. werden dann die **Gesamtkosten** ausgewiesen, die zusätzlich zu den tangiblen auch die schwieriger zu schätzenden intangiblen Kosten beinhalten. Kapitel 11.3. vergleicht die Ergebnisse mit der früheren Kostenschätzung von Godenzi & Yodanis (1998) und mit ausländischen Kostenstudien.

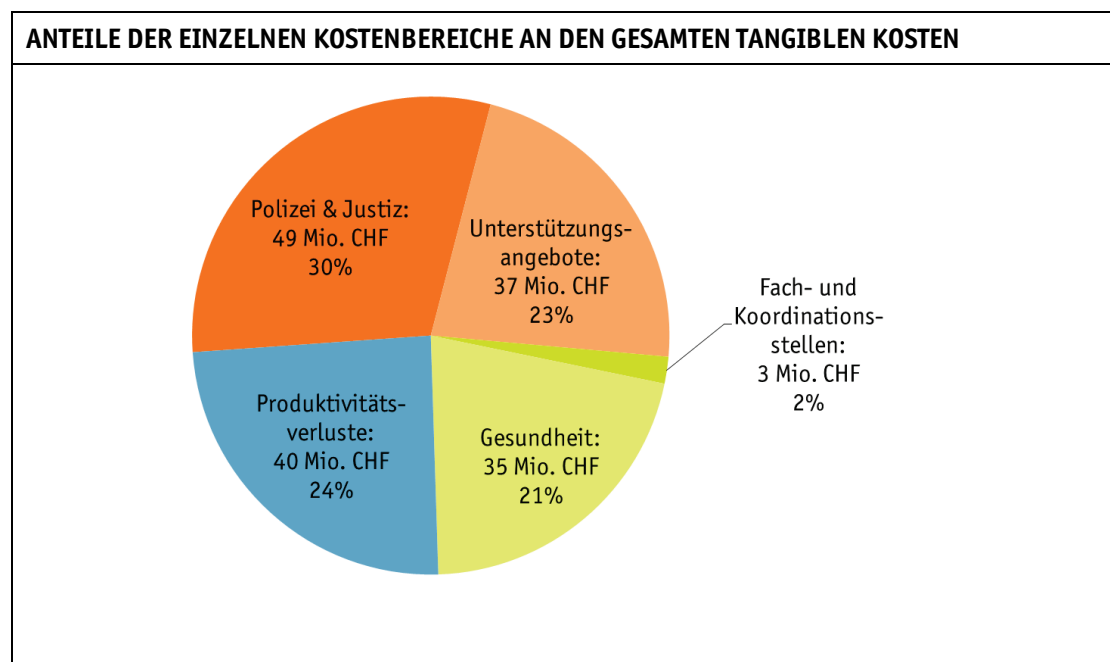
11.1. TANGIBLE KOSTEN

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die direkten und indirekten tangiblen Kosten in den einzelnen Bereichen. Insgesamt belaufen sich die tangiblen Kosten auf rund **164 Mio. CHF pro Jahr (Untergrenze)**. Dabei handelt es sich um die untere Grenze der geschätzten Kosten. In den Kostenbereichen Gesundheit und Produktivitätsverluste, wo wir aufgrund der gegebenen Unsicherheiten bezüglich Datengrundlagen relativ grosse Bandbreiten ausgewiesen haben (siehe Kapitel 7. und 9.), wurden für die folgende Übersicht jeweils nur die Werte aus dem tiefen Szenario verwendet. Weiter konnten in einigen relevanten Bereichen aufgrund der unzureichenden Datenlage keine Kosten berechnet werden. Es fehlen insbesondere Angaben zu den Kosten der Gerichte für straf- und zivilrechtliche Verfahren, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Migrationsbehörden für aufenthaltsrechtliche Verfahren, der Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und der gesundheitlichen Folgekosten für diese Kinder sowie zu den psychischen Gesundheitskosten von Männern. In diesen Bereichen dürften relativ hohe Kosten anfallen, die vermutlich in einem zweistelligen Millionenbereich liegen. Bei den Produktivitätsverlusten haben wir uns zudem auf die Verluste in Folge Krankheit, Invalidität und Tod beschränkt. Mangels Daten konnte bei den Produktivitätsverlusten nicht berücksichtigt werden, dass gewisse Personen aus anderen Gründen (z.B. in Folge Trennung vom Partner oder der Partnerin) nicht mehr einer bezahlten Arbeit nachgehen können und deshalb Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe beziehen. Die Sozialtransfers (wie Taggelder oder Renten) sind in dieser Übersicht nicht enthalten, da es sich dabei nicht um Kosten im eigentlichen Sinn – das heisst nicht um einen Ressourcenverzehr – handelt.

ZUSAMMENFASSUNG DER TANGIBLEN KOSTEN (UNTERGRENZE)		
Kostenbereiche	Kosten in Mio. CHF pro Jahr (2011)	Anteil an den Gesamtkosten
Polizei und Justiz		
Polizei	11	7%
Staatsanwaltschaft	16	10%
<i>Gerichte</i>	-	-
Strafvollzug	22	14%
<i>Zivilrechtliche Massnahmen</i>	-	-
Total Polizei & Justiz	49	30%
Unterstützungsangebote		
Beratungsstellen Opfer	7.5	5%
Beratungsstellen Täter	0.5	0.5%
Beratungsstellen Opfer und Täter	3	2%
Soforthilfen	7	4%
Entschädigungen	1.5	1%
Schutzeinrichtungen	17	10%
<i>Unterstützungsangebote Kinder</i>	-	-
Unterstützungsangebote Tatpersonen (Lernprogramme)	0.5	0.5%
Total Unterstützungsangebote	37	23%
Fach- und Koordinationsstellen		
Ebene Bund	1	1%
Ebene Kantone	2	1%
Total Fach- und Koordinationsstellen	3	2%
Gesundheit		
physische Folgen	15	9%
psychische Folgen (nur Frauen)	20	12%
<i>Kinder</i>	-	-
Total Gesundheit	35	21%
Produktivitätsverluste		
Krankheit (bezahlte Arbeit)	17	10%
Krankheit (unbezahlte Arbeit)	17	11%
Arbeitsunfähigkeit (bezahlte Arbeit)	2	1%
Arbeitsunfähigkeit (unbezahlte Arbeit)	2	1%
Tod (bezahlte Arbeit)	1	0%
Tod (unbezahlte Arbeit)	1	1%
Total Produktivitätsverluste	40	24%
Gesamttotal tangible Kosten (ohne Sozialtransfers)	164	100%

Tabelle 28 Bei den gesundheitlichen Folgekosten und den Produktivitätsverlusten wurden nur die Werte aus dem „tiefen Szenario“ (Kostenuntergrenze) verwendet.

Figur 8 zeigt die Anteile der einzelnen Kostenbereiche an den gesamten tangiblen Kosten von 164 Mio. CHF. Mit 30% machen die Kosten von Polizei und Justiz (49 Mio. CHF) den grössten Anteil aus, gefolgt von den Produktivitätsverlusten (40 Mio. CHF) mit einem Anteil von 24% an den gesamten tangiblen Kosten.



Figur 8 Eigene Darstellung.

Unsicherheiten und Sensitivitäten

Bei den berechneten Kosten handelt es sich um eine **Schätzung**, die je nach Qualität der verfügbaren Daten mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Für keinen Kostenbereich standen lückenlose Daten zum Mengen- und Kostengerüst zur Verfügung (siehe dazu auch die Übersicht zur Datenlage in Kapitel 3.2.). In allen Bereichen mussten deshalb gewisse **Annahmen** getroffen und **Hochrechnungen** gemacht werden.

Die beste Datenlage besteht bei den Unterstützungsleistungen für Opfer und Tatpersonen sowie zu den Koordinationsleistungen von Bund und Kantonen. Im Bereich der Polizei beurteilen wir die erhobenen Daten ebenfalls als gut, obwohl die Kantone die polizeilichen Interventionen im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen sehr unterschiedlich erfassen. Viel lückenhafter ist die Datenlage bei den Strafverfahren, wo wir aufgrund von Angaben von 10 Kantonen eine Hochrechnung auf die ganze Schweiz gemacht haben. Auch die Kosten des Strafvollzugs konnten nur mit Hilfe verschiedener Annahmen berechnet werden.

Am unsichersten ist die Datenlage jedoch im Bereich der gesundheitlichen Folgekosten und der Produktivitätsverluste. Dort haben wir jeweils ein tiefes und ein hohes Szenario berechnet und eine relativ grosse Bandbreite ausgewiesen. Die Bandbreite ist durch die Annahmen zur Prävalenz von Gewalt in Paarbeziehungen bedingt. Werden anstatt den relativ tiefen Prävalenzraten von Killias et al. (2005 bzw. 2012) höhere, auf ausländischen Studien basierende Raten angenommen, liegen die geschätzten Kosten rund 2.5mal so hoch. Im Gesundheitsbereich weisen wir eine Bandbreite von 35 Mio. bis 91 Mio. CHF, bei den Produktivitätsverlusten von 40 Mio. bis 102 Mio. CHF aus.

Würde anstatt dem unteren Wert der Bandbreite jeweils der höhere Wert eingesetzt, belaufen sich die gesamten tangiblen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen auf 287 Mio. CHF pro Jahr. Dies sind rund 1.8mal höhere Kosten als in Tabelle 28 (Untergrenze der tangiblen Kosten) ausgewiesen werden.

Da in einigen Kostenbereichen jeweils nur Daten zum gesamten Bereich der häuslichen Gewalt vorlagen, haben wir jeweils die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen durch Multiplikation mit dem Faktor 0.75 berechnet. Umgekehrt kann nun auch, basierend auf unserer Kostenschätzung zu Gewalt in Paarbeziehungen, eine Aussage zu den Kosten von häuslicher Gewalt generell gemacht werden. **Ausgehend von der Annahme, dass die Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen 75% der Kosten der gesamten häuslichen Gewalt ausmachen, schätzen wir die tangiblen Kosten von häuslicher Gewalt auf 218 Mio. (Untergrenze) bis 383 Mio. CHF (Obergrenze).**

11.2. GESAMTKOSTEN

Zusätzlich zu den tangiblen gesellschaftlichen Kosten entsteht für die von der Gewalt betroffenen Personen auch ein Verlust an Lebensqualität in Folge Schmerz, Angst, Krankheit und Behinderung, der nur schwer in monetären Grössen ausgedrückt werden kann. Wie in anderen ausländischen Kostenstudien wurde aber dennoch versucht, diesen Verlust an Lebensqualität zu monetarisieren (siehe dazu Kapitel 10.), um die Relevanz dieser so genannt intangiblen Kosten oder „human and emotional costs“ aufzuzeigen. Tabelle 29 zeigt die Gesamtkosten von Gewalt in Paarbeziehungen, welche sich aus den tangiblen und den intangiblen Kosten zusammensetzen. Allerdings dürfen die beiden Kostenarten **nicht addiert** werden, weil es sich bei den tangiblen Kosten um jährliche Kosten (für das Jahr 2011), bei den intangiblen aber um sogenannte „lebenslange“ Kosten handelt. Zwar beziehen sich die intangiblen Kosten auf diejenigen Personen, die innerhalb von einem Jahr (2011) Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen werden. Doch wird nicht nur der Verlust an Lebensqualität in diesem einen Jahr ausgewiesen, sondern es werden die

Kosten aller Jahre ausgewiesen, die die geschädigten Personen in Folge der Gewalt nicht bei voller Gesundheit leben können.

GESAMTKOSTEN VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN (TANGIBLE UND INTANGIBLE KOSTEN)	
	Kosten in Mio. CHF
Direkte tangible Kosten (Polizei, Justiz, Unterstützungsangebote, Koordination, Gesundheit)	124-186
Indirekte tangible Kosten (Produktivitätsverluste)	40-102
Total tangible Kosten (jährliche Kosten für das Jahr 2011)	164-287
Intangible Kosten (lebenslange Kosten)	1'969

Tabelle 29

Insgesamt handelt es sich bei den jährlichen tangiblen Kosten in der Höhe von rund 164 Mio. bis 287 Mio. CHF für die Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen um eine relevante Grösse. Sie liegen in der Grössenordnung der jährlichen Ausgaben einer mittelgrossen Schweizer Stadt⁵². Neben den jährlichen tangiblen Kosten müssen (lebenslange) intangible Kosten für Gewalt in Paarbeziehungen in der Höhe von fast 2 Milliarden CHF berücksichtigt werden.

11.3. VERGLEICH MIT ANDEREN KOSTENSTUDIEN

Um die Ergebnisse der vorliegenden Studie etwas besser einordnen zu können, werden sie nachfolgend kurz mit der Kostenschätzung von Godenzi & Yodanis (1998) für die Schweiz und mit einzelnen ausländischen Studien verglichen.

Vergleich mit der Kostenschätzung von Godenzi & Yodanis (1998) für die Schweiz

In der Schweiz wurden die ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen erstmals von Godenzi und Yodanis untersucht (Godenzi & Yodanis 1998). In ihrem kurzen Bericht schätzen sie die volkswirtschaftlichen Kosten der Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum grob auf rund 400 Mio. CHF pro Jahr (nur direkte tangible Kosten). Damit liegen die Ergebnisse von Godenzi und Yodanis deutlich höher als die in der vorliegenden Studie berechneten Kosten. Das methodische Vorgehen unterscheidet sich auch sehr stark von der vorliegenden Studie, weshalb die Ergebnisse kaum vergleichbar sind. Für die Kostenschätzung wurde primär nach einem Top-Down-Ansatz vorgegangen. Das heisst, es wurde anhand von gewissen statistischen Daten wie

⁵² Z.B. Uster, Thun, Köniz, Schaffhausen, Neuenburg, Sitten, Chur, oder Freiburg. Vgl. Die Finanzstatistik des Bundes: Ausgaben Städte und Kantonshauptorte im Vergleich, 2011. Laufender Aufwand und Investitionsausgaben.

z.B. der Anzahl Gewaltstraftaten gegen Frauen geschätzt, welcher Anteil an den Gesamtausgaben für Polizei, Justiz, Gesundheit etc. für die Folgen der Gewalt gegen Frauen aufgewendet wird.

Der grösste Teil der bei Godenzi und Yodanis berechneten Kosten entfällt wie in der vorliegenden Studie auf den Bereich Polizei und Justiz. Die Kosten für diesen Bereich werden mit 180 Mio. CHF über dreimal so hoch geschätzt wie in der vorliegenden Studie. Allerdings sind in der Godenzi-Studie auch die Kosten der Gerichte enthalten. Zum Bereich der polizeilichen Kosten – 86 Mio. CHF oder rund achtmal mehr als in der vorliegenden Studie – kann grob festgehalten werden, dass Godenzi und Yodanis die Höhe der polizeilichen Kosten vermutlich auf Basis der Gesamtausgaben der Kantone für die Polizei schätzten. Diese betrug 1995 rund 2.08 Mia. CHF (EFV 1997: 44). In diesem Gesamtbetrag sind neben den Kosten für die Polizeikörper unter anderem auch die Kosten für das Strassenverkehrsamt, die Verkehrspolizei sowie die Luftverkehrssicherheit enthalten (EFV 1997: 153). Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass die polizeilichen Kosten eher überschätzt worden sind. Die Anzahl Gewalttaten gegen Frauen im häuslichen Bereich schätzten Godenzi und Yodanis auf rund 12'500 pro Jahr, was gemäss ihrer Angabe "4.1% aller von der Polizei registrierten und in der Kriminalstatistik ausgewiesenen Delikten" entspricht (Godenzi & Yodanis 1998: 9).⁵³ Zum Vergleich: 2011 wurden rund 14'900 Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich polizeilich registriert (BFS 2012b: 9). In dieser Zahl sind im Unterschied zur Schätzung von Godenzi und Yodanis auch Straftaten gegenüber Männern, Kindern und anderen Verwandten mit enthalten. Bei einer Gesamtzahl von rund 700'000 Delikten 2011 (BFS 2012a: 7) entsprechen die Delikte im häuslichen Bereich einem Anteil von 2%. Verglichen mit den heutigen Zahlen erscheint der von Godenzi und Yodanis geschätzte Anteil der häuslichen Gewalt an allen Delikten daher ebenfalls als zu hoch. Gemessen an den heutigen Gesamtausgaben der Kantone für die Polizei⁵⁴ von rund 2.8 Mia. CHF⁵⁵ im Jahr 2011 würde man gemäss Godenzis Rechnung polizeiliche Kosten von rund 56 Mio. CHF für häusliche Gewalt sowie rund 42 Mio. CHF für Paargewalt erhalten.

⁵³ Der Anteil an Gewaltdelikten gegen Frauen an allen Delikten, gemessen an den Gesamtausgaben für die Polizei, ergibt einen Betrag von rund 85.3 Mio. CHF. Dieser Betrag entspricht nicht 1:1 dem von Godenzi & Yodanis (1998: 9) ausgewiesenen Betrag von 86.5 Mio. CHF. Der Bericht enthält jedoch keine weiteren Angaben, die für die Rekonstruktion des geschätzten Betrages herangezogen werden können.

⁵⁴ In den kantonalen Polizeiausgaben sind die Ausgaben von regulären Polizeikräften und polizeilichen Hilfskräften, von Hafen, Grenzschutz, anderen polizeilichen Sondereinheiten, die von öffentlichen Behörden unterhalten werden sowie der Polizeischule mit enthalten, nicht aber Ausgaben für die Verkehrssicherheit (vgl. <http://www.idheap.ch>, Stand 17.4.2013).

⁵⁵ Detailauswertung der öffentlichen Finanzstatistik, Ausgaben der Kantone für die Polizei (Finanzstatistik der Schweiz, G40.7.5_Ausgaben_Funk_Kantone_KK_insg_d.xls, Stand 17.04.2013), auf Anfrage erhältlich unter <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/berichterstattung.php>.

Auch die Gesundheitskosten werden bei Godenzi und Yodanis rund viermal so hoch geschätzt wie in der vorliegenden Studie (Untergrenze). Die Kosten für die Unterstützungsangebote fallen hingegen mit rund 18 Mio. CHF tiefer aus.

Vergleich mit ausländischen Studien

Zu den Kosten von Gewalt gegen Frauen bzw. den Kosten von Paargewalt wurden international zahlreiche Studien erstellt. Gute Übersichten zu den bestehenden Kostenstudien liefern Day et al. (2005) oder Europarat (2012). Day et al. (2005) stellt fest, dass die verwendeten Methoden (primär Accounting-Methode für die direkten Kosten und Humankapitalmethode für die indirekten Kosten) häufig ähnlich sind. Die konkrete Vorgehensweise zur Kostenschätzung wird dann aber sehr stark durch die national verfügbaren Daten bestimmt und variiert beträchtlich. Entsprechend kommen die Studien auch zu relativ unterschiedlichen Ergebnissen was die Höhe der Kosten betrifft.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind deshalb schwierig mit anderen Studien zu vergleichen. Eine relativ ähnliche Vorgehensweise wurde in der Studie von Walby (2004 und 2008) für Grossbritannien gewählt. Walby kommt jedoch auf deutlich höhere Kosten: Umgerechnet belaufen sich die tangiblen Kosten bei Walby auf 133 CHF pro Kopf. In der vorliegenden Studie liegen die Kosten pro Kopf zwischen CHF 21 (Untergrenze) und 36 CHF (Obergrenze). Andere Studien kommen wiederum zu sehr viel tieferen Ergebnissen als Walby. Dazu zählen die Studien von Finnland (Heiskanen und Piispa 2001) und Frankreich (Nectoux et al. 2010), deren ausgewiesene tangible Kosten sich umgerechnet auf rund 24 CHF (Finnland) respektive 35 CHF (Frankreich) pro Kopf belaufen. Dies ist vergleichbar mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie.

12. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER DATENLAGE

Die Berechnung der gesellschaftlichen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen ist kein leichtes Unterfangen. Dies ist einerseits durch die grosse Komplexität des Untersuchungsgegenstandes bedingt. Die vorliegende Studie macht sichtbar, in wie vielen verschiedenen Bereichen aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen Kosten anfallen. Zudem verunmöglicht die sehr heterogene Datenlage in den einzelnen Kostenbereichen eine einheitliche Vorgehensweise. Für jeden einzelnen Kostenbereich musste zuerst die Datenlage detailliert abgeklärt werden, um dann ein angemessenes Vorgehen für die Kostenschätzung zu bestimmen. Nicht in allen Bereichen ist dies gleich gut gelungen. Insbesondere dort, wo nicht nur die amtlich registrierten Gewaltfälle benötigt wurden, sondern Angaben zum ganzen Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen (Prävalenzdaten), wurden relativ grosse Bandbreiten ausgewiesen. Dies hängt damit zusammen, dass die vorliegenden Studien zur Prävalenz von Gewalt in Paarbeziehungen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Auch in anderen Bereichen mussten verschiedene Annahmen getroffen werden, um die Kosten schätzen zu können. Die Autorinnen haben deshalb grossen Wert darauf gelegt, diese Annahmen transparent zu machen und damit die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Die vorliegende Studie beziffert die Folgekosten von Gewalt in Paarbeziehungen, welche in den einzelnen institutionellen Bereichen wie Polizei, Justiz und Gesundheitswesen anfallen sowie die dadurch entstehenden Produktivitätsverluste in der Wirtschaft auf rund 164 Millionen (Untergrenze) bis 287 Millionen CHF (Obergrenze). Dies sind bereits beträchtliche Kosten, auch wenn für einzelne sehr relevante Bereiche – insbesondere der Aufwand der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie für die Unterstützung und gesundheitliche Behandlung von mitbetroffenen Kindern – aufgrund von fehlenden Daten keine Kosten berechnet werden konnten. Dazu kommen noch die Kosten, die aus dem mit der Gewalt verbundenen menschlichen Leid resultieren (intangible Kosten oder „human and emotional costs“). Für alle Personen, die innerhalb eines Jahres Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen werden, belaufen sich diese Kosten über deren ganzes Leben auf rund 1.9 Milliarden CHF.

Auf Basis der detaillierten Abklärungen zur Datenlage haben wir abschliessend einige **Empfehlungen in Hinblick auf die Verbesserung der Datensituation zur Thematik der Gewalt in Paarbeziehungen** formuliert (siehe folgende Tabelle 30):

EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER DATENGRUNDLAGEN		
Thema/Kostenbereich	Ausgangslage	Empfehlung
Prävalenz	Die verschiedenen Schweizer Prävalenzstudien wie auch ausländische Studien kommen zu sehr unterschiedlichen Prävalenzraten. U.a. aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Erhebungsmethoden. Viele Prävalenzstudien beziehen sich zudem nur auf Frauen.	<ul style="list-style-type: none"> › Die Ursachen für die starken Abweichungen der verschiedenen vorliegenden Studien sollten genauer untersucht werden. › Es sollte eine repräsentative Schweizer Prävalenzstudie zum Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen für Frauen und Männer durchgeführt werden (siehe auch Egger und Schär Moser 2008).
Polizei	In der vorliegenden Studie hat sich gezeigt, dass neben der in der PKS erfassten Anzahl Opfer und Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt auch die Anzahl der polizeilichen Interventionen eine relevante Grösse ist. Dieser Indikator wird zurzeit nur auf kantonaler Ebene und dort sehr unterschiedlich erfasst.	<ul style="list-style-type: none"> › Die Erfassung der polizeilichen Interventionen (mit und ohne Schutzmassnahmen) sollte vereinheitlicht und in der PKS ausgewiesen werden. Zudem wäre es sinnvoll, wenn häusliche Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen in der PKS separat ausgewiesen würden.
Justiz	Die Datenlage bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu Straf- und Zivilverfahren in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen ist unzureichend. Auch zu den ausländerrechtlichen Verfahren in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen existieren kaum Daten.	<ul style="list-style-type: none"> › Es sollten Daten zur Anzahl der Straf- und Zivilverfahren, welche mit Gewalt in Paarbeziehungen in Verbindung stehen, erhoben werden. Gewalt in Paarbeziehungen sollte in den Statistiken der Staatsanwaltschaften als Verfahrensgrund systematisch ausgewiesen werden. Dies ist bis jetzt erst in einzelnen Kantonen der Fall. Auch wäre es sinnvoll, das Geschlecht der Gewaltbetroffenen und -ausübenden zu erfassen. › Die Anzahl der ausländerrechtlichen Verfahren in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen sollte bei den kantonalen Migrationsämtern systematisch erfasst werden.
Kindes- und Erwachsenenschutz	In diesem Bereich werden relativ hohe Kosten aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen vermutet, es existieren jedoch so gut wie keine Daten dazu.	<ul style="list-style-type: none"> › In der Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutz (neue Statistik ab 2013) sollen künftig auch Daten zu den Kindesschutzmassnahmen in Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen erfasst werden. „Häusliche Gewalt“ oder „Paargewalt“ sollte als Hauptindikation angegeben werden können. Bisher stehen als mögliche Indikationen „Misshandlung“, „Autonomiekonflikte“, „Besuchsrechtsprobleme“, „Erziehungsprobleme“, „Verhaltensauffälligkeit“ oder „Unterhalt nicht geklärt“ zur Auswahl.

EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER DATENGRUNDLAGEN		
Thema/Kostenbereich	Ausgangslage	Empfehlung
Beratungsangebote für betroffene Personen und Opferhilfestatistik	Für die vorliegende Studie konnten wir von der Erhebung von Ernst & Young aus dem Jahr 2012 profitieren. Dabei handelt es sich jedoch um eine einmalige Erhebung.	<ul style="list-style-type: none"> › Die in der Erhebung von Ernst & Young enthaltenen Angaben zu den Beratungsangeboten im Bereich der häuslichen Gewalt (z.B. Anzahl Beratungen und v.a. Kosten der Angebote) sollten in regelmässigen Abständen erhoben werden. › Weiter wäre es hilfreich, wenn künftig nicht nur die Anzahl, sondern auch die Höhe der Soforthilfen für Opfer von häuslicher Gewalt einheitlich und systematisch erfasst würden.
Gesundheitskosten	Es liegen weder für den ambulanten noch für den stationären Bereich genaue Daten zur Anzahl Personen, die sich als Folge von häuslicher Gewalt oder Gewalt in Paarbeziehungen in Behandlung begeben, vor.	<ul style="list-style-type: none"> › Diese Lücke kann am besten durch eine systematische Erfassung in den Spitälern und bei Ärztinnen und Ärzten geschlossen werden (Screening). Eine Integration in bestehende Statistiken des Gesundheitswesens (Fallkostenstatistik für den stationären Bereich oder Tarmed-Statistik für den ambulanten Bereich) scheint nicht realistisch. › Die hier verwendete SSUV-Statistik der Unfallversicherung ist eine relativ gute Datengrundlage, um die Behandlungskosten für Gewaltopfer zu berechnen. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass viele gewaltbedingte Verletzungen von den Ärztinnen und Ärzten nicht als Unfall gemeldet werden.
Unterstützungsangebote und medizinische Behandlung von Kindern	In Bezug auf die von Paargewalt mitbetroffenen Kindern ist die Datenlage unzureichend.	<ul style="list-style-type: none"> › Es sollte eine vertiefende Studie zum Ausmass der Betroffenheit sowie zu den von diesen Kindern beanspruchten medizinischen Behandlungen und weiteren Unterstützungsleistungen durchgeführt werden. Daraus könnten Empfehlungen zur künftigen Datenerfassung abgeleitet werden.
Sozialtransfers	Auch wenn es sich bei den Sozialtransfers nicht um eigentliche Kosten handelt, wurde die Datenlage für die verschiedenen Sozialversicherungsbereiche in der vorliegenden Studie grob abgeklärt. Datenlücken wurden insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe festgestellt.	<ul style="list-style-type: none"> › Es sollte eine vertiefende Studie durchgeführt werden, die aufzeigt, wie viele Personen in Folge von Paargewalt Sozialhilfe beanspruchen bzw. Arbeitslosengeld beziehen. Diese Angaben könnten anschliessend auch für die Berechnungen von Produktivitätsverlusten in Folge von Gewalt in Paarbeziehungen verwendet werden. › Anhand einer solchen Studie sollten Empfehlungen zur künftigen Erfassung in den Sozialversicherungsstatistiken abgeleitet werden.

Tabelle 30

ANNEX

**A1 ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN STATISTIKEN UND ERHEBUNGEN
ZU GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN, HÄUSLICHER GEWALT UND GEWALT
IM SOZIALEN NAHRAUM IN DER SCHWEIZ**

ÜBERSICHT STATISTIKEN UND STUDIEN ZUM AUSMASS VON GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM, HÄUSLICHER GEWALT UND GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN IN DER SCHWEIZ						
Statistik/Studie	Erhebungsart	Gewaltdefinition	Arten von Gewalt	Tatpersonen	Stichprobe	Betrachtungszeitraum
Opferhilfestatistik	Hellfeld-Statistik	Häusliche Gewalt (Beratungsfälle mit familiärer Täter-Opfer-Beziehung)	<ul style="list-style-type: none"> › Körperverletzung › sexuelle Integrität Kinder › sexuelle Nötigung, Vergewaltigung › Tötungsdelikte (inkl. Versuche) 	keine Einschränkung auf bestimmte Personengruppe	Vollerhebung. Gesamtheit der Beratungsfälle von anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen.	› Einjahresprävalenz
Polizeiliche Kriminalstatistik CH 2009–2011	Hellfeld-Statistik	Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> › vollendete, versuchte Tötungsdelikte, › schwere, einfache Körperverletzung, › Tätlichkeiten, › Gefährdung Leben, › Beschimpfung, › Missbrauch einer Fernmeldeanlage, › Drohung, › Nötigung, › Entführung / Freiheitsberaubung, › sexuelle Handlung mit Kindern, mit Abhängigen, › Vergewaltigung, › Schändung, › Übrige 	<ul style="list-style-type: none"> › aktuelle/r oder ehemalige/r Ehe- oder Partner/-in, › leibliche oder Stiefeltern oder -kinder, › Verwandte › Männer und Frauen 	Polizeilich registrierte Straftaten in der Schweiz, die einer Auswahl entsprechen, die für den häuslichen Bereich relevant sind und bei denen eine häusliche Beziehung zwischen Opfer und Tatperson besteht.	› Einjahresprävalenz
Polizeiliche Kriminalstatistiken der Kantone (unterschiedliche Zeitreihen)					Polizeilich registrierte Straftaten im jew. Kanton, die einer Auswahl entsprechen, die für den häuslichen Bereich relevant sind und bei denen	

ÜBERSICHT STATISTIKEN UND STUDIEN ZUM AUSMASS VON GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM, HÄUSLICHER GEWALT UND GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN IN DER SCHWEIZ						
Statistik/Studie	Erhebungsart	Gewaltdefinition	Arten von Gewalt	Tatpersonen	Stichprobe	Betrachtungszeitraum
Tötungsdelikte in der Schweiz mit Fokus häusliche Gewalt zwischen 2000–2004	Hellfeld-Statistik	Häusliche Gewalt („Gewalt zwischen Personen mit häuslichen Beziehungen, auch Fälle, in denen das Opfer selbst nicht Teil der häuslichen Beziehung ist)	<ul style="list-style-type: none"> › vollendete, versuchte Tötungsdelikte 	<ul style="list-style-type: none"> › aktuelle/r oder ehemalige/r Partner/-in, › Verwandte, › Verwandte des/der aktuellen oder ehemaligen Partners/-in › Männer und Frauen 	eine häusliche Beziehung zwischen Opfer und Tatperson besteht.	<ul style="list-style-type: none"> › Vierjahresprävalenz
Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV)	Hellfeld-Statistik	Gewalt im sozialen Nahraum (Körperverletzungen durch Gewaltwirkung ist definiert durch die Ursachengruppe „Rauferei, Streit, Überfall, kriminelle Handlung“, häusliche Gewalt kann durch den Ort „zu Hause“ definiert werden)	<ul style="list-style-type: none"> › physische Gewalt (solche die zu Körperverletzungen geführt hat) 	keine Einschränkung auf bestimmte Personengruppe	von einer Unfallversicherung behandelte Unfälle mit Körperverletzung durch Gewaltwirkung	<ul style="list-style-type: none"> › Einjahresprävalenz › weitere Auswertungen möglich
Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselspital Triemli, 2004	Dunkelfeld-/Prävalenzstudie	Gewalt im sozialen Nahraum gegen Frauen („unter erwachsenen Menschen, die in engen sozialen Beziehungen stehen oder standen“)	<ul style="list-style-type: none"> › physische, › psychische, › sexuelle, › soziale und › ökonomische Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> › aktueller oder ehemaliger Partner, › Verwandte › Männer 	1'772 stationäre und ambulante Patientinnen der Maternité Inselspital Triemli im Alter von 18–63 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> › Einjahresprävalenz, › Lebensprävalenz

ÜBERSICHT STATISTIKEN UND STUDIEN ZUM AUSMASS VON GEWALT IM SOZIALEN NAHRAUM, HÄUSLICHER GEWALT UND GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN IN DER SCHWEIZ						
Statistik/Studie	Erhebungsart	Gewaltdefinition	Arten von Gewalt	Tatpersonen	Stichprobe	Betrachtungszeitraum
Domination et violence envers la femme dans la couple, 1997, Gillioz, De Puy, Ducret	Dunkelfeld-/Prävalenzstudie	Gewalt in Paarbeziehungen, („Gewalt an Frauen durch den Partner“)	<ul style="list-style-type: none"> › physische, › psychische und › sexuelle, Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> › aktueller oder ehemaliger Partner, › Männer 	1'500 Frauen im Alter von 20–60 Jahren, die aktuell oder in den letzten 12 Monaten in einer Partnerschaft leben/lebten	<ul style="list-style-type: none"> › Einjahresprävalenz, › Lebensprävalenz
Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan – results of the International Violence against Women Survey (IVAWS), 2005, Killias, Simonin, De Puy	Dunkelfeld-/Prävalenzstudie	Gewalt im sozialen Nahraum („Gewalt an Frauen durch einen Mann aus dem sozialen Umfeld“)	<ul style="list-style-type: none"> › physische, › psychische und › sexuelle, Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> › aktueller oder ehemaliger Partner › Freund / Bekannter › Verwandter › Fremder › Männer 	1'975 Frauen im Alter von 18-70 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> › Einjahresprävalenz, › Fünfjahresprävalenz, › Lebensprävalenz
Häusliche Gewalt in der Schweiz – Analysen im Rahmen der Schweizerischen Opferbefragung 2011, 2012, Killias, Staubli, Biberstein, Bänziger	Dunkelfeld-/Prävalenzstudie	Gewalt in Paarbeziehungen („wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird“)	<ul style="list-style-type: none"> › physische, › psychische und › sexuelle Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> › aktuelle/r oder ehemalige/r Partner/-in › Männer und Frauen 	8'287 Frauen und Männer ab 16 Jahren, ältere Altersgruppen (>39) überrepräsentiert	<ul style="list-style-type: none"> › Einjahresprävalenz

Tabelle 31

A2 ÜBERSICHT INTERVIEWS MIT EXPERTINNEN UND EXPERTEN

LISTE DER BEFRAGTEN EXPERTEN UND EXPERTINNEN	
Name	Organisation/Funktion
Kostenbereich Polizei und Justiz	
Ruth Bantli	Richterin, Bezirksgericht Zürich
Esther Hubacher	Sozialarbeiterin Fachstelle Häusliche Gewalt, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Susanna Mazetta	Juristische Mitarbeiterin Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann Kanton Graubünden, Rechtsanwältin
Suzanne Otz	Waisenrätin, Abteilungsleiterin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich
Esther Wyss	Advokatin, Basel
John Zwick	Stv. Chef Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz
Kostenbereich gesundheitliche Folgekosten	
Nathalie Romain-Glassey	Médecin associée, responsable de la consultation à Unité de Médecine des Violences, Centre universitaire romand de médecine légale
Marie-Claude Hofner	Responsable de recherche à l'Unité de Médecine des Violences, Centre Universitaire Romand de Médecine Légale
Ulrich Lips	Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Leiter der Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle Universitäts-Kinderkliniken Zürich
Benno Schimmelmann	Direktor Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD)
Kostenbereich Unterstützungsangebote	
Maria Teresa Diez	Forschungsverantwortliche, Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)
Berit Fleck	Beraterin Limit – Frauenberatung gegen Gewalt, Opferhilfe beider Basel
Brigitte Huber	Geschäftsführerin, Stiftung Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR
Werner Huwiler	Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS, Geschäftsführer mannebüro züri
Katrin Meier	Projektleiterin Stiftung Kinderschutz Schweiz
Susanne Peter	Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO), Geschäftsführerin Stiftung Frauenhaus Zürich
Enrico Violi	Beauftragter „Gewalt im schulischen Umfeld“ Kanton Zürich

A3 KURZBESCHREIB DER VERWENDETEN BERECHNUNGSMETHODEN

Accounting Methode

Beim sogenannten Accounting Modell (Day et al. 2005) werden die Kosten von Gewalt als die Summe aller relevanten Kostenkategorien ermittelt. Die Kosten in den einzelnen Kategorien können anhand von verschiedenen mathematischen Methoden berechnet werden. Im Wesentlichen basiert die mathematische Grundstruktur auf der Formel „Menge x Preis“. Die den meisten Berechnungen zugrunde liegende Formel kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$\text{Kosten von Gewalt} = \sum_{i=1}^I V^i C_i.$$

Die Kosten von Gewalt setzen sich aus insgesamt i Kostenbereichen zusammen. V_i ist die Gesamtanzahl von Gewaltopfern, welche die Leistung des Kostenbereichs i (z.B. Notfalltransport, medizinische Leistungen, etc.) in Anspruch nehmen und C_i sind die Kosten für die Leistung des Kostenbereichs i . Da vorausgesetzt wird, dass die Menge von in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten bekannt sind, lässt sich die Accounting Methode vor allem gut für den Bereich der direkten und tangiblen Kosten anwenden.

Humankapitalmethode

Das Konzept des Humankapitals findet eine weite Anwendung. In der Literatur zu den Kosten von Gewalt⁵⁶ wird die Humankapitalmethode vorgeschlagen, um die Kosten durch den Verlust an Produktivität anhand der entgangenen Einkünfte zu messen (Day et al. 2005, WHO 2008). Verlust an Produktivität wird als Summe der entgangenen Einkünfte aller j von Gewalt betroffenen Personen oder Personengruppen⁵⁷ berechnet. Die aufgrund von Krankheit oder Tod infolge von Gewalt nicht geleistete Arbeitszeit t_j wird mit dem Lohnsatz w_j multipliziert.

$$\text{Verlust an Produktivität} = \sum_{j=1}^J (t_j w_j).$$

Bei den Kosten von Gewalt mit Todesfolge, wird die verloren gegangene Arbeitszeit durch Subtraktion des tatsächlichen oder durchschnittlichen Todesalters vom erwarteten Rentenalter ermittelt und kann in Jahren ausgedrückt werden. Die durch Krankheit verursachten Fehlzeiten am Arbeitsplatz werden in Tagen ausgedrückt. Der Verlust an Produktivität beschränkt sich mit der Bewertung anhand des Lohnsatzes auf den Bereich der bezahlten Erwerbsarbeit. Um den Produktivitätsverlust im Bereich der Hausarbeit oder anderen unentgeltlich ausgeführten Arbeiten zu messen, muss entsprechend eine Schätzung für den Wert der Hausarbeit gefunden wer-

⁵⁶ In der englischsprachigen Literatur z.B. als „burden of violence“ bezeichnet.

⁵⁷ Je nach Wahl der Disaggregationsform kann j für einzelne Personen, Personengruppen, Grund des Ausfalls, Zeit etc. stehen.

den. Die Humankapitalmethode lässt sich entsprechend im Bereich der indirekten tangiblen Kosten anwenden. Aus ökonomischer Sicht wird die Humankapitalmethode wegen der ihr zugrunde liegenden Annahmen der Vollbeschäftigung und der Produktion zu (Lohn-)Grenzkosten kritisiert, d.h. dass durch den Arbeitsausfall tatsächlich weniger Waren oder Dienstleistungen produziert werden.

Disability adjusted life Years (DALY)

Bei dieser Methode werden die Kosten von Gewalt als Verlust von Jahren in voller Gesundheit angegeben. Die Disability Adjusted Life Years (DALY's, behinderungsbereinigte Jahre) beschreiben damit die Zeit, die man mit einer Beeinträchtigung lebt sowie die verlorene Zeit durch den vorzeitigen Tod. Die mit der Einschränkung zu lebenden Jahre werden anhand von Gewichten in äquivalente Zeitverluste übersetzt. Die Gewichte spiegeln die Reduzierung der Lebensqualität durch die Einschränkung wieder, wobei höhere Gewichte für höhere Einschränkungen stehen. Die durch Tod verlorenen Jahre werden im Verhältnis zu einer standardisierten altersspezifischen Lebenserwartung gemessen.

$$\text{Kosten von Gewalt} = w \sum_{j=1}^J DALY_j .$$

A4 KENNZAHLEN ZU STRAFTATEN IM HÄUSLICHEN BEREICH

STRAFTATEN IM HÄUSLICHEN BEREICH GEMÄSS POLIZEILICHER KRIMINALSTATISTIK (PKS)			
	Physische Gewalt	Psychische Gewalt	Sexuelle Gewalt
Art. 111 Vorsätzliche Tötung	x		
Art. 112 Mord	x		
Art. 113 Totschlag	x		
Art. 115 Verleitung u. Beihilfe Suizid		x	
Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	x		
Art. 122 Schwere Körperverletzung	x		
Art. 123 Einfache Körperverletzung	x		
Art. 126 Tätlichkeiten	x		
Art. 127 Aussetzung	x		
Art. 129 Gefährdung des Lebens	x		
Art. 136 Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kind	x		
Art. 173 Üble Nachrede		x	
Art. 174 Verleumdung		x	
Art. 177 Beschimpfung		x	
Art. 179 ^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage		x	
Art. 180 Drohung		x	
Art. 181 Nötigung	x		
Art. 183 Freiheitsberaubung/Entführung	x		
Art. 185 Geiselnahme	x		
Art. 187 Sex. Handlungen mit Kindern			x
Art. 188 Sex. Handlung mit Abhängigen			x
Art. 189 Sexuelle Nötigung			x
Art. 190 Vergewaltigung			x
Art. 191 Schändung			x
Art. 193 Ausnützung einer Notlage			x
Art. 198 Sexuelle Belästigung		x	
Art. 260 ^{bis} Strafbare Vorbereitungshandlungen	x		

Tabelle 32 Quelle Übersichtspublikation häusliche Gewalt (BFS 2012b).

POLIZEILICH REGISTRIERTE STRAFTATEN IM HÄUSLICHEN BEREICH, 2009–2012				
	2009	2010	2011	2012
Straftaten häusliche Gewalt	16'191	15'767	15'061	15'957
Differenz gegenüber Vorjahr		-3%	-4%	6%

Tabelle 33 Quelle <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/key/02/04.html>, Tabelle „Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und geschädigte Personen, su-d-19.03.02.02.06_7000_Leses, Stand der Datenbank: 11.02.2013, rektifizierte Tabelle am 30.04.2013.

KLASSIFIZIERUNG DER STRAFTATEN IM BEREICH HÄUSLICHER GEWALT		
	Anzahl Straftaten häusliche Gewalt 2012	Anteil
physische Gewalt	7'833	51%
psychische Gewalt	7'505	49%
sexuelle Gewalt	619	4%
Total	15'338	100%

Tabelle 34 Klassifizierung gemäss Übersichtspublikation häusliche Gewalt 2012 (BFS 2012b).

LITERATUR

- Access Economics Pty Ltd. 2004:** The Cost of Domestic Violence to the Australian Economy. Part I and Part II.
- Baumann I. 2013:** Kosten der Staatsanwaltschaften für häusliche Gewalt. Studie im Auftrag des EBG, Kriminologisches Institut der Universität Zürich.
- BENEFO-Stiftung 2011:** Auswertung der Fallarbeit für die Jahre 2008 und 2010 im Arbeitsschwerpunkt Häusliche Gewalt. Frauenfeld.
- Bericht des Bundesrats 2009:** Bericht des Bundesrats vom 13. Mai 2009 über Gewalt in Partnerschaften. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stumpf 05.3694 vom 7. Oktober 2005), BBl 20094087.
- Blinder B.J., Cumella E.J., Sanathara V.A. 2006:** Psychiatric comorbidities of female inpatients with eating disorders. In: Psychosom Med. 68(3): 454-62.
- Bradley F., Smith M., Long J. & O'Dowd T. 2002:** Reported frequency of domestic violence: cross sectional survey of women attending general practice. British Medical Journal; 324 (7332): 271-274.
- Breiding M.J., Black M.C. & Ryan G.W. 2008:** Chronic Disease and Health Risk Behaviors Associated with Intimate Partner Violence - 18 U.S. States/Territories, 2005. AEP, 18 (7): 538-544.
- Breslau N., Kessler R.C., Chilcoat A.D., Schultz L.R., Davis G.C., Andreski P. 1998:** Trauma and Posttraumatic Stress Disorder in the Community. Archives of General Psychiatry; 55: 626-632.
- Brunner S. 2008:** Kinder inmitten häuslicher Gewalt. In: Frauenfragen Nr. 2/2008, Schwerpunkt Häusliche Gewalt: eine Bestandesaufnahme. Eidg. Kommission für Frauenfragen (Hrsg.).
- Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS 2004:** Bedarfsanalyse Frauenhäuser. Integraler Bericht zur Vorstudie. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern.
- Bundesamt für Gesundheit BAG 2005:** Suizid und Suizidprävention in der Schweiz Bericht in Erfüllung des Postulats Widmer (02.3251). April 2005.
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV 2003:** IV-Statistik 2002, Statistiken zur sozialen Sicherheit, Bern.

- Bundesamt für Sozialversicherung BSV 2012:** Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung, Bern.
- Bundesamt für Statistik BFS 2012a:** Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2011. 2012, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS 2012b:** Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. 2012, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS 2010:** Gesundheit und Gesundheitsverhalten in der Schweiz. 2007, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik BFS 2006:** Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004. 2006, Neuchâtel.
- Cezanne W. 2005:** Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. Oldenburg Verlag. 2005, München.
- Corso P.S., Mercy J.A., Simon T.R., Finkelstein E.A. & Miller T.R. 2007:** Medical Costs and Productivity Losses Due to Interpersonal and Self-Directed Violence in the United States. *American Journal of Preventive Medicine*, 32 (6): 474-482.
- Cummings E.M. and Davies P.T. 2002:** Effects of marital conflict on children: Recent advances and emerging themes in process-oriented research. *Journal of Child Psychology and Psychiatry and Allied. Disciplines*; 43, 31–63.
- Day T., McKenna K., Bowlus A. 2005:** The Economic Costs of Violence against Women: An Evaluation of the Literature, The University of Western Ontario, United Nations Publication, London, Ontario, Canada.
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2012:** Mögliche Optimierungsmassnahmen bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt. Schlussbericht. IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. 13. Juni 2012, Zürich.
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich 2011:** Schutz bei häuslicher Gewalt. Manual 2011 für Fachleute. IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Zürich.
- Egger T. und Schär Moser M. 2008:** Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV 1997:** Öffentliche Finanzen der Schweiz 1995. Bern.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2012:** Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt. Informationsblatt 1.
- Ernst and Young 2012:** Nationale Helpline Häusliche Gewalt. Schlussbericht. 15.10.2012.

- Europarat 2012:** Overview of studies on costs of violence against women an domestic violence. Strasbourg, 26.10.2012.
- FMPP (Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum) 2009:** Positionspapier: Direkter Zugang/Verdoppelung des Selbstbehaltes für psychisch Kranke, Bern.
- Gillioz L., De Puy J. & Ducret V. 1997:** Domination et violence envers la femme dans le couple. Editions Payot, Lausanne.
- Godenzi A. & Yodanis C. 1998:** Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen. Universität Freiburg, Freiburg.
- Godenzi Alberto 1993:** Gewalt im sozialen Nahraum, Basel/Frankfurt am Main.
- Gloor D. und Meier H. 2004:** Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie, Zürich.
- Gloor D. und Meier H. 2009:** „Von der Harmonie zur Trübung“ – Polizeiliche (Re-)Konstruktionen von Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Eine qualitativ-soziologische Aktenuntersuchung, Bern.
- Gloor D. und Meier H. 2013:** Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit einer Dualproblematik, Muster und Beratungssettings. Studie im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit. März 2013.
- Golding J.M. 1999:** Intimate Partner Violence as a Riskfactor for Mental Disorders: A Meta Analysis. Journal of Family Violence, 14 (2): 99-132.
- Heiskanen M., Piispa M. 2001:** The Price of Violence – The Cost of Men’s violence against Women in Finland. Statistics Finland Justice 2001:3 Gender Statistics.
- Heiskanen M., Piispa M. 2002:** The Cost of Violence in a municipality – A Case Study of Violence against Women and its Costs in the City of Hämeenlinna 2001, based on estimated provided by authority representatives, Ministry of Social Affairs and Health, Reports 2002:16.
- Henderson M. 2000:** Impacts and Costs of Domestic Violence on the Australian Business/Corporate Sector. Lord Mayor's Women's Advisory Committee, Brisbane City Council, Brisbane.
- Hepp U., Gamma A., Milos G., Eich D., Ajdacic-Gross V., Rossler W. et al. 2006:** Prevalence of exposure to potentially traumatic events and PTSD. The Zurich Cohort Study. European Archive of Psychiatry and Clinical Neuroscience; 256 (3): 151-8.
- Interface 2009:** Vorabklärungen im Hinblick auf die Ausschreibung einer Studie zu den volkswirtschaftlichen Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Luzern, Juli 2009.

- Jäger M., Sobocki P. & Rössler W. 2008:** Cost of disorders of the brain in Switzerland. *Swiss Medical Weekly*; 138: 4-11.
- Kavemann B. 2006:** Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Killias M., Staubli S., Biberstein L. & Bänziger M. 2012:** Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragungen 2011. Universität Zürich, Kriminologisches Institut, Zürich.
- Killias M., Simonin M. & De Puy J. 2005:** Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS). Staempfli Publishers Ltd., Bern.
- Kindler H. 2006:** Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lanfranconi B. 2009:** Gewalt unter jungen Menschen. Diskussionsbeitrag auf Basis der Daten der Unfallversicherung nach UVG. Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV). Luzern.
- Luzerner Polizei 2012:** Luzerner Polizei – Auszug aus dem Geschäftsbericht 2011. Luzern.
- Maercker A. & Peilmaier L. 2010:** Gibt es Posttraumatische Belastungsstörungen bei älteren Schweizerinnen und Schweizern? *Schweiz Arch Neurol Psychiatr*; 161 (2): 64-68.
- Nationale Gesundheitspolitik Schweiz 2004:** Psychische Gesundheit.
- Nectoux M. et al. 2010:** An economic evaluation of intimate partner violence in France. In: *SantéPublic* 2010/4.
- Opferberatung Zürich 2012:** Jahresbericht 2011 der Opferberatung Zürich. Zürich.
- Robert Koch Institut 2008:** Gesundheitliche Folgen von Gewalt. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 42, Berlin.
- Roy-Bryne P., Stang P., Wittchen H.U. 2000:** Lifetime panic-depression comorbidity in the National Comorbidity Survey. In: *British Journal of Psychiatry* (2000), 176, 229-235.
- Schleiniger R. & Blöchliger J. 2006:** Der Wert des Lebens aus ökonomischer Sicht: Methode, Empirie, Anwendungen. Zentrum für Wirtschaftspolitik. Zürcher Hochschule Winterthur.
- Schröder D., Berther C.R. 2005:** Gewalt im sozialen Nahraum II, 1. Auflage. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schrötle M., Müller U. 2012:** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in

Deutschland. Kurzfassung. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 4. Auflage. Berlin.

Schuler D., Rüesch P. & Weiss C. 2007: Psychische Gesundheit in der Schweiz. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Neuchatel.

Stark E. & Flitcraft A. 1995: Killing the beast within: woman battering and female suicidality. *Journal of Health Service*; 25 (1): 43-64.

Stiftung Opferhilfe der Kantone SG/AI/AR 2012: Jahresbericht 2011.

Strasser P. 2006: «In meinem Bauch zittert alles». Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Swendsen J.D. and Merikangas K.R. 2000: The Comorbidity of depression and substance use disorders. In: *Clinical Psychology Review*, Vol. 20, No. 2, pp. 173–189, 2000.

Walby S. 2004: The Cost of Domestic Violence. National Statistics Women and Equality Unit, Leeds.

Walby S. 2009: The Cost of Domestic Violence, Up-date 2009. Project of the Unesco Chair of Gender Research, Lancaster University. 25.11.2009.

WHO 2004: World Health Report 2004: Changing History.

Warshaw C. 1998: Identification, Assessment and Intervention with Victims of Domestic Violence. In: Warshaw C., Ganley A. (1998): *Improving the Health Care Response to Domestic Violence: A Resource Manual for Health Care Providers*. Produced by The Family Violence Prevention Fund. San Francisco. California.

GLOSSAR

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DALY	Disability adjusted life years
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
IR	Invalidenrente
IV	Invalidenversicherung
IVAWS	International Violence Against Women Survey
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
OHG	Opferhilfegesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SVK-OHG	Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UVG	Unfallversicherungsgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch